

Wolfgang Gratz

Vorlesung Strafvollzug
WS 2015/16

Abschrift der
Power-Point-Präsentationen

Literatur:

Baechtold, A.: Strafvollzug Straf- und Maßnahmenvollzug in der Schweiz, 2. Aufl., Bern (Stämpfli) 2009

Drexler, K.: Strafvollzugsgesetz, Wien (Manz) 2003

Gratz, W.: Im Bauch des Gefängnisses, 2. Auflage, Wien (NWV) 2009

Laubenthal, K.: Strafvollzug, 5. Auflage, Berlin (Springer) 2009

Zagler, Wolfgang, Strafvollzugsrecht. Wien, 2012

Inhaltsübersicht

I. „Megatrends“ der strafrechtlichen Kontrolle.....	Seite 3
II. Zur Geschichte der Freiheitsstrafe.....	Seite 5
III. Thesen zu Einstellungen gegenüber strafrechtlichen Sanktionen	Seite 7
IV. Überblick über den strafrechtlichen Freiheitsentzug in Österreich.....	Seite 12
V. Zwecke und Formen des Strafvollzuges.....	Seite 20
VI. Maßnahmenvollzug.....	Seite 31
VII. Untersuchungshaft.....	Seite 33
VIII. Budget, Baulichkeiten und Personal.....	Seite 35
IX. Entscheidungsträger und Zuständigkeiten im Strafvollzug.....	Seite 38
X. Justizanstalten als Dienstleistungsbetriebe.....	Seite 41
XI. Totale Institutionen.....	Seite 44
XII. Rechte, Vergünstigungen und Pflichten der Strafgefangenen....	Seite 49
XIII. Aufsicht und besondere Formen der Anwendung von Gewalt im Vollzug.....	Seite 51
XIV. Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 53
XV. Ansuchen und Beschwerden.....	Seite 56
XVI. Arbeit, Ausbildung, Geld.....	Seite 58
XVII. Spezifische Formen der Behandlung und Betreuung	Seite 63
XVIII. Kontakte mit der Außenwelt.....	Seite 70
XIX. Entlassungsvollzug und Entlassung.....	Seite 73

I. „Megatrends“ der strafrechtlichen Kontrolle

1. Globalisierung:

- Austausch von Kapital, Gütern, Menschen auch im illegalen Bereich
- „Missionierung“ mit Konzepten sozialer Kontrolle, aber auch Abgrenzung gegenüber ausländischen Modellen

2. Verschwimmen der Grenzen Kriminalität – Krieg

- 9/11, Guantanamo Bay
- Internationaler Strafgerichtshof Den Haag
- Strafrechtliche Dimension des IS

3. Prävention gewinnt an Bedeutung:

- Architektur, Konzeption von öffentlichen Orten
- Videoüberwachung
- Gewaltschutz im Familienbereich
- Community Policing
- Insgesamt: Expansion der sozialen Kontrolle

4. IT: mehr Möglichkeiten an Kommunikation und zugleich Überwachung , aber auch an Kriminalität

- Biometrie
- Handy-Bewegungsprofile, IMSI (International Mobile Subscriber Identity) -Catcher
- Video-Erkennungs-Software
- Überwachung E-Mail -Verkehr
- Internet-Kriminalität

5. Machtzuwachs des Staates, Rückbau von Grundrechten

- Überwachungen zur Gefahrenabwehr (SPG -Sicherheitspolizeigesetz, PStSG, Polizeiliches Staatsschutzgesetz)
- Überwachungen in Strafverfahren (StPO)
- Illegale Überwachungen ausländischer Staaten (NSA)

6. Privatisierung

- Überwachung durch Sicherheitsdienste (Gerichte, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäfte, Fußgängerzonen)
- USA, GB: Privatisierung des Strafvollzuges – Gefängnisindustrie

7. Übernahme von Grundsätzen und Methoden des New Public Management

- Wirkungsorientierung
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- Leistungskataloge
- Detaillierte Datenerfassung
- Controlling
- Chancen: Steigerung von Effektivität und Effizienz und Professionalisierung
- Gefahren: Bürokratisierung, zu starke Vereinheitlichung, Übergewichtung betriebswirtschaftlicher Kalküle

8. International steigende Haftzahlen

Gefangenenrate: Inhaftierte pro 100.000 der Bevölkerung

USA	1993:	520	2013: 716 (vgl.: Kanada: 107)
Schweiz	1984 – 2001:	rund 60	2013: 83
Österreich:	1992 – 2002:	rund 85,	2013: 98
Jedoch:			
BRD:	1993:	80	2013: 79
Finnland:	1977:	110	2013: 68

9. Ursachen des Anstiegs an Inhaftierten

- Sicherheitspopulismus – Kriminalitätsthemen können Wahlen entscheiden.
- Rückbau des Sozialstaats, der Integration von Randgruppen
- Migrationsströme
- Kriminalisierung von Drogendelikten
- Shift von anderen Kontrollagenturen (Psychiatrie) ins Strafrecht
- Strafrecht ist eine bevorzugte Form der Reaktion auf neue bzw. stärker wahrgenommene Problemlagen
- teilweise Anstieg von Straftaten

10. Auseinanderdriften von Wissenschaft / Rechtssprechung / Vollzug / Gesetzgebung / Politik

- Man weiß über die Wirkung von Sanktionen so viel wie noch nie.
- Kriminologische Erkenntnisse werden von den Rechtsanwendern und vom Gesetzgeber jedoch nur wenig berücksichtigt.
- Gesetzgebung ist im Strafrechtsbereich zunehmend von aktuellen Anlässen geprägt
- Insbesondere neue Straftatbestände oder Strafverschärfungen werden ohne Überprüfung ihrer Wirksamkeit eingeführt.

11. Differenzierung versus Inhaftierung als Regelform

- Österreich: bei Inländern breite Palette an Reaktionsmöglichkeiten inkl. Diversion
- Österreich: Haft bei Ausländern als vorwiegende Sanktionsform
- USA: Zero-Tolerance. Three strikes and you are out – lebenslange Haft bei Rückfallstätern ohne Ansehung des Delikts

12. Opfer(schutz) gewinnt an Bedeutung

- Wegweisung und Betretungsverbot nach § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes
- Verbesserte Stellung im Strafverfahren (Prozessbegleitung, Verfahrenshilfe, Verständigungen....)
- Hilfe durch Staat und NGOs (Weißer Ring, Neustart ...)
- Anti-Stalking-Gesetz
- Äußerung des Opfers bei Sexualstraftaten vor Entscheidung über elektronisch überwachten Hausarrest
- Verständigungen des Opfers bei Lockerungen und Entlassungen von Strafgefangenen mit Sexualstraftaten

13. Vordringen der unbestimmten Anhaltung und Kontrolle Entlassener

- Österreich: Steigende Zahlen bei § 21 StGB (zuletzt Umkehr des Trends)
- BRD: Nachträgliche Sicherheitsverwahrung, SV bei Jugendlichen, Führungsaufsicht ausgeweitet

- England, Wales: NOMS (National Offender Management System)
- Probleme: Prognoseerstellung nur bedingt zuverlässig, Behandlungsangebote bleiben hinter gesetzlichen Veränderungen zurück.

14. Es wird weniger auf Psychotherapie und andere Formen persönlicher Beeinflussung gesetzt.

- Die „Behandlungseuphorie“ der 70er Jahre ist verfliegen.
- Es werden jedoch spezifische Tätergruppen, insbes. Sexualstraftäter behandelt (Erfolgsraten im allgem.: 15 – 20% Absenkung der Rückfälligkeit gegenüber „Normalvollzug“)
- Behandlung hat die Funktion der Vorbereitung von Nachbehandlung und Nachbetreuung
- Behandlungs- und Betreuungsangebote im allgem. Strafvollzug dienen vor allem der Reduktion von Auffälligkeiten in der Haft und von Haftschäden.

II. Zur Geschichte der Freiheitsstrafe

Vorläufer der Freiheitsstrafe:

- In vorstaatlichen Gesellschaften: Schieds-, Verhandlungsverfahren zur Vermeidung von Tötungen, Fehden
- In frühen staatlichen Gesellschaften: Strafrecht nur für religiöse und politische Delikte (vorw. Todesstrafe), ansonsten: Zivilrecht (z.B.: *condictio furtiva*)
- katholische Kirche 4. Jahrhundert: „unsittliche“ Mönche und Nonnen in Arbeitshäuser, Besserung durch kirchliche Bußfertigkeit
- 813 Karl d. Große: Straffällige höheren Standes solange inhaftiert, bis gebessert
- 13. – 15. Jahrhundert: Türme, Verliese
- Zunehmend staatliches Strafrecht mit grausamen Todes- und Körperstrafen
- Funktionen des Freiheitsentzugs: Verfahrenssicherung, Schuldhaft, als Körperstrafen
- 1532 Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V; Freiheitsstrafe nur untergeordnete Rolle

Im 15. Jahrhundert Entstehung des Gefängniswesens:

- Calvinistischer Gedanke der Besserung
- Hohe Zahlen von Landstreichern und Bettlern
- 1531 Arbeitshaus Bridewell, England zur Besserung sozial Randständiger und von „kleinen“ Dieben
- 1595 Zuchthaus Amsterdam, Anlassfall: 16jähriger Dieb
- 1597 Spinnhaus Amsterdam für Frauen
- Das Amsterdamer Modell fand im 17. Jh. rasch Verbreitung (Wien: 1670)
- Man nahm die verschiedensten Arten von Insassen auf (Funktionen als Gefängnis, Armenhaus, Waisenhaus, Erziehungsheim, Psychiatrie)
- Daneben gewann die Freiheitsstrafe durch Zurückdrängung von Todes- und Körperstrafen an Bedeutung, war jedoch von Vergeltung geprägt (Wasser, Brot, Ketten).
- Infolge des Niedergangs des Zuchtshauswesens wurde Zuchthaus von der Strafe für geringere Delikte zur schwereren Strafform.

Niedergang der Zuchthäuser auch aufgrund der Folgen des 30-jährigen Kriegs:

- Überfüllung, schlechte hygienische Verhältnisse
- Verpachtung an private Unternehmer
- Schlechte Ernährung
- Krankheiten, Übergriffe, Grausamkeiten
- Schlecht geeignetes, unqualifiziertes Personal

Die Missstände erzeugten den Ruf nach Reformen:

John Howard (gest. 1790): zahlreiche Besichtigungen, Publikationen „Make men diligent an they will be honest.“

Vorschläge:

- Isolierung der Gefangenen
- Ständiger Arbeitszwang
- Arbeitsbelohnung (Hausgeld und Rücklage f. d. Zeit nach der Entlassung)
- Gesunde Ernährung, Hygiene
- Stufenvollzug (Gefangene können sich in höhere Stufen mit Hafterleichterungen hochdienen)

USA: Pennsylvania 19. Jh.:

- Strafvollzug soll die Gefangenen durch Buße mit Gott versöhnen.
- 1829: Western Penitentiary/Philadelphia – Panoptischer Bau mit 7 Flügeln – „Solitary system“- völlige Isolierung: Grausamkeit, gesundheitliche Schäden, Selbstmorde
- 1825: Auburn/New York: nachts Einzelhaft, tagsüber gemeinsame Arbeit mit Schweigegebot „silent system“, Durchsetzung des Schweigegebotes erforderte Rohheit

England: 1842: Pentonville, Panoptik

- Progressivsystem: Zunächst 18 Monate Einzelhaft: Abschreckung, Überprüfung der Einreihung in eine Strafkategorie, ev. Deportation
- Ab 1870: 9 M Einzelhaft, dann Gemeinschaftshaft, bei guter Führung: vorzeitige Entlassung, Strichlisten über Arbeitsfleiß (mark-system)

Irland: 1851:

- Irisches Progressivsystem zwischen geschlossener Anstalt und bedingter Entlassung: Halfreiheit, „Intermediate Prison“: Arbeit ohne Aufsicht, auch bei privaten Auftraggebern

Insgesamt:

- Das Gefängniswesen spiegelt die ökonomischen, sozialen, gesellschafts- und rechtspolitischen Bedingungen und Strömungen wieder.
- Gesellschaftliche Krisen (Kriege) haben Niedergang im Strafvollzug zur Folge.
- Der Ruf nach Gefängnisreform ist so alt wie das Gefängnis.
- Zwischen theoretischen Konzepten mit hohen Zielen sowie Ansprüchen und dem Vollzugsalltag klafft eine große Differenz.
- Gleichwohl hat sich das Gefängnis als Institution als höchst robust erwiesen. Bei laufenden Anpassungen an geänderte Bedingungen u. Strömungen (s. o.) hat es in den letzten 150 Jahren seinen Wesensgehalt und seine Funktionsweise beibehalten.

III. Einstellungen gegenüber strafrechtlichen Sanktionen

III.1. Vergleich der Sanktionspraxis zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich

(Daniel Fink, Jörg Martin Jehle und Arno Pilgram, JSt 2/2015)

Verurteilte pro 100.000 der Einwohner (18 Jahre +, ohne Fahrlässigkeitsdelikte) 2012

	Deutschland	Schweiz	Österreich
Geldstrafen	667	509	127
Bedingte Freiheitsstrafen	125	26	190
(teil-)unbedingte Freiheitsstrafen	57	124	127
Freiheitsstrafen insgesamt	182	150	317
Verurteilungen insgesamt	849	659	444

- Die Sanktionspraxis ist somit höchst unterschiedlich.
- In Deutschland erfolgen nahezu doppelt so viele Verurteilungen wie in Österreich.
- In Österreich werden rund doppelt so viele Freiheitsstrafen verhängt wie in den beiden anderen Ländern.
- Unbedingte Freiheitsstrafen werden in Deutschland nur halb so oft verhängt wie in der Schweiz und in Österreich.
- Strafrechtliche Reaktionen ohne förmliche Verurteilung (Diversion) erfolgen in Deutschland in 45 % im Vergleich zu 55 % Verurteilungen.
- In Österreich hat die Diversion einen Anteil von 53 % (2011, seither sinkende Tendenz).
- Eine formalisierte Praxis der Diversion besteht in der Schweiz nicht. Statistische Angaben zu Möglichkeiten, Verfahren abzukürzen (Vergleich, Verzicht auf Strafverfolgung bei Wiedergutmachung) liegen nicht vor.

Wiederverurteilungsraten im Vergleich

	Deutschland	Schweiz	Österreich
Wiederverurteilungsraten	36 %	33 %	38 %

- Die Wiederverurteilungsraten liegen somit erstaunlich nahe aneinander.
- Die geringere Wiederverurteilungsraten in der Schweiz könnte damit zusammenhängen, dass dort der Anteil weggewiesener Ausländer deutlich höher als in den beiden anderen Ländern ist.

Zieht man die unterschiedliche Sanktionspraxis in den drei Ländern in Betracht, ist die Ähnlichkeit der Wiederverurteilungsraten bemerkenswert.

Schlussfolgerungen der Autoren:

- „Die Rate von Verurteilungen, aber auch von verschiedenen Sanktionsformen differiert so erheblich, dass es schwer fällt, dies auf disparate Sicherheitslagen und Präventionserfordernisse zurückzuführen.“
- „Die doppelt so häufigen Verurteilungen in einem Land (D) wie im anderen (A) und die umgekehrt da (in A) doppelt so häufigen Freiheitsstrafen wie dort (in D), oder die um ein Vielfaches häufigeren unbedingten Geldstrafen in D wie in A und CH scheinen zumindest ebenso sehr auf strafkulturellen Gepflogenheiten zu beruhen

wie von divergierenden Rechtslagen oder Sicherheitsverhältnissen bestimmt zu werden.“

- „Zieht man die unterschiedlichen Sanktionsmuster der Strafjustiz der drei Länder in Betracht, ist die relative Ähnlichkeit der Wiederverurteilungsraten bemerkenswert. Die unterschiedlichen Sanktionspraktiken erscheinen vor dem Hintergrund der „Rückfallzahlen“ im Grunde genommen wirkungsneutral. Keines der Justizsysteme kann umstandslos die kriminalpräventive Überlegenheit seiner Interventions- und Sanktionspolitik reklamieren; kriminalpräventiv sind alle als annähernd gleichwertig zu beurteilen.“
- „Den Kosten der Verurteilung und der Strafe für die Betroffenen, ihr soziales Umfeld, die Gesellschaft und für den Staatshaushalt könnte und sollte angesichts der relative Indifferenz der Wiederverurteilungszahlen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.“

III.2. Thesen zu Einstellungen gegenüber strafrechtlichen Sanktionen

- Je zufriedener man sich fühlt (ökonomische und soziale Position, allgemeines Lebensgefühl, Zukunftserwartungen, erlebtes Kriminalitätsrisiko), desto geringer ist das Strafbedürfnis.
Es gibt einen Zusammenhang zwischen Toleranz und
 - individuellem Wohlbefinden
 - Individuellen sowie kollektiven positiven Zukunftsperspektiven
 - gesellschaftlicher Stabilität (geringe soziale Spannungen).
- Ängste und Unsicherheiten erzeugen Aggressionen.
- Ängste und Unsicherheiten erzeugen das Bedürfnis nach schnellen und einfachen Lösungen, schaffen eine Nachfrage nach starken Männern mit starken Worten.
- Eine gesellschaftlich respektierte Form der Aggressionsabfuhr ist die harte Bestrafung von Rechtsbrechern oder der Ruf danach.
- Tiefenpsychologisch gesehen kann das Bedürfnis nach strenger Bestrafung anderer auch die Funktion haben, die eigene Destruktivität zu zähmen.
- Tiefenpsychologisch gesehen gelten starke Strafbedürfnisse als ein Hinweis auf mögliche eigene starke, unverarbeitete destruktive Impulse.
- Insbesondere bei komplexen, multidimensionalen Sachverhalten wird die Wirklichkeit „sozial konstruiert“.
- Hierbei spielen selektive Aufmerksamkeit und starke Vereinfachungen wichtige Rollen. Man sieht, was man sehen will. Man sieht nicht, was man nicht sehen will.
- Wir haben eine Tendenz, Informationen so auszuwählen, zu speichern und zu verarbeiten, dass wir unsere (Vor-)Urteile bestätigen.
- Kennzeichen einer qualitätsvollen Auseinandersetzung sind u.a.:
 - Offenheit für Neues, Ungewohntes
 - Bereitschaft zur Erweiterung der bisherigen Sichtweise
 - Reflexionsfähigkeit
 - Kritikfähigkeit
- Im Bereich der Diskussion über Strafrecht und Strafvollzug gibt es eine ausgeprägte Tendenz, Feststellungen über Tatsachen mit Argumentationen bezüglich Bestrafungs-Präferenzen zu vermengen.
- In akademischen und professionellen Bezügen sollten jedoch empirische und normative Diskursebenen sauber getrennt werden.

- Sich komplexen, mehrdimensionalen Zusammenhängen zu stellen ist fordernd, mühsam und verunsichernd.
- Ausweitung von Strafverfolgung und Bestrafung ist im Vergleich zu anderen Reaktions- und Präventionsformen (Integrations- Bildungs-, Sozialpolitik, Raumordnung und Stadtplanung) eine billige, populäre und somit bequeme und attraktive Interventionsform.
- Die Zumutung einer unübersichtlichen Realität kann abgewehrt werden
 - durch Spaltung: nur gute/eindeutig böse
 - durch Verleugnung sozialer und ökonomischer Kausalfaktoren
 - durch Projektion eigener Probleme bzw. Anteile auf andere.

Es gibt folgenden Mechanismus:

- Wenn repressive Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen, erhöht man die Dosis.
- Wenn sozialkonstruktive Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen, erklärt man sie für gescheitert und schaltet auf Repression um.
- Dies erzeugt eine verbreitete Tendenz, auf komplexe Problemlagen bevorzugt repressiv zu reagieren
- Repression erscheint im Vergleich zu sozialkonstruktiven Vorgehensweisen als einfacher, unaufwendiger, billiger und deutlich populärer.
- Diese Tendenz verändert sich erst dann, wenn das abweichende Verhalten der Auffälligen einen kritischen Schwellenwert übersteigt und somit das System/dessen Entscheidungsträger in ernsthafte Probleme bringen.
- Wenn auf abweichendes Verhalten bloß repressiv reagiert wird, kann es ein Ausmaß annehmen, das mit bloßer Repression nicht eingedämmt werden kann, sondern auch Verstehen und Förderung erzwingt.
- Je rigider, Menschenrechte missachtend der Staat, desto aggressiver seine Bürger gegenüber Straffälligen.
- Der Staat hat im Guten wie im Schlechten eine Beispiels- und Vorbildwirkung auf seine Bürger.
- Insbesondere Staaten mit Vormachtstellung wirken über ihre Grenzen hinaus
 - sei es als Vorbilder
 - sei es als Impulsgeber für Gegenbewegungen.

Fazit:

- Es gibt eine Reihe von Argumenten und Belegen für einen besonnenen, maßhaltenden und kühl abwägenden Umgang mit abweichendem Verhalten gerade auch in schwierigen Zeiten und krisenhaften Situationen.
- Dies gilt vermehrt in schwierigen Zeiten und krisenhaften Situationen.
- Es gibt aber auch eine Reihe von Gründen
 - psychodynamische,
 - sozialpsychologische,
 - politische
 für einen
 - polarisierenden,
 - vereinfachenden, human- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse negierenden,
 - systemische Zusammenhänge ausblendenden Umgang mit Straffälligkeit.

- Auf Missstände mit neuen bzw. höheren Bestrafungen zu reagieren ist wesentlich einfacher, als die Ursachen des Versagens von gesellschaftlichen Teilsystemen zu erforschen und zu bekämpfen.
- Der Ruf nach mehr und höheren Strafen kann jedoch auch Merkmale von Suchtmechanismen haben: Die Erhöhung der Dosis bewirkt nur kurzfristig eine Stabilisierung, dann ist die nächste Dosis-Steigerung fällig.
- In den letzten 10 Jahren wurden in Österreich in mehr als 60 Fällen neue Straftatbestände geschaffen bzw. Strafen erhöht, in 12 Fällen erfolgte ein Zurücknehmen von Sanktionen.
- Andererseits setzte der Gesetzgeber durch den Ausbau der bedingten Entlassung (von der Rechtsprechung nur eingeschränkt nachvollzogen) und die Forcierung von Diversion (ein in der Praxis sehr erfolgreiches Modell) auch Bestrafung einschränkende Schritte.
- Die zukünftige Entwicklung des Strafvollzuges entscheidet sich in folgendem gesellschaftspolitischen Spannungsfeld:
 - Welche Insassen bekommt der Strafvollzug wie lange zugeliefert?
 - Welche Ressourcen/Technologien bekommt er?
 - Was soll/darf/muss er leisten/anrichten?
 - Wie sind die Reaktionen auf Fehlleistungen?
 - Wie sehr wird auf den Strafvollzug gehört, wie kann er seine Erfahrungen und Befunde in den Diskurs über Kriminalität einbringen?
- Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt in erster Linie nicht im Strafvollzug, sondern im Wechselspiel zwischen Politik, (ver)öffen(t)liche Meinung und Rechtsanwendern.
- Insofern hat jede Gesellschaft den Strafvollzug, den sie verdient bzw. den sie sich leistet.
- Verschiedentlich gilt Strafvollzug auch als Gradmesser, als Indikator für den zivilisatorischen Stand einer Gesellschaft.
- Abgesehen von religiösen oder ethischen Überlegungen gibt es eine Reihe von Argumenten für:

Ächte die Tat, aber achte den Täter!

- Es gibt im Vergleich zwischen Straftätern und nicht straffälligen Personen keine grundsätzlichen Unterschiede bei psychischen und sozialen Regelmäßigkeiten und Wirkungszusammenhängen.
- Wie ist Ihre eigene Erfahrung: Von wem haben Sie sich bisher in Ihrem Leben bei Fehlverhalten beeinflussen lassen: Von jemand, der Ihnen seine Verachtung gezeigt hat – oder von jemand, der Sie geachtet hat?
- Bei Einstellungs- und Verhaltensänderungen sind positive persönliche Beziehungen zwischen denen, die für die Veränderung stehen, und denen, die zur Veränderung aufgefordert sind, ein zentraler Erfolgsfaktor.
- Positive Verstärkung ist wirksamer als Bestrafung. Die Herausforderung besteht darin, unmissverständlich zu vermitteln, dass das Täterverhalten inakzeptabel und daher strafwürdig ist, gleichzeitig aber die Person des Täters zu respektieren.
- Der Umgang mit Tätern verlangt Aufmerksamkeit. Aufmerksamkeit setzt Beachtung voraus. Beachtung erfordert zumindest ein gewisses Maß an Achtung.
- Das Management eines Täters erfordert auch, ihn zu verstehen (Beachte: S. Freud: „Verstehen heißt nicht Verzeihen“). Verstehen kann man nicht aus einer Position der Missachtung heraus

- Professioneller Umgang mit Straftätern besteht auch in Menschenführung. Ein zentraler Erfolgsfaktor für erfolgreiche Führung ist „Tough empathy“ (Goffee/Jones, Harvard Business Review) – harte Empathie.
- Harte Empathie bedeutet konsequentes Eintreten für das Erwünschte und gegen das Unerwünschte bei gleichzeitiger Sorge um die und Zuwendung zu den Unterstellten.
- Persönliche Anerkennung durch andere ist ein menschliches Grundbedürfnis. Wenn man es missachtet, muss man damit rechnen, dass es sich das Gegenüber anderswo holt – insbesondere in seiner Bezugsgruppe.
- Missachtung fördert daher subkulturelle Identifizierungen.
- Ver-/Missachtung ist auch ein sehr taugliches Eskalationsinstrument.
- N. Machiavelli: „Die beste Festung ist die, nicht vom Volk gehasst zu werden“. Dies gilt auch im Umgang mit Straffälligen.
- Stärke und Kompetenz zeigen die Staaten, die auch bei Rechtsbrechern die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte wahren, deren Organe unerwünschtem Verhalten vorbeugen und es bekämpfen, gleichzeitig aber im Umgang mit abweichenden Menschen Deeskalation betreiben.
- Schwäche zeigen die Staaten und die staatlichen Organe, die in der Verfolgung von Tätern selbst zu Tätern werden, also bei der Abwehr und Ächtung von Taten rechtsstaatliche Standards aufgeben.

Motivationssysteme aus neurobiologischer Sicht (J. Bauer)

- Kern aller Motivation ist zwischenmenschliche Anerkennung, Wertschätzung, Zuwendung oder Zuneigung zu finden oder zu geben.
- Wir sind – aus neurobiologischer Sicht – auf soziale Resonanz und Kooperation konstruierte Wesen.
- Die Motivationssysteme schalten ab, wenn keine Chance auf soziale Anerkennung besteht.
- Sie springen an, wenn Anerkennung und Liebe im Spiel sind.
- Über längere Zeit vorenthaltener sozialer Kontakt hat den biologischen Kollaps der Motivationssysteme des Gehirns zur Folge.
- Hingegen wirken Menschen, mit denen man gute Erfahrungen gemacht hat, als positiver Reiz, Stimulus.
- Sie aktivieren unsere Motivationssysteme auch wenn sie nur in der Vorstellung bzw. Erinnerung auftauchen.
- Weil wir auf Bindung geeicht sind, sind wir bereit, für solche Menschen vieles oder auch alles zu tun, ja uns zu opfern.
- Anerkennung, Zugewandtheit und Vertrauen sind der Treibstoff für die menschlichen Motivationssysteme.
- Bereits wenn Menschen spüren, dass sie als Person wahrgenommen werden, erzeugt dies Motivation.
- Hingegen ist Nichtbeachtung ein Beziehungskiller und Ausgangspunkt für aggressive Impulse.
- Jemanden wie einen unter vielen zu behandeln, erzeugt keine Beziehung.

IV. Überblick über den strafrechtlichen Freiheitsentzug in Österreich

IV.1. Rechtsgrundlagen

1. Vollzug von Freiheitsstrafen: Strafvollzugsgesetz (StVG)
 2. Vollzug der Untersuchungshaft: Sonderbestimmungen in den §§ 183 – 188 StPO, ansonsten: StVG
 3. Vollzug von freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen: Sonderbestimmungen in den §§ 157 – 178a StVG, ansonsten gelten die Bestimmungen bez. des Vollzuges von Freiheitsstrafen
 4. Strafvollzug an Jugendlichen: Sonderbestimmungen in den §§ 51- 60 JGG, ansonsten StVG
- Grundsätzlich ist festzustellen, dass die rechtspolitischen Ziele und gesetzlich definierten Zwecke von Freiheitsstrafe, Unterbringung in einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme sehr unterschiedlich sind.
 - Die gesetzliche Ausgestaltung der unterschiedlichen Arten von Freiheitsentzug ist nur bedingt unterschiedlich.
 - In der Vollzugspraxis sind die unterschiedlichen Sanktionen zumeist nur gering ausdifferenziert.

Von besonderer Bedeutung bei der Ausgestaltung von Freiheitsentzug sind die

Grund- und Freiheitsrechte:

- Art 7 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), Art 2 Staatsgrundgesetz „StGG) - Gleichheit vor dem Gesetz
- Art 14 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - Diskriminierungsverbot
- Art 8 EMRK - Achtung des Privat- und Familienlebens
- Art 12 EMRK - Freiheit der Eheschließung
- Art 10, 10a StGG, Art 8 EMRK - Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses
- Art 3 EMRK - Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und das Europäische Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1987 (1989 in Kraft getreten und in Österreich im Gesetzesrang), in dem sich Österreich u.a. dazu verpflichtet hat, jederzeit Anstaltsbesuche eines unabhängigen, international und interdisziplinär zusammengesetzten Expertenausschusses zuzulassen
- Datenschutzgesetz (DSG) - Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten
- Art 5 EMRK, BVG vom 29.11.1988 zum Schutz der persönlichen Freiheit - Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person
- Art 14 StGG, Art 9 EMRK - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art 4 EMRK - Verbot der Zwangsarbeit
- Art 5 Abs. 5 EMRK - Anspruch auf Haftentschädigung
- Art 3 1.ZP zur EMRK - Wahlrecht
- Art 6 EMRK – Unschuldsvermutung und Recht auf ein Verfahren in Zivil- und Strafsachen vor einem auf Gesetz beruhenden Gericht (“Tribunal”)
- Für den Maßnahmenvollzug von Relevanz ist die Behinderten-Konvention der Vereinten Nationen, die von Österreich 2008 ratifiziert wurde.

Internationale Mindestgrundsätze sind zwar nicht bindend, dennoch kommt ihnen bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und Rechtsauslegung große Bedeutung zu;

- Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates 1987
- Diese Strafvollzugsgrundsätze sind auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen 1973 zurückzuführen.
- Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit der Vereinten Nationen (sog. „Beijing Rules“) 1985
- Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist (JDL) 1990
- Mindestgrundsätzen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche unter ambulanten Maßnahmen des Europarats („Greifswald Rules“) 2008
- Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Rules) 2010.

IV.2. Insassen-Statistik

Zahlenmäßige Verteilung

Stand: 1. November 2014

Belagskapazität **8616**

Insassenstand **8835** (davon in Justizanstalten **8241**)

Auslastung der Justizanstalten: 95,65%

Die restlichen **594** Insassen befanden sich in psychiatrischen Krankenhäusern beziehungsweise im elektronisch überwachten Hausarrest.

Weiblich **530** (6,0%)

in Strafhaft **5994** (67,8%)

in elektronisch überwachtem Hausarrest **210** (2,4%)

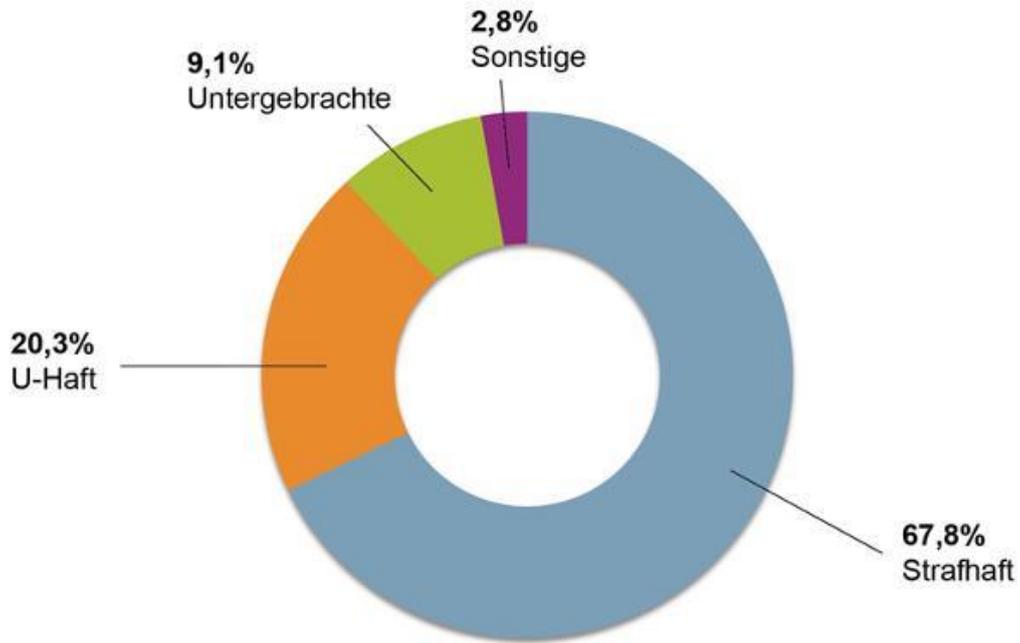
in U-Haft **1795** (20,3%)

Untergebrachte **802** (9,1%)

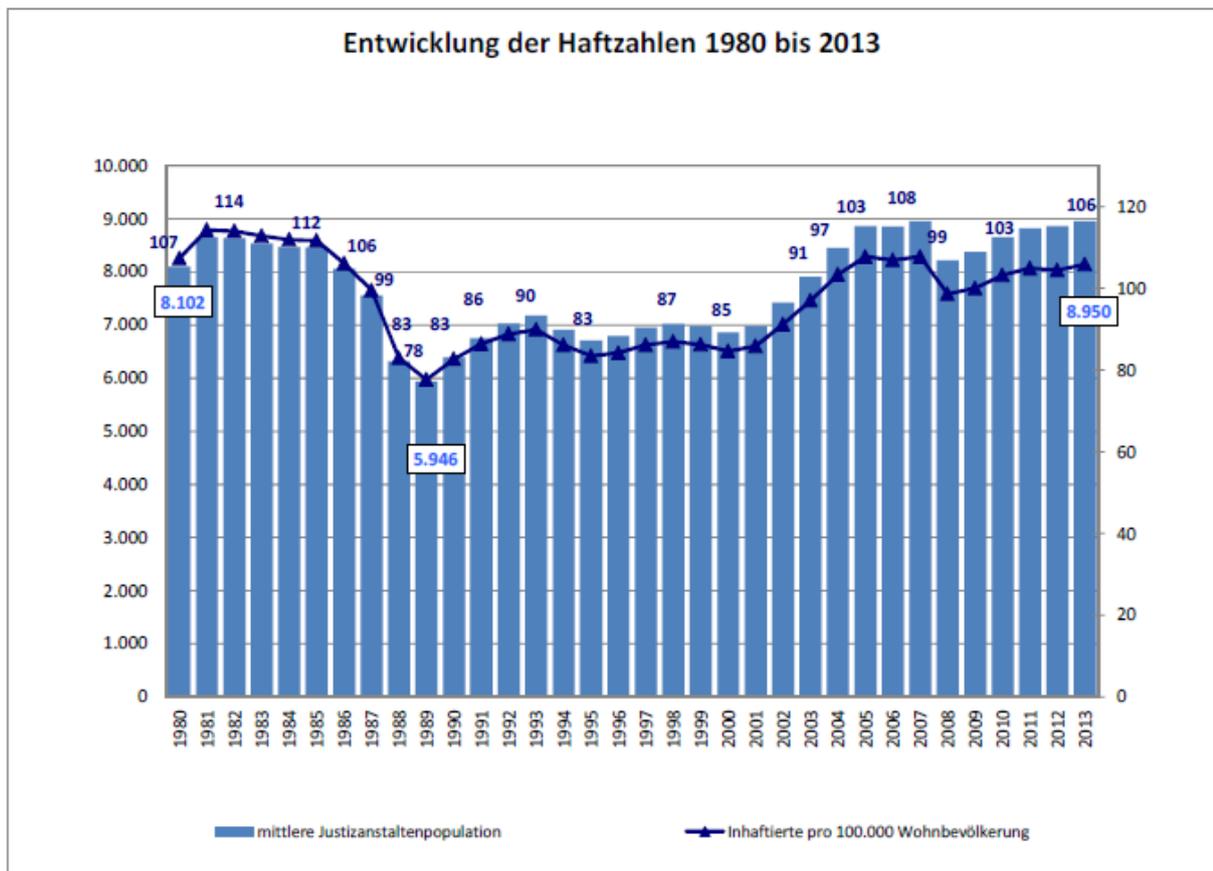
Bei den Untergebrachten handelt es sich um geistig abnorme sowie entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher.

Sonstige **244** (2,8%)

Dabei handelt es sich um den Vollzug von Freiheitsstrafen für Verwaltungsbehörden, Finanzbehörden sowie ausländische Behörden (Auslieferungshaft).



Quelle: <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/strafvollzug.de.html>



Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- Zwischen 1981 und 1989 sank die Zahl der Insassen von knapp 9000 auf rund 6000. In der Folge stieg sie wieder an und pendelte sich zwischen 1992 und 2001 bei rund 7000 Personen ein.

- Bis 2006 erfolgte ein Anstieg auf 9000.
- Das „Haftentlastungspaket“ brachte 2009 einen markanten Rückgang um rund 10 %. Seither erfolgte wieder ein Anstieg auf knapp 9000.
- Infolge der gestiegenen Einwohnerzahl stieg die Zahl der Inhaftierten pro 100.000 der Wohnbevölkerung weniger stark an, folgte jedoch dem gleichen Trend.
- im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern sind lediglich in Spanien, England und Wales signifikant mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert als in Österreich.

Antritte 2013:

U-Haftantritte :	8631
Strafantritte aus U-Haft:	5068
Strafantritte von freiem Fuß aus:	3079
Strafantritte insgesamt:	8147
Maßnahmenantritte aus U-Haft:	65
Haftantritte insgesamt:	11710

Die **Strafdauer** der in Strafhaft befindlichen Personen verteilt sich folgendermaßen:

Strafdauer	2008	2013
Bis 3 Monate	6%	6%
3 bis 1 Jahr	22%	16%
1 Jahr bis 3 Jahre	35%	32%
3 bis 5 Jahre	14%	18%
5 bis 10 Jahre	12%	18%
Über 10 Jahre und lebenslang	11%	10%

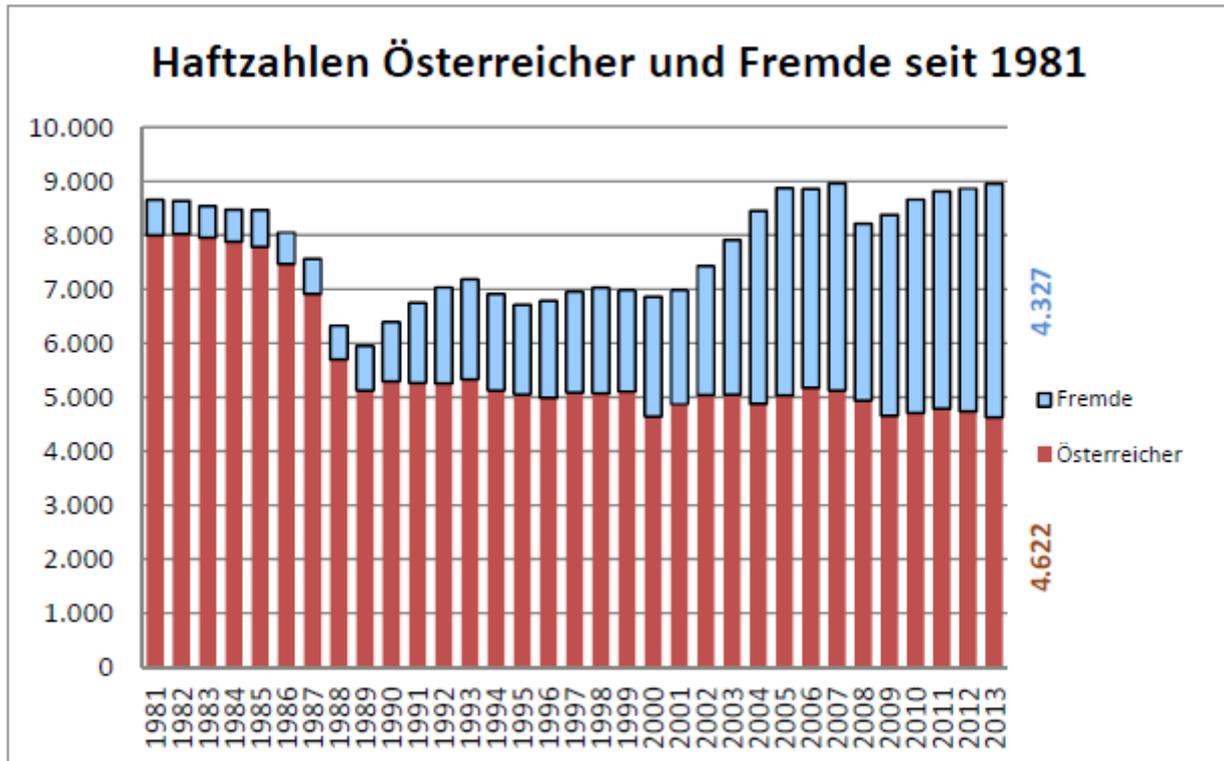
- 22% (im Vergleich zu 2008: - 6%) der Strafgefangenenpopulation verbüßt somit Freiheitsstrafen unter einem Jahr;
- 50% (im Vergleich zu 2008: - 6%) zwischen einem und fünf Jahren;
- 28% (im Vergleich zu 2008: + 5%) der Strafgefangene haben lange Freiheitsstrafen.
- Für den Großteil der Insassen stellt die Strafzeit eine Lebensphase dar, deren Dauer relativ kurz ist.
- Es gibt eine deutliche Tendenz zu längeren Freiheitsstrafen.

Die in Haft befindlichen Personen weisen folgende **Altersverteilung** auf:

Unter 18 Jahren	3%
Von 18 bis 20	4%
Von 21 bis 25	17%
Von 26 bis 30	17%
Von 31 bis 35	16%
Von 36 bis 40	15%
Von 41 bis 50	18%
Von 51 bis 60	8%
Darüber	2%

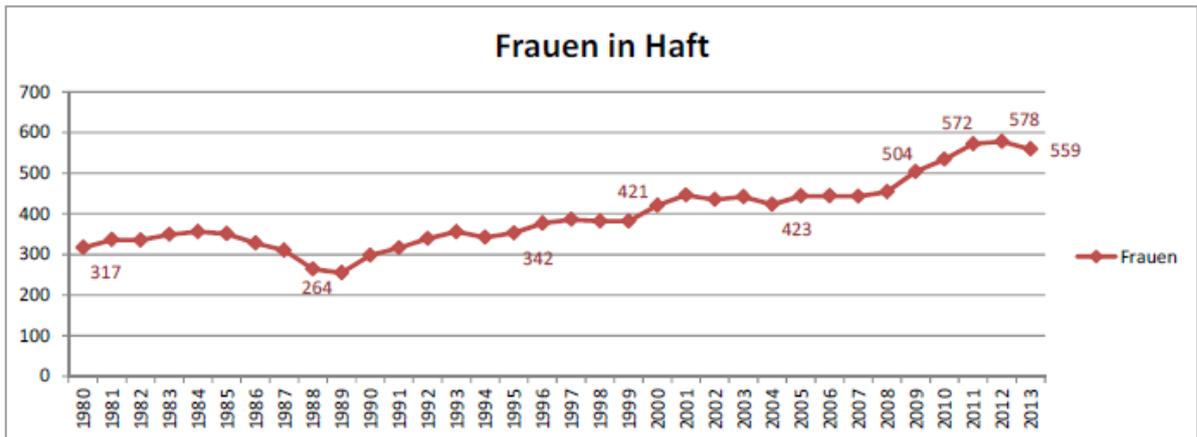
- Das Durchschnittsalter der Inhaftierten beträgt 27 Jahre.
- Zwei Drittel der Inhaftierten sind zwischen 21 und 40 Jahren alt.
- Nur 10 % sind älter als 50 Jahre.

- Dieser Befund entspricht einem Phänomen, das in der Kriminologie als „Abbruch krimineller Karrieren“ (besser wäre: Abbruch krimineller Karrieren im mittleren Lebensalter) bezeichnet wird.
- Auch Personen mit einer großen Zahl an Vorstrafen und einem ausgeprägt dissozialen Lebensstil finden zumeist in einem Alter zwischen 45 und 50 zu einem sozial unauffälligen Lebensstil.



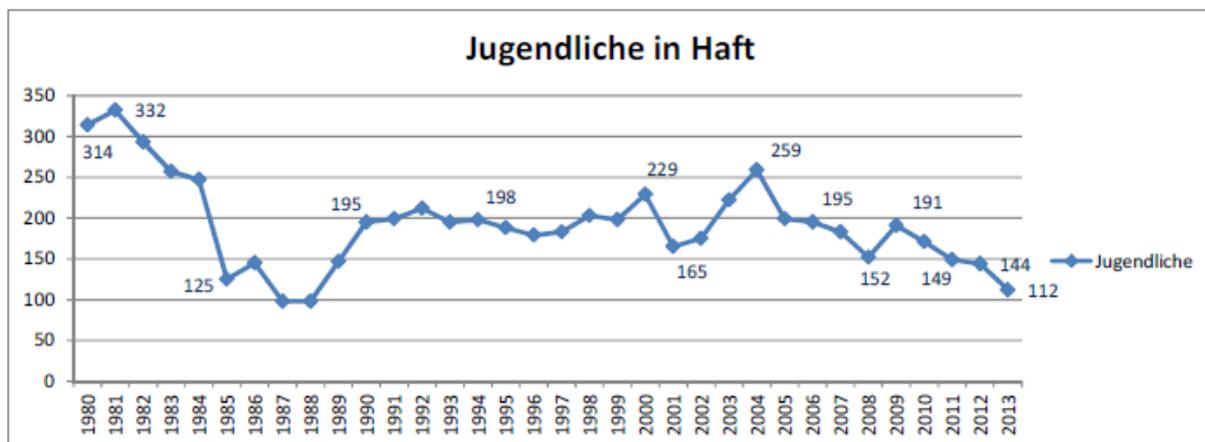
Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- In den 1980er Jahren lag der Anteil Fremder an allen Insassen 1989 bei nur 7 %.
- Nach dem Fall des „eisernen Vorhangs“ erfolgte ein Anstieg auf 26 % (1993).
- Nach einer Stabilisierung um diesen Wert herum stieg ab 2000 die Zahl der Fremden stark an. Sie stellen nunmehr gut die Hälfte aller Insassen. ((Stichtag 1. November 2014: 50,9%, darunter 21,4% EU-Staatsbürger)
- Die Zahl der Insassen mit österreichischer Staatsbürgerschaft blieb seit 1989 mit leicht sinkender Tendenz ziemlich konstant.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November, seit 2000: 1. September).

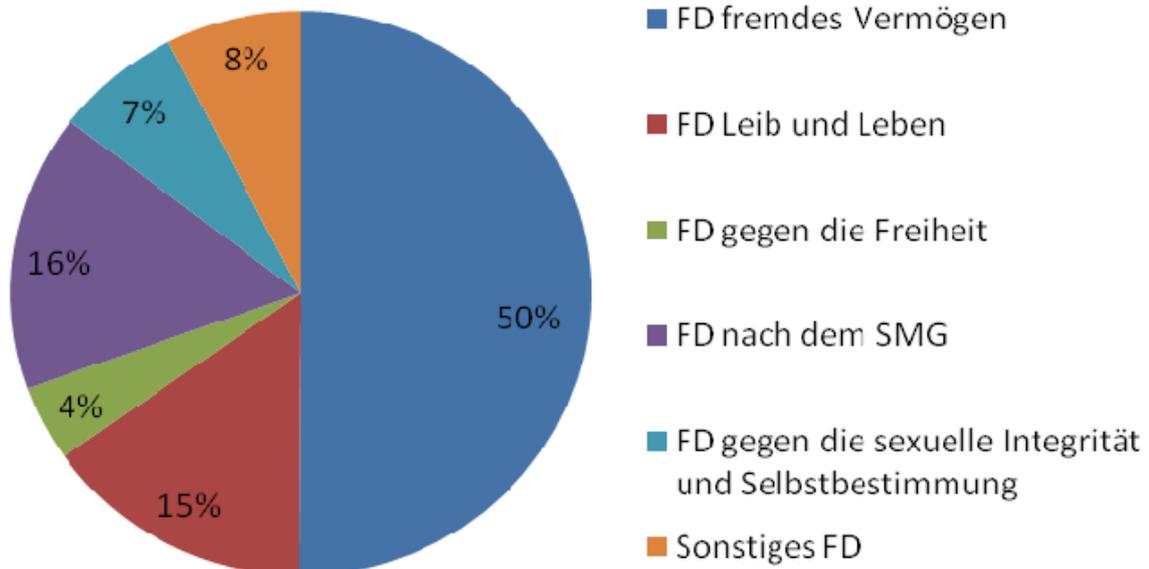
- Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an.
- Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert rund 4% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012.
- Im Berichtsjahr betrug der Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 6,4%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November, seit 2000: 1. September).

- Die Zahl der Jugendlichen in Haft ist zwischen 1990 und 2009 tendenziell konstant, wobei jedoch seit 2000 größere Schwankungen zu verzeichnen waren.
- Ab 2010 ist ein merkliches Absinken zu verzeichnen.
- Zuletzt spielten die Auswirkungen eines 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche“ eine Rolle.

Führendes Delikt nach Deliktsgruppe



(Quelle: IRKS: Veronika Hofinger, Alexander Neumann, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl : PILOTBERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG 2008)

- Die Hälfte aller Delikte, die zur Haft führten, sind Eigentumsdelikte.
- Die zweitgrößte Gruppe sind Delikte nach dem Suchtmittelgesetz (16 %), knapp gefolgt von Delikten gegen Leib und Leben (15%).

Familienstand zum Stichtag 1. September 2013.

63% der Gefangenen sind ledig

15% geschieden

18% verheiratet

- Vergleicht man die Gefangenenpopulation mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser 42%, verheiratet.

(Aus)bildung österreichischer Insassen

	Insassen	Gesamtbevölkerung
Pflichtschulabschluss	66%	19%
Berufsschulabschluss	26%	52%
Matura oder höher	8%	29%

- Das Bildungsniveau österreichischer Insassen liegt somit weit unter dem der Gesamtbevölkerung

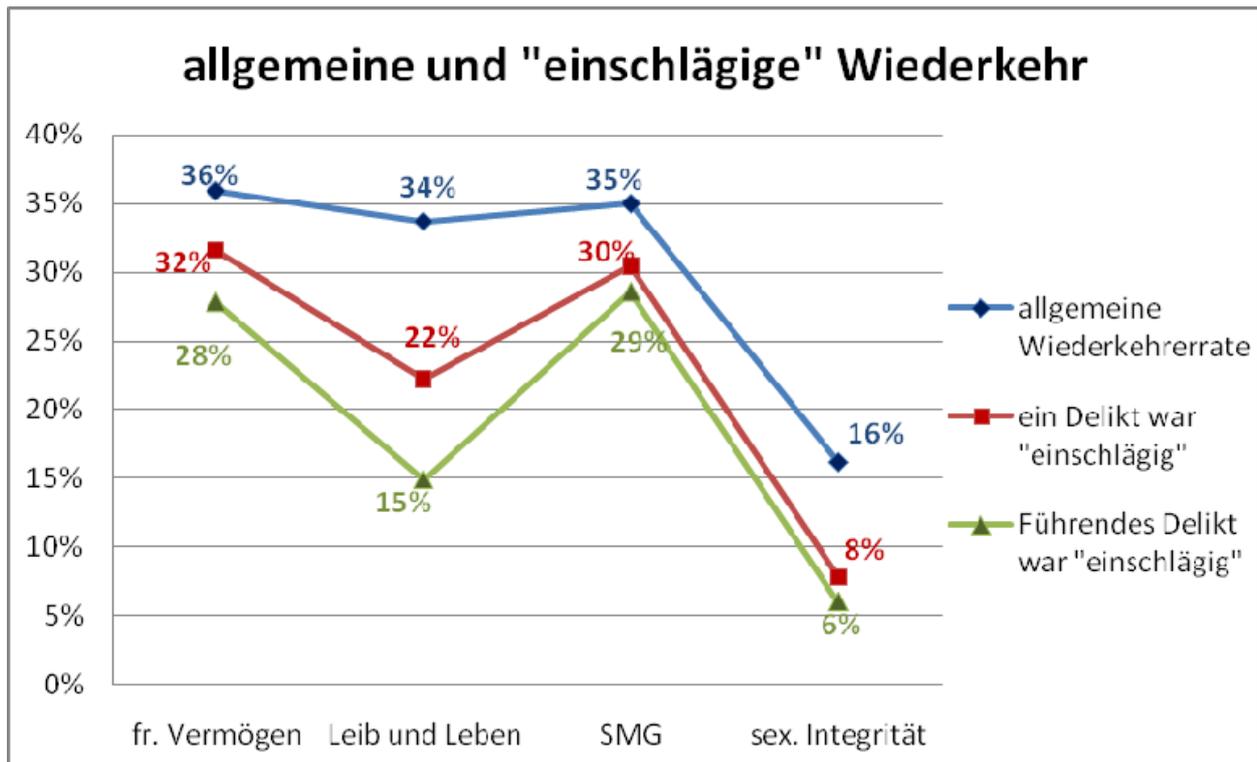
Einkommenssituation österreichischer Insassen vor der Inhaftierung

Sozial- oder Notstandshilfe	19 %
Arbeitslosengeld	26 %
Einkommenslos	13 %
Arbeitseinkommen	42 %

- Somit hatte 58 % der österreichischen Insassen vor der Inhaftierung kein Arbeitseinkommen.

Wiederverurteilungsstatistik 2008:

- 48% der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten werden rückfällig (Wiederverurteilte), 35 % werden neuerlich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt (Rückkehrate).
- Bei Personen, die vorzeitig entlassen wurden – aufgrund von bedingten Entlassungen, Amnestien, Begnadigungen und dgl. – ist der Prozentsatz der Wiederkehrer mit 28 % deutlich niedriger als bei den „Vollverbüßern“ mit 37%.
- Ein Wiederverurteiltenanteil von 48% wurde auch im Jahr 2013 errechnet.



(Quelle: IRKS: Veronika Hofinger, Alexander Neumann, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl : PILOTBERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG 2008)

- Bei Eigentums-, Drogen- und Gewaltdelikten beträgt die Wiederkehrerrate gut ein Drittel.
- Entgegen den bestehenden Vorurteilen ist die Wiederkehrerrate bei Sexualstraftaten mit 16% deutlich geringer. Die einschlägige Rückfälligkeit beträgt lediglich 8%.

V. Zwecke und Formen des Strafvollzuges

V.1. Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 StVG)

Abs.1:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.“

Abs.2:

„Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ... sind die Strafgefangenen....

von der Außenwelt abzuschließen,
sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen
und erzieherisch zu beeinflussen.“

- Der Zweck ,“zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen“ ist aus heutiger Sicht zu weitgehend formuliert. Es kann nicht Aufgabe des Strafvollzuges sein, moralische Grundsätze durchzusetzen.
- Überdies bestehen moderne Gesellschaften aus mehrere Teilsystemen, in denen es durchaus unterschiedliche Auffassungen gibt, was rechtschaffen und den Erfordernissen der Gemeinschaft angepasst ist.
- Vergleichsweisewar das deutlich jüngere, 1977 in Kraft getretene deutsche Strafvollzugsgesetz in seiner Zielsetzung bescheidener.
- Es forderte lediglich (§2): „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Inzwischen ist in Deutschland die Gesetzgebung bez. Des Strafvollzugs Landessache. Die Landes-StVGs enthalten dem seinerzeitigen §2 ähnliche Ziele.
- Die Möglichkeiten des Strafvollzuges, durch besondere Behandlungsbemühungen Rückfälligkeit zu verhindern, werden als bescheiden eingeschätzt.

In Kriminologie und Kriminalsoziologie gibt es international stark zusammengefasst folgende Entwicklung seit den siebziger Jahren:

- Der frühere durch Studien unterlegte Behandlungsoptimismus wich einer skeptischen, ebenfalls auf empirische Befunde (Rückfallsstudien und deren Sekundäranalysen) abgestützte Periode: „nothing works“.
- Die aktuelle Position formuliert die Frage: „What works?“ und kommt zum Ergebnis, dass
 - bei spezifischen Tätergruppen wie Sexualstraftätern oder anderen Gruppen
 - mit einer eng zu fassenden Behandlungsindikation
 - bei konsequent umgesetzten Modellen von Behandlungsvollzug
 - in hierfür spezialisierten Anstalten
 bei methodisch aufwändigen Untersuchungen eine Senkung der Rückfälligkeit um rund 10% zu erreichen sei – „Something works“.
- Dass der Strafvollzug den Verurteilten abhalten soll, schädlichen Neigungen nachzugehen, wird üblicherweise als Sicherungszweck definiert.

- Dies bedeutet, dass die Inhaftierten während des Freiheitsentzuges an der Begehung strafbarer Handlungen gehindert werden sollen. Tatsächlich sind Unbeteiligte vor Straftaten von Inhaftierten weitgehend geschützt.
- Straftaten innerhalb der Gefängnismauern sind allerdings schwerer zu verhindern.
- Zum Vergleich: § 2 deutsches StVG: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“
- Der dritte Strafzweck (Aufzeigen des Unwertes) zielt auf Bestrafung ab.
- Zumindest im deutschen Strafraum besteht weitestgehend Übereinstimmung, dass die Freiheitsstrafe und das Leben in einer Zwangsgemeinschaft an sich hohen Strafcharakter haben sowie per se mit verschiedenen Einschränkungen verbunden sind.
- Deshalb sind bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges Überlegungen, wie man zusätzliche Strafelemente in den Vollzug einbauen könnte, nicht angebracht.
- Im deutschen StVG wird Bestrafung nicht als Aufgabe des Vollzuges definiert, der § 2 (Aufgaben des Vollzuges) besteht lediglich aus den beiden oben zitierten Sätzen.
- Die drei Strafzwecke des § 20 öStVG (Besserung, Sicherung und Bestrafung) stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis.
- Man spricht von der Antinomie der Strafzwecke.
- Um das zu veranschaulichen: Wenn man jemand völlig sicher verwahrt und ihm jede Möglichkeit nimmt, Straftaten zu begehen, beraubt man ihn weitgehend der Möglichkeit, eigenverantwortlich zu handeln.
- Es kann dann kaum erwartet werden, dass er sich nach einer solchen Haft in Freiheit zurechtfindet.
- Bereitet man die Entlassung durch Vollzugslockerungen im Sinne eines schrittweisen Überganges in das Leben in Freiheit vor, kann aber nie die Möglichkeit der Begehung von Straftaten gänzlich ausgeschlossen werden.
- Wenn man die Freiheitsstrafe konsequent zur Behandlung und Therapie der Häftlinge benutzt, müssen diese viele Freiräume, die es in Freiheit gibt, bekommen.
- Richtiges Verhalten kann man nur lernen, wenn man die reale Chance bekommt, sich richtig zu verhalten. Die richtigen Entscheidungen zu treffen, kann man nur dann trainieren, wenn man überhaupt etwas zu entscheiden hat.
- Ein konsequent sozialtherapeutisch ausgestalteter Vollzug würde aber abgesehen von der Frage den erforderlichen Ressourcen keine politische und öffentliche Akzeptanz finden.
- Der Strafvollzug ist aufgerufen, keines der divergierenden Zielsetzungen außer Acht zu lassen. Dies bedeutet andererseits, dass er die Erreichung keines der Zielsetzungen völlig garantieren kann.
- Die Praxis des Vollzuges ist sowohl in seiner strategischen Orientierung wie in seiner täglichen Konkretisierung ein Balanceakt zwischen
 - kurzfristigem Sicherheitsdenken (Verhinderung aktueller Straftaten)
 - langfristigem Sicherheitsdenken (Verhinderung künftiger, nach der Entlassung begangener Straftaten)
 - sowie der Zielsetzung, ein positives und spannungsarmes Vollzugsklima
 - unter den Bedingungen knapper Ressourcen
 - und hoher öffentlicher Aufmerksamkeit und Formen der Erregung bei negativen Vorkommnissen, die ihrerseits zu merklichen Irritationen im Strafvollzug führen.

V.2. Ergebnisse der Wirkungsforschung

- Der Spielraum für Wirkungen des Vollzuges ist verschiedentlich limitiert.
- Die offiziell registrierte Rückfallswahrscheinlichkeit erklärt sich in hohem Ausmaß durch Variablen wie Deliktsart, Deliktshäufigkeit, strafrechtliche Vorbelastung, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.
- Der verbleibende Rest der Varianz insgesamt hängt zu einem erheblichen Teil von den im Vollzug naturgemäß - wenn überhaupt - nur kurzfristig steuerbaren Entwicklungen der Lebensbedingungen und des sozialen Umfelds, somit auch von all den Zufällen, die menschliches Leben mitgestalten, ab.
- Der Freiheitsentzug hat eine Reihe negativer Auswirkungen (psychische Haftschäden, Verlust sozialer Kontakte, Stigmatisierung, Reduzierung von Lebenschancen), die gegenläufig zu Behandlungsbemühungen wirken.
- Gezielt und ausgeprägt harte Vollzugsregime bringen keine Reduzierung von Rückfallsraten.
- Ambulante Behandlungsmaßnahmen sind stationären Interventionen überlegen. Zusehends wird die Funktion stationärer Therapie darin gesehen, für ambulante Therapie zu motivieren und auf diese vorzubereiten.
- Angemessene Programme beruhen auf
 - genauer Indikationsstellung
 - Risikoeinschätzung
 - darauf abgestimmten Behandlungskonzepten: Ansprechbarkeit der angewendeten Methoden bei der jeweiligen Gefangenengruppe.
- Angemessene Programme, die diese Voraussetzung erfüllen, führen tendenziell zu einer Reduzierung der Rückfälligkeit, unangemessene erhöhen sie eher. Dies belegt die Notwendigkeit hoher Standards von Behandlungsprogrammen und von Qualitätssicherung.
- Besonders erfolgreich sind Formen von „Realitätstherapie“ – also Ausgestaltungen des Vollzuges, die diesen weitgehend des Gefängnischarakters entkleiden bzw. einen schrittweisen Übergang in die Freiheit vorsehen.
- Das Behandlungskonzept muss umfassend sein: spezielle betreuende (Casework und Casemanagement), trainierende und therapeutische Interventionen in einem sozialtherapeutisch strukturierten Anstaltsmilieu mit gezielter Angehörigenarbeit und Entlassungsvorbereitung in Kooperation mit Nachbetreuungs- und Nachbehandlungseinrichtungen.
- Gefangene, die Behandlungsmaßnahmen bzw. Vollzugslockerungen abbrechen oder aus diesen herausgenommen werden müssen, haben eine merklich schlechtere Prognose als solche, die Maßnahmen erfolgreich absolvieren.
- Die Entscheidung über den Entlassungszeitpunkt muss nicht nur rechtskonform sein, sondern als Teil einer Gesamtstrategie verstanden werden, die in Kooperation der verschiedenen Akteure (Gericht, Anstalt, Nachbetreuung, allenfalls Sachverständige) erfolgt.
- Die Wirksamkeit von Therapie hinter Gittern ist ziemlich begrenzt. Sie hat jedoch große Bedeutung als Motivationsarbeit für die Nachbetreuung, also als Vorbereitung auf die Betreuung und Behandlung in Freiheit.
- Behandlung im Strafvollzug bedeutet, die Begegnung mit den Insassen als geduldige Verbindung von Konfrontation, Förderung, Ermutigung und Beziehungsarbeit einzurichten.
- Wirksamer Behandlungsvollzug erfordert nicht nur hohen Ressourceneinsatz, sondern auch große Fachlichkeit und hohe Organisationskompetenz – insbesondere in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und des

Managements der intra- und interorganisatorischen Kommunikation und Kooperation sowie einer ausgeprägten Balance zwischen Realismus und wertschätzender Grundhaltung.

- Diese anspruchsvollen Voraussetzungen sind nur schwerlich sowie unter günstigen Umfeldbedingungen zu realisieren und zeigen große Flüchtigkeit.
- Solche aufwändigen Behandlungsbemühungen sind auf Personen zu fokussieren, denen gegenüber von Anlasstaten wie von der Rückfallsgefährdung her ein besonderes Schutzbedürfnis der Bevölkerung besteht.

V.3. Argumente für Behandlungsvollzug

Für eine Absage an den Verwahrvollzug und eine Bejahung des behandlungsorientierten Vollzuges gibt es jenseits aller Rückfallsuntersuchungen eine Reihe von Argumenten:

- Behandlungsvollzug hat zwar nicht die Funktion einer wirksamen Waffe gegen Rückfallskriminalität, wohl aber die des Roten Kreuzes auf dem Schlachtfeld der Kriminalitätsbekämpfung. Er dient vor allem dazu, Haftschäden zu begrenzen.
- Behandlungsvollzug bedeutet insbesondere eine Anstrengung, nach Möglichkeit die Freiheitsstrafe auf Bestrafung durch Freiheitsentzug zu begrenzen.
- Eine vernünftige Ausbildung, Arbeit und Freizeitgestaltung zu ermöglichen, den Kontakt zu fördern, durch Sozialarbeit die Folgeprobleme der Haft zu reduzieren, eine ganzheitliche Gesundheitsfürsorge zu betreiben: All dies sind mehr oder weniger bedingt taugliche Annäherungen an die Lebenssituation in Freiheit.
- Man kann daher eher von einem Angleichungs- als von einem Behandlungsvollzug sprechen.
- Vor der Etablierung der Freiheitsstrafe lautete die Alternative zumeist: Konfliktregulierung in der Gemeinschaft (insbes. durch Bußleistungen und Formen der Wiedergutmachung oder Herausnehmen aus der Gemeinschaft (durch Tötung oder Verbannung, Ausstoßung).
- Die Freiheitsstrafe versucht den Widerspruch zu synthetisieren: Die Freiheitsstrafe nimmt den Straftäter für eine in aller Regel begrenzte Zeit aus der Gemeinschaft heraus, nach deren Ablauf der Täter in die Gemeinschaft zurückkehrt.
- „Behandlungsvollzug“ ist der Versuch der Aufrechterhaltung oder Herstellung einer gewissen Mindestbindung an die Gemeinschaft während des Freiheitsentzuges.
- Die letzten Jahrzehnte brachten in Österreich eine deutliche Ausweitung von psychosozialen Angeboten: div. Beratungsstellen – insbes. für Süchtige, Schuldner, Familien etc., Kriseninterventionsstellen, Trainings- und Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose, Ausbau von Beratungsleistungen in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten, vermehrte Angebote für Nichtsesshafte, Betreuung durch ambulante sozialpsychiatrische Dienste, Psychotherapie „auf Krankenschein“.
- Freiheitsstrafe bedeutet auch einen Abstand zu den Lebensbedingungen in Freiheit. InHaft sollen ähnliche Unterstützungsangebote wie in Freiheit bestehen.
- Es bietet sich der Vergleich zu ungelerten Arbeitskräften an. Wenn sich deren Lebensbedingungen und die für sie eingerichteten öffentlichen Angebote verbessern, ist der Strafvollzug angehalten, nachzuziehen, da es andernfalls zu einer Vergrößerung des Gefälles, also einer Verschärfung des Strafübels käme.
- Der Abstand zwischen den psychosozialen Angeboten innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern hat sich - schon vor Zeiten der Überbelegung - vergrößert und nicht verkleinert.

- Ausbau des Behandlungsvollzuges bedeutet somit Regulierung der Haftbedingungen im Nachholverfahren.
- Zu Recht und erfreulicherweise wehren sich die Justizwachebeamten, die ja vor allem den Alltag der Insassen prägen, gegen eine Verengung und Entstellung ihrer Rolle auf „Schließer“ und „Wärter“.
- Eine Abkehr vom Postulat des Behandlungsvollzuges wäre - nicht nur, aber vor allem - den engagierteren Mitarbeitern des Vollzuges nicht zumutbar.
- Realistisch gesehen, ist Behandlungsvollzug in Österreich von jeher und insbesondere in Zeiten der Überbelegung weniger real existierender Vollzugsalltag, sondern vielmehr eine vollzugspolitische Ansage: „Wir wollen die Gefangenen als Menschen ernst nehmen, die Ursachen ihrer Straffälligkeit erfassen und uns bemühen, ihnen die Hand reichen – nicht nur um ihrer, sondern auch um unser selbst Willen.“
- Der Firnis der Zivilisation ist dünn und blättert hinter Gittern besonders leicht ab. Wenn man Gefangene als zu verwahrende Feinde der Gesellschaft definiert, ist Barbarei kein Betriebsunfall, sondern systemimmanent.
- Ein Konsens, Vollzug als Behandlungsvollzug zu definieren, bedeutet hingegen einen zusätzlichen Korrosionsschutz.

V.4. Arten des Strafvollzuges

Es wird unterschieden zwischen

1. Freiheitsstrafen, deren Dauer (Gesamtdauer aller Strafen ab Rechtskraft) 18 Monate übersteigt
2. und Freiheitsstrafen, deren Dauer 18 Monate nicht übersteigt.

Zu 1.: spezifische Regelungen sind:

- Klassifizierung (Bestimmung des Strafvollzugsorts durch das BMJ)
- Erstellung eines Vollzugsplans durch die JA
- Entlassungsvollzug
- Zuständige Vollzugsanstalten sind:
 - JA Stein
 - JA Graz
 - JA Garsten
 - JA Suben
 - JA Sonnberg
 - JA Wien - Simmering
 - JA Hirtenberg
 - JA Schwarzau (Frauen)
 - JA für Jugendliche Gerasdorf

Zu 2. (- 18 Monate):

- Es bestehen 15 gerichtliche Gefangenenhäuser, die am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte eingerichtet sind. Sie dienen dem Vollzug der Untersuchungshaft und kurzer Freiheitsstrafen (Strafzeit unter 18 Monaten) sowie in geringerem Umfang von Verwaltungs- und Schubhaft:
- Sie bestehen in: Eisenstadt, Feldkirch, Graz-Jakomini, Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Krems, Leoben, Linz, Ried, Salzburg, St. Pölten, Wels, Wr. Neustadt, Wien-Josefstadt.

V.5. Vollzugsformen

- Männer- und Frauenvollzug (es gibt lediglich eine spezifische JA für Frauen – JA Schwarzenau)
 - Erwachsenen- und Jugendvollzug (JA für Jugendliche Gerasdorf)
 - Mutter-Kind-Abteilungen: bis max. zum 3. Lebensjahr können Kinder bei ihren Müttern in der Justizanstalt bleiben
 - Vollzug an Gefangenen, die an Lungentuberkulose erkrankt sind (Außenstelle Wilhelmshöhe der JA Wien-Josefstadt)
 - Erstvollzug: getrennte Anhaltung von anderen Insassen, um Gefahr der “kriminellen Infektion“ möglichst zu verhindern.
 - Allgemeiner Strafvollzug (“Normalvollzug”): für Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben.
 - Gelockerter Strafvollzug: besonders geeignete Insassen erhalten eine oder mehrere Lockerungen;
 - begleitete Gruppenausgänge,
 - Ausgänge
 - Freigang - Arbeit außerhalb der Anstalt, Berufsausbildung oder -fortbildung sowie ambulante Behandlungsmaßnahmen bei externen Einrichtungen
 - Entfall der Abschießung bei Tag)
 - Entlassungsvollzug
 - Strafvollzug an Fahrlässigkeitstätern: Insassen, die überwiegend wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder wegen Delikten im Zustand voller Berauschung verurteilt wurden, werden getrennt von anderen untergebracht und bezüglich Verhütung von Unfällen und in Erster Hilfe unterrichtet.
 - Strafvollzug an Insassen mit psychischen Besonderheiten
 - Drogenfreie Abteilungen und Zonen
 - Freigängerabteilungen und -häuser
 - Gemeinschaftshaft, Einzelhaft, Wohngruppenvollzug
-
- Zum Stichtag 1. September 2013 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (55%).
 - Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG),
 - 17% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.
 - Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 56% im Normalvollzug untergebracht.

Frauenvollzug:

Für Frauen gelten folgende besondere gesetzliche Regelungen:

- Frauen sind getrennt von Männern entweder in eigenen Anstalten oder besonderen Abteilungen unterzubringen.
- Frauen dürfen nur von weiblichen Strafvollzugsbediensteten körperlich durchsucht werden.
- bei Schwangeren bzw. Frauen, die in den letzten sechs Monaten geboren haben, ist ein bis zu einjähriger Aufschub des Strafantrittes möglich, wenn die Freiheitsstrafe nicht drei Jahre übersteigt und die Frau nicht als gefährlich gilt.

- Bis zu maximal drei Jahren können Kinder bei ihren inhaftierten Müttern in besonderen Mutter-Kind-Abteilungen in Justizanstalten sein.
- In den größeren gerichtlichen Gefangenenhäusern gibt es Abteilungen für Frauenvollzug.
- Es besteht eine Justizanstalt für Frauen (Justizanstalt Schwarza). In dieser werden durchschnittlich 160 Frauen angehalten. Es wird dort auch der Maßnahmenvollzug gem. §§ 21/2, 22 StGB sowie der Jugendstrafvollzug vollzogen. Es besteht eine Mutter-Kind-Abteilung.
- Die Bangkok Rules (Mindeststandards der Vereinten Nationen für Frauenvollzug) werden Großteils erfüllt. Ein gewisser Entwicklungsbedarf besteht jedoch in folgenden Bereichen:
 - Gender-sensitive medizinische Versorgung (auch präventiver Art), therapeutische Angebote für psychische Probleme
 - spezifische Trainingsprogramme für Bedienstete im Frauenvollzug
 - Vorkehrungen, um Diskriminierungen von weiblichen Bediensteten zu verhindern
 - alters- und geschlechtsspezifische Programme für jugendliche weibliche Gefangene
 - Alternativen zum Freiheitsentzug.
- Der beträchtliche Anstieg an weiblichen Gefangenen in Österreich sollte ein Anlass sein, offensiver als bisher Alternativen zu Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen zu suchen und zu realisieren.
- In Anbetracht der zumeist nur geringen Gefährlichkeit von weiblichen Gefangenen sollte die bestehende Übersicherung im Frauenstrafvollzug abgebaut werden und es sollten offene Formen des Vollzuges realisiert werden.

Jugendstrafvollzug

Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind vor allem folgende Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug enthalten:

- Im Zentrum des Jugendstrafvollzugs steht ein pädagogischer Auftrag. Er soll auch nach Möglichkeit eine Berufsausbildung vermitteln.
- Bedienstete im Jugendstrafvollzug sollen über ein pädagogisches Verständnis verfügen und entsprechend ausgebildet sein.
- Jugendliche sind getrennt von erwachsenen Strafgefangenen anzuhalten.
- Strafgefangene unter 22 Jahren können dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden. Sie können bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, in Ausnahmefälle bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs im Jugendstrafvollzug verbleiben.
- Grundsätzlich sind Ausführungen und Überstellung von Beamten in Zivilkleidung durchzuführen.
- Jugendliche haben 2 Stunden pro Tag Bewegung im Freien (nach Möglichkeit Sport und Spiel).
- Jugendliche haben regelmäßigen Unterricht zu erhalten.
- Jugendliche dürfen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde zu empfangen.
- Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

- Neben besonderen Abteilungen für den Jugendstrafvollzug in den größeren gerichtlichen Gefangenenhäusern gibt es eine spezifische Jugendanstalt: JA für Jugendliche Gerasdorf.
- Die Anstalt hat 122 Belagsplätze. Sie verfügt über zwölf Lehrwerkstätten und eine sehr gute Infrastruktur für Freizeitaktivitäten.
- Der Großteil der Insassen der Anstalt sind nicht Jugendliche, sondern dem Jugendstrafvollzug unterstellte junge Erwachsene.
- Ein Aufsehen erregender Fall von sexueller Gewalt gegenüber einem 15-jährigen Jugendlichen in der Untersuchungshaft führte 2013 zu einem interdisziplinären Runden Tisch, der eine Reihe von Reformvorschlägen ausarbeitete, die zu einem erheblichen Teil umgesetzt wurden. Ein wesentliches Element ist die Sozialnetz-Konferenz als Mittel zur Vermeidung von Untersuchungshaft.
- Länder wie Italien, Schweden und die Schweiz kommen ohne Jugendgefängnisse aus.
- Es wäre auch für Österreich sinnvoll, die Infrastruktur des derzeitigen Jugendstrafvollzug endgültig zu einem Strafvollzug für junge Erwachsene zu machen (die bereits derzeit Großteil des Belages in der JA Gerasdorf darstellen)-
- Der Jugendvollzug sollte zahlenmäßig möglichst rückgebaut werden.
- Soweit er überhaupt in Hinkunft stattfindet, sollte er in kleinen Spezialeinrichtungen erfolgen, die konsequent sozialpädagogisch in einem sicheren Rahmen ausgerichtet sind, zu realisieren.

V.6. Standard-Tagesablauf

- Die Haftraumtüren sind grundsätzlich geschlossen.
- Dies gilt nicht in Vollzugsformen wie Wohngruppenvollzug (vor allem im Erstvollzug oder Entlassungsvollzug).
- Die Bewegungen der Insassen im Haus oder außerhalb der Justizanstalt werden in der Regel im Tagdienst durchgeführt.
- Im Nachtdienst werden die Hafträume grundsätzlich nur bei besonderen Vorfällen aufgeschlossen.
- Mit Ausnahme einzelner Freizeitaktivitäten in den frühen Abendstunden finden in den Anstalten keine Insassenbewegungen statt.

06:00 Wecken:

- Verlassen des Bettes und Körperpflege (Wecken wird in den meisten Justizanstalten (nachstehend kurz JAen) mittels einer Signalanlage und dem Einschalten der Beleuchtungskörper durchgeführt;

06:30 Frühstücksausgabe:

- in den meisten Jaen wird das Frühstück bestehend aus Getränk (Kaffee, Tee oder Kakao) Margarine oder Butter, Marmelade u. ä. in den Hafträumen durch die Speiseklappen ausgegeben.
- In verschiedenen Jaen werden die Getränke und die Butter in wöchentlichen Rationen ausgegeben und das Brot nach Bedarf. So kann jeder Insasse sein Frühstück selbst zubereiten.

07:30 Beginn der Arbeitszeit:

- Unbeschäftigte Strafgefangene verbringen die Zeit im Haftraum.
- Die Arbeitszeit kann unterbrochen werden:
 - durch Besuche gem. §§ 93 u. 96 StVG, Vorführung zu Gericht, Begutachtungen, Vorführung zum Anwalt, Vorführung zu den versch. Ärzten oder Betreuungsdiensten, Bewegung im Freien gem. § 43 StVG, Ausführungen aus medizinischen Gründen oder zu Behörden bzw. zu anderen Gerichten.
 - In dieser Zeit fallen auch Therapieangebote (Ergotherapie, Beschäftigungstherapie, Psychotherapie als Einzeltherapie oder Gruppentherapie, etc.). Auch Schul- und andere Ausbildungen sowie Fortbildungen werden in der Arbeitszeit durchgeführt.
 - Einmal wöchentlich besteht die Möglichkeit, Zusatz-, Nahrungs- und Genussmittel einzukaufen.

11:30 Mittagessen:

- Wird wie das Frühstück entweder in den Hafträumen ausgegeben oder in den Speiserräumen in den Betrieben, in denen Häftling arbeitet.

12:30 – ca. 13:30 Arbeitszeit:

- Abgang in die Betriebe, wenn der Strafgefangene beschäftigt ist. Unbeschäftigte verbringen die Zeit im Haftraum

13.30 – 14,30 Bewegung im Freien:

- Die Insassen haben einen Anspruch auf 1 Stunde Bewegung im Freien – diese ist im Tagesablauf einzubauen.

14.45 Einschluss:

- Soweit die Insassen sich nicht bereits in den Hafträumen befinden bzw. die Haftraumtüren geöffnet sind, werden sie in den Hafträumen eingeschlossen.
- Die Haftraumtüren werden nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B.: Freizeitaktivitäten, medizinische Notfälle) geöffnet

Freizeitaktivitäten:

- Formen betreuter Freizeit sind z.B.: Group Counselling, gemeinsames Basteln oder Sport (versch. Ballspiele, Krafttraining, etc., Basteln, gemeinsame Spiele u.ä.).
- Das Angebot ist in den Jaen unterschiedlich, und hat rückläufige Tendenzen. Die Freizeitaktivitäten in Gruppen erfassen lediglich kleinere Insassenzahlen
- Freizeitmöglichkeiten in den Hafträumen sind: Basteln, div. Spiele, aber auch Fernlehrgänge. Die Genehmigungspraxis bez. Computer ist unterschiedlich. Sie sind durchgängig ohne Internet-Zugang. Fernseher haben als Ablenkungsmöglichkeit große Bedeutung.

22:00 Nachtruhe:

- Die Beleuchtungen werden bis auf genehmigte Tischlampen abgedreht und die Insassen sind verpflichtet, die Nachtruhe einzuhalten.
- Die Möglichkeit des Rundfunkempfanges (Radio und wenn vorhanden auch TV) auf Zimmerlautstärke ist gestattet.

Standard-Wochenablauf

- Gesamtarbeitszeit : Mo – Do: 6 x 4 Stunden, Fr: 4 Stunden, ergibt 28 Stunden
- Bewegung im Freien: 7 x 1 Stunden

- Annahme von 2 Stunden Freizeitaktivität
- Zeit außerhalb des Haftraums: 37 Stunden
- Zeit im Haftraum: $24 \times 7 = 168 - 37 = 131 = \underline{78\%}$
- Bei Beschäftigungslosigkeit werden ca. 158 Stunden = 94% im Haftraum verbracht.
- In Sondervollzügen (Jugendliche, Maßnahmen-, Erst-, gelockerter, Entlassungsvollzug) kommen hierzu Zeiten von Bewegungsfreiheit innerhalb der Abteilung.

V.7. Elektronisch überwachter Hausarrest

- Der elektronisch überwachte Hausarrest (eüH) stellt die jüngste Vollzugsform in Österreich dar, er wurde im Herbst 2010 eingeführt.
- Grundsätzlich kommen für diese Vollzugsform Personen in Frage, die ausreichend sozial integriert sind und deren zu verbüßende (Rest-)Strafe zwölf Monate nicht übersteigt. Der eüH, umgangssprachlich oft auch „elektronische Fußfessel“ genannt, muss beantragt werden und kann den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Justizanstalt zur Gänze ersetzen („Frontdoor-Variante“) oder aber verkürzen („Backdoor-Variante“). Die Entscheidung über die Gewährung des eüH trifft der jeweilige Leiter der Justizanstalt als Vollzugsbehörde.
- Der eüH kann auch die Untersuchungshaft ersetzen. Die Entscheidung darüber hat das zuständige Gericht zu treffen. Zu solchen Entscheidungen kommt es jedoch nur sehr selten.
- Beim eüH als Form des Strafvollzuges müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit übersteigt zwölf Monate nicht oder wird voraussichtlich 12 Monate nicht übersteigen, weil z.B. mit einer bedingten Entlassung gerechnet werden kann.
 - Geeignete Unterkunft im Inland
 - Geeignete Beschäftigung
 - Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts
 - Kranken- und Unfallversicherungsschutz
 - Schriftliche Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
 - Prognose, dass nach Prüfung der Wohnverhältnisse, des sozialen Umfelds und allfälliger Risikofaktoren sowie bei Einhaltung der aufzuerlegenden Bedingungen diese Vollzugsform nicht missbraucht wird.
 - Bei Sexualstraftätern und Verurteilten mit sexuell motivierten Gewaltdelikten ist eine Äußerung der Begutachtung- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen und dem Opfer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dieses ist auch von der Bewilligung des eüH zu verständigen.
 - Bei Sexualstraftätern kommt der eüH frühestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit in Betracht.
- Die notwendigen Erhebungen zur Klärung der Voraussetzungen beziehungsweise zur Erstellung des Aufsichtsprofils erfolgen mit Unterstützung des Vereins „Neustart“ durch Sozialarbeiter. Neustart ist auch für die sozialarbeiterische Begleitung der Strafgefangenen im eüH zuständig.
- Während des eüH erfolgt eine Betreuung und unterstützende Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen, sodass es in nur wenigen Fällen zu einer vorzeitigen Beendigung des eüH kommt. Auslösend hierfür können nicht nur

Fehlverhalten der Probanden (vor allem Alkoholkonsum) sein, sondern auch z.B. Verzicht auf die Fortsetzung des eÜH, Arbeitsplatzverlust, Kündigung von Mietverträgen usw.

- Der Vollzug von Straftat in Form des elektronisch überwachten Hausarrests bedeutet, dass die überwachte Person sich in ihrer Unterkunft aufzuhalten, einer geeigneten Beschäftigung nachzugehen und sich angemessenen Bedingungen ihrer Lebensführung außerhalb der Anstalt zu unterwerfen hat. Die Unterkunft darf nur zu bestimmten Zwecken und vorgegebenen Zeiten verlassen werden.
- Soweit der Verurteilte dies leisten kann, hat er zu den Kosten des eÜH einen Beitrag von 22 Euro/Tag zu entrichten (größter Kostenfaktor ist die dichte Betreuung in dieser Vollzugsform). Für den eÜH an Stelle der Untersuchungshaft sind keine Kosten zu ersetzen.

Die praktische Abwicklung nach Genehmigung des eÜH verläuft wie folgt:

- In der Unterkunft der betroffenen Person wird eine Basisstation zur Übermittlung der Funksignale des elektronischen Senders sowie zur Durchführung von Kontrollanrufen installiert.
 - Im Einzelfall ist es auch möglich, die überwachte Person zu einer Atemluftanalyse an der Basisstation aufzufordern und auf diesem Wege ohne großen Aufwand eine Alkoholkontrolle durchzuführen.
 - Die überwachte Person trägt um den Fußknöchel einen Funksender, der mit der in Reichweite befindlichen Basisstation Verbindung aufnimmt. Es werden lediglich die An- und Abwesenheitszeiten in der Unterkunft überwacht; eine permanente Überwachung, die – mit Einschränkungen – nur mittels GPS-Technik möglich wäre, findet hingegen grundsätzlich nicht statt.
 - In einem individuellen Aufsichtsprofil werden die konkreten zeitlichen und örtlichen Komponenten des Tagesablaufes, insbesondere auch die erlaubten Abwesenheitszeiten von der Unterkunft, festgehalten.
 - Die elektronische Überwachung des Systems erfolgt für alle Probanden des eÜH in einer Überwachungszentrale in Wien.
- 2013 wurden durch den eÜH rund 85.000 Hafttage in Justizanstalten eingespart.
 - In 11 % der Fälle des eÜH gab es einen Abbruch.
 - Am 1. März 2014 befanden sich 256 Personen und somit knapp 2,87% der Strafgefangenen im eÜH. 2015 betrug die Zahl der Personen im eÜH bereits durchschnittlich rund 300.
 - In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (rund 80 %) kommt die Frontdoor-Variante zur Anwendung, wird der eÜH somit als Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen vollzogen.
 - Die Backdoor-Variante, also der eÜH als Form des Entlassungsvollzug hat eine vergleichsweise geringe Bedeutung, was als bedauerlich anzusehen ist.
 - Unter Gesichtspunkten der sozialen Rehabilitation wäre ein stufenweiser Übergang vom geschlossenen Vollzug hin in die Freiheit angezeigt:
 1. Sozialtraining und Ausgänge
 2. Freigang
 3. eÜH.
 - Auf diese Weise werden die Strafgefangenen schrittweise auf das Leben in Freiheit vorbereitet. Sie wären durch intensive Sozialarbeit zu unterstützen, die

Voraussetzungen für den eüH zu schaffen (Wohnung/Wohnmöglichkeit, Arbeit oder Ausbildung).

- Im eüH führen Sie nach diesem Modell in der letzten Phase vor der Entlassung ein Leben, das der Situation nach der Entlassung ziemlich ähnlich ist. Damit sind die Voraussetzungen für eine gelingende soziale Integration geschaffen.

VI. Maßnahmenvollzug

§ 429 Abs.4 StPO: vorläufige Einweisung (U-Haft unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs.1 StGB vorliegen und eine ärztliche Behandlung geboten erscheint))

§ 21 Abs.1 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 438 StPO vorläufige Einweisung (U-Haft unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs.2 StGB vorliegen und es gilt Schwierigkeiten in der U-Haft zu vermeiden)

§ 21 Abs.2 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 22 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

§ 23 StGB: Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter

VI.1. Maßnahmenvollzug – Insassenzahlen

Stichtag	24.6.2015	1.10.2008	1.11.2005
§ 429Abs.4 StPO	48	53	41
§ 21/1 StGB	383	339	318
§ 438 StPO	1	0	1
§ 21/2 StGB	395	402	338
§ 22 StGB	10	17	23
§ 23 StGB	1	1	1
Untergebrachte insgesamt	838	812	721

- Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter ist weitgehend totes Recht.
- Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher hat zahlenmäßig eine sehr geringe und rückläufige Bedeutung.
- Die Unterbringungen gemäß § 21 StGB erreichten 2013 nach einem langjährigen Anstieg Spitzenwerte (21/1: 410,21/2: 432). Seither sind die Zahlen rückläufig.
- Mehr als die Hälfte der 21/1-Untergebrachten befinden sich in Justizanstalten (JA Göllersdorf, forensisches Zentrum Asten), die anderen in Psychiatrischen Landeskrankenhäusern.
- 60 % der 21/2-Untergebrachten befinden sich in besonderen Abteilungen der drei großen Strafvollzugsanstalten Stein, Graz, Garsten. Dies ist deshalb problematisch, da dort das verfassungsrechtliche Abstandsgebot zum Strafvollzug nicht realisiert werden kann und in vielen Fällen eine nur unzureichende Therapie erfolgt.

- Gemäß § 21/2 wurden im Juni 2014 sieben Frauen und 18 Jugendliche angehalten.

VI.2. Maßnahmenvollzug gem. § 21 StGB

Einweisungsvoraussetzungen:

1. Anlasstat: Strafandrohung über 1 Jahr Freiheitsstrafe
2. Anlasstat unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades
3. Prognosestat (Wahrscheinlichkeit der neuerlichen Begehung einer strafbaren Handlung mit schweren Folgen)

§ 21 Abs. 1: Zurechnungsunfähige (§ 11 StGB, deshalb keine Freiheitsstrafe)

§ 21 Abs. 2: Zurechnungsfähige, deshalb vikariierender Vollzug einer Freiheitsstrafe:

- Die Zeit der Anhaltung im Maßnahmenvollzug ist auf die Strafzeit anzurechnen.
- Die Unterbringung ist unbestimmter Dauer und unbefristet.
- Die Notwendigkeit einer weiteren Anhaltung ist jährlich zu überprüfen.
- Die Entlassung erfolgt erst dann, wenn die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, weggefallen ist.
- Sie ist bedingt (Probezeit 5 oder 10 Jahre, Möglichkeit von Bewährungshilfe und Weisungen)
- Zweck der Unterbringung ist (§ 164 StVG) die Spezialprävention durch Besserung des Zustandes und Resozialisierung (“... zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen...”) sowie die Sicherung.
- Bei der Unterbringung gem. § 21 Abs. 2 StGB ist, soweit die Zeit der Anhaltung auch als Strafverbüßung angerechnet wird, auch der Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzuzeigen – eine in der Praxis nicht sonderlich wirklichkeitsnahe Bestimmung.
- Mittel zur Erreichung dieser Zwecke ist die Behandlung - tragende Rollen spielen Psychiatrie, Psychotherapie, psychologie und Pädagogik.
- Im Allgemeinen gilt das Strafvollzugsgesetz, von dem unter Behandlungsgesichtspunkten abgewichen werden kann – allerdings grundsätzlich nur unter Wahrung der Rechte, wie sie Strafgefangenen eingeräumt werden.
- Zusätzlich zu den Ausgangs- und Unterbrechungsmöglichkeiten, die für Strafgefangene vorgesehen sind, können auch Unterbrechungen der Unterbringung in der Dauer bis zu einem Monat gewährt werden – vor allem zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Sicherheitsrisiko anzunehmen ist.
- Vor allem der Maßnahmenvollzug 21/2 steht seit Jahren unter deutliche Kritik des Rechnungshofs, der Volksanwaltschaft, von Menschenrechts- und anderen Experten.
- Ein dramatischer Vorfall in der JA Stein führte 2014 zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, die zu Beginn 2015 einen Bericht mit einer Reihe von Vorschlägen erstattete:

- enger gefasste Einweisungsvoraussetzungen (u. a.: Anlasstat mit zumindest dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht)
- Ausbau bedingter Einweisungen
- weiter gefasste Entlassungsvoraussetzungen
- 21/1-Untergebrachte sollen innerhalb des Gesundheitssystems behandelt werden
- ein eigenes Maßnahmenvollzugsgesetz
- höhere Standards in der Unterbringung, Therapie und Behandlung, in der Entlassungsvorbereitung sowie in der Nachsorge.
- Wie viel von den Vorschlägen umgesetzt wird, ist derzeit (Stand: Juni 2016) noch offen.

VII. Untersuchungshaft

§182. (StPO:

(1)

Zweck der Anhaltung eines Beschuldigten in Untersuchungshaft ist, dem Haftgrund (§ 173 Abs. 2: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr.) entgegenzuwirken.

(2)

Das Leben in Untersuchungshaft soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Beschränkungen dürfen verhafteten Beschuldigten nur insoweit auferlegt werden, als dies gesetzlich zulässig und zur Erreichung des Haftzwecks (Abs. 1) oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt notwendig ist.

(3)

Beim Vollzug der Untersuchungshaft ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass

1. für Beschuldigte die Vermutung der Unschuld gilt,
2. Beschuldigte ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben und
3. schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges auf geeignete Weise entgegengewirkt wird.

(4)

Soweit die StPO im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, sind auf den Vollzug der Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, dem Sinn nach anzuwenden.

- Es hat soweit möglich eine Einzelanhaltung sowie eine Trennung nach Tatbeteiligten (“Komplizen“), Vorbestraften und Nicht-Vorbestraften sowie von Strafgefangenen zu erfolgen. Beschuldigte, die sich das erste Mal in Haft befinden, sind jedenfalls getrennt von Strafgefangenen anzuhaltend. Eine Separierung nach Geschlechtern ist ausdrücklich vorgesehen.
- Untersuchungshäftlinge sind berechtigt, sich auf eigene Kosten Bedarfsgegenstände, Dienstleistungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und weder die Sicherheit

gefährdet noch die Ordnung in der Anstalt erheblich beeinträchtigt oder Mithäftlinge belästigt.

- Angehaltene Beschuldigte sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Ein arbeitsfähiger Beschuldigter kann jedoch arbeiten, wenn er sich dazu bereit erklärt und Nachteile für das Verfahren nicht zu befürchten sind.
- Die Arbeitsvergütung ist dem Beschuldigten nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben. Im Fall eines Freispruchs, des Rücktritts von Verfolgung oder einer Einstellung des Strafverfahrens ist ihm der einbehaltene Vollzugskostenbeitrag auszuführen.
- Kann einem Beschuldigten, der zur Arbeit bereit ist und bei dem der Haftzweck der Heranziehung zur Arbeit nicht entgegensteht, Arbeit nicht zugewiesen werden, so ist ihm monatlich im Nachhinein ein Betrag von 5% der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.
- Angehaltene Beschuldigte dürfen sich auf ihre Kosten selbst beschäftigen, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und die Ordnung in der Anstalt nicht stört. Aus dieser Beschäftigung erzielte Einkünfte sind dem Hausgeld gutzuschreiben.
- Über den Verkehr mit der Außenwelt entscheidet im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren das Gericht.
- Entscheidungen, die bei Strafgefangenen dem Vollzugsgericht vorbehalten sind, stehen dem für die Entscheidung über die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft zuständigen Gericht zu.
- Alle anderen Entscheidungen hinsichtlich eines Untersuchungshäftlings trifft der Anstaltsleiter.
- Besuchsempfang ist möglichst oft, mindestens aber 2 Mal pro Woche 30 Minuten lang zu gestatten.
- Eine Überwachung des Inhaltes von Gesprächen beim Besuch erfolgt nur, wenn dies die Staatsanwaltschaft zur Sicherung des Haftzwecks oder der Anstaltsleiter zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt anordnet.
- Der Besuch bestimmter Personen, von denen eine Gefährdung des Zweckes der Untersuchungshaft oder der Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist, kann untersagt oder abgebrochen werden.
- Angehaltene Beschuldigte sind berechtigt, auf eigene Kosten mit anderen Personen und Stellen schriftlich zu verkehren und zu telefonieren, es sei denn, dass durch den außerordentlichen Umfang des Brief- oder Telefonverkehrs die Überwachung beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind.
- Von der Überwachung des Brief- und Telefonverkehrs darf nur insoweit abgesehen werden, als davon keine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist.

VIII. Budget, Baulichkeiten und Personal

VIII.1. Budget

- Die Gesamtausgaben für den Strafvollzug (inklusive Gebäudemieten und Betriebskosten für die Justizanstalten) betragen 2013 € 405 Millionen.
- Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf € 57,4 Millionen. Somit ergibt sich ein Netto-Aufwand von € 347,7 Millionen.
- Hieraus ergibt sich ein Tagsatz (Netto-Haftkosten pro Tag und Insasse) von € **106,5**.

VIII.2. Baulichkeiten

- Die Justizanstalten unterscheiden sich stark in der Größe, der Architektur und den baulichen Zustand.
- Die JA Josefstadt ist die größte Anstalt mit einer Belagsfähigkeit von knapp 1000 Plätzen. Tatsächlich sind 1200 Personen auf engem Raum untergebracht.
- Die kleinste Anstalt ist die JA Mittersteig als Anstalt des Maßnahmenvollzugs § 21/2 mit knapp 100 Plätzen.
- Obwohl laufend Anstalten renoviert oder neu gebaut werden, ist die Bausubstanz teilweise überaltert.
- Infolge des starken Anstiegs der Haftzahlen wurden durch Erweiterungen in einigen Anstalten zusätzliche Hafträume geschaffen. In der Mehrzahl der Fälle wurde jedoch nicht gleichzeitig für Arbeitsmöglichkeiten (Arbeitsbetriebe, Werkstätten) Vorsorge getroffen.
- Viele Anstalten sind von der Infrastruktur her in der Lage, alle oder den Großteil der Insassen zu beschäftigen, in anderen ist dies nicht möglich (z.B: JA Josefstadt: Arbeitsmöglichkeiten für lediglich 25 – 30 %).
- Neu gebaut und von zukunftsweisender Architektur sind die Anstalten in Leoben, Korneuburg und Salzburg. Zukunftsweisend bedeutet vor allem auch eine Unterbringung zum überwiegenden Großteil in Einzelhafträumen, die sich innerhalb von Wohngruppen befinden.
- Wissenschaftliche Studien und praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass gute Architektur dazu führt, dass sich
 - das Anstaltsklima verbessert
 - aggressive Verhaltensweisen abnehmen
 - der Konsum von Psychopharmaka zurückgeht
 - die Arbeitszufriedenheit der Strafvollzugsbediensteten steigt.

VIII.3. Personal

- Insgesamt waren am 1. 4. 2014 auf Vollbeschäftigungsausmaße (Vollbeschäftigungsäquivalente) umgerechnet 3564 Bundesbedienstete im Justizvollzug tätig.
- Die überwiegende Mehrheit des Personals sind Exekutivbedienstete:
- Leitende Justizwachebeamte (E1): 67
- Dienstführende Justizwachebeamte (E2a) 1926

– Eingeteilte Justizwachebeamte (E2b)	979
– <u>in Ausbildung zum JWB (E2c)</u>	<u>131</u>
– Summe	3103

- Die nicht-exekutiven Strafvollzugsbediensteten sind entweder in der Administration (180) oder im Betreuungsbereich (281) tätig.

Betreuungsbereich:

Krankenpfleger	92
Sozialarbeiter	90
Psychologen, Psychotherapeuten	64
Pädagogen	11
Ärzte	10
Ergo-, Physiotherapeuten	7
Seelsorger	7

- Zusammengezählt stehen dem Strafvollzug 3564 Vollbeschäftigungsäquivalente an Bundesbediensteten zur Verfügung.
- Insgesamt 281 Personen, die bei der Justizbetreuungsagentur (JBA) angestellt sind, arbeiten im Straf- und Maßnahmenvollzug mit einem Gesamtbeschäftigungsausmaß von 212 Vollbeschäftigungsäquivalenten, davon 73 Personen im Forensischen Zentrum Asten.
- Die Personen verteilen sich vor allem auf folgende Berufsgruppen:
58 Ärzte (größtenteils mit einigen Stunden pro Woche beschäftigt)
80 Diplomierte Krankenpfleger
55 Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Ergotherapeuten
38 Psychologen
21 Handwerker (leiten Insassen in Werkstätten und Arbeitsbetrieben an).
- Bezogen auf den durchschnittlichen Insassenstand ergibt sich ein Verhältnis von Insassen zu in Justizanstalten tätigem Personal von 1 : 2,35.

Personal - Justizwache

- Die Justizwachebeamten sind die personellen Hauptträger des Strafvollzuges.
- Die Justizwache ist neben der Bundespolizei einer der beiden uniformierten österreichischen Exekutivkörper des Bundes.
- Die Justizwache hat nicht nur die Sicherheit in den Justizanstalten und die Bewachung und erzieherische Beeinflussung der Insassen sowie den geordneten Betrieb der Justizanstalten zu garantieren, sondern ist der zentrale Faktor für die Ausgestaltung der Haftbedingungen sowie des Vollzugsklimas.

Justizwache - Ausbildung:

- Der Aufnahme in den Justizwachdienst geht eine Überprüfung der körperlichen, psychischen und bildungsmäßigen Eignung voraus.
- Die Ausbildung dauert 14 Monate und besteht aus praktischen (Ausbildung in den Justizanstalten) und theoretischen Elementen in der Strafvollzugsakademie (Rechts- und Verwaltungsvorschriften, praktische Unterweisungen und human- und sozialwissenschaftliche Fächer, teilweise mit E-learning).

- Nach einer sechsjährigen Exekutivdienstzeit kann ein Auswahltest abgelegt werden. Dieser eröffnet die Möglichkeit, einen Fachkurs zu absolvieren, der Voraussetzung ist, Dienstführender Beamter (E2a) zu werden.
- Besonders qualifizierte E2a-Justizwachebeamte (insbesondere solche mit Maturaniveau) haben die Aufstiegsmöglichkeit zu Leitenden (E1) Justizwachebeamten.

Justizwache - Tätigkeitsfelder:

- Abteilungsdienst: Beaufsichtigung und Betreuung der Insassen in den Abteilungen
- Dienst in Arbeitsbetrieben und Werkstätten: Beaufsichtigung, Anleitung und Unterweisung der Insassen bei der Arbeit
- Allgemeiner Wachdienst: Vorführungen und Bewachungen der Insassen inner- und außerhalb der Justizanstalten
- Kanzleidienst: Erledigung der Büroarbeiten und Verwaltungstätigkeiten. Hierbei, aber auch in anderen Arbeitsbereichen gewinnt der Einsatz von EDV immer mehr an Bedeutung.
- Im Regelfall ist ein Justizwachebediensteter während seiner beruflichen Laufbahn in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig.
- Besonders interessierte und geeignete Bedienstete haben auch die Möglichkeit, in der Arbeit mit Gefangenen besondere Aufgaben wahrzunehmen (Gesprächsgruppen, Freizeitgestaltung).
- Der Justizwachdienst bedeutet Arbeit mit schwierigen Menschen in einer schwierigen Situation. In der täglichen Praxis sind daher Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten, Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl gefragt. Erwartet werden persönliche Ausgeglichenheit, Charakterfestigkeit und persönliche Belastbarkeit.
- Alle Justizanstalten verfügen über Einsatzgruppen der Justizwache, die besonders trainiert und bewaffnet sind (zusätzlich zur Standard-Ausrüstung (Pfefferspray, Pistole Glock) Rettungs-Mehrzweckstock, Taser, Sturmgewehr). Damit hat die Justizwache im Vergleich zu den Strafvollzügen zumindest der westlichen europäischen Ländern ein Alleinstellungsmerkmal.

Personal – Fortbildung

- Schwerpunkte der Fortbildung sind:
 - Allgemeine Gestaltung des Umganges mit Insassen und deren Behandlung
 - Förderung der sozialen Kompetenz und der Kommunikationsfähigkeit
 - Spezielle Behandlungs- und Vollzugsformen , z.B. von Sexualdelinquenten, Jugendvollzug
 - Wirtschafts- und Arbeitswesen
 - Recht
 - Führung und Management
 - Personal- und Organisationsentwicklung
 - Körperliche und mentale Fitness und Gesundheit
 - Training der Einsatzgruppen
 - Reflexion der Berufsrolle und Persönlichkeitsentwicklung
 - EDV.
- Statistisch gesehen kommen auf einen/eine MitarbeiterIn etwas mehr als 2 Fortbildungstage pro Jahr.
- Die Strafvollzugsakademie arbeitet vorwiegend mit internen TrainerInnen, auf deren Qualifizierung besonderer Wert gelegt wird.

- Sie versteht sich nicht nur als Bildungs-, sondern auch als Beratungseinrichtung und bietet den Anstalten und Arbeitsgemeinschaften im Strafvollzug Dienstleistungen im Bereich Teamentwicklung, Projektmanagement, Organisationsentwicklung und Großgruppenveranstaltungen an.
- Strafvollzugsakademie verfügt auch über zertifizierte BetreuerInnen für posttraumatische Stressbewältigung, die Bediensteten, die mit besonders belastenden Situationen konfrontiert waren, zur Verfügung stehen.

IX. Entscheidungsträger und Zuständigkeiten im Strafvollzug

IX.1. Anstaltsleiter

- Der Anstaltsleiter ist Vollzugsbehörde erster Instanz sowie Dienststellenleiter in Personalangelegenheiten und nach den Bundeshaushaltsvorschriften.
- In seiner Funktion als Behördenleiter in Vollzugsangelegenheiten (§ 11 StVG) kommen ihm die gesamte Aufsicht über den Strafvollzug und die meisten der zu treffenden Entscheidungen zu.

IX.2. Oberbehörden

- Die Oberbehörden des Strafvollzuges wurden in den letzten 15 Jahren mehrfach reformiert:
 - Zunächst waren für den Strafvollzug eine eigene Sektion sowie eine Abteilung in der Personalsektion im Bundesministerium für Justiz (BMJ) zuständig.
 - Dann wurden die Zuständigkeiten der Dienstbehörden erster Instanz an die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen.
 - Hierauf wurde eine Strafvollzugsdirektion eingerichtet, die für die operative Steuerung des Strafvollzuges zuständig war und auch dienstbehördliche Funktionen hatte.
 - Nach einem infolge von Neuwahlen gescheiterten Anlauf, die Strafvollzugsdirektion wieder abzuschaffen, entschied sich der Justizminister 2014, anstelle der Vollzugsdirektion die Zuständigkeiten für den Strafvollzug in einer Generaldirektion für den Strafvollzug im BMJ zu bündeln.
- Diese Reform ist am 1.7.2015 in Kraft getreten. Inwieweit dies zu einer Verbesserung der bis dahin mangelhaften Steuerung der Justizanstalten führt, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.
- Die in rascher Folge stattgefundenen Strukturreformen verbrauchten jeweils viel Zeit, Aufmerksamkeit und Energie. Fragen der Entwicklung einer Gesamtstrategie für den Strafvollzug, der Umsetzung der Wirkungsorientierung durch die Reform des Bundeshaushaltsrechtes sowie einer wirksamen Steuerung der Justizanstalten standen bisher im Hintergrund.

IX.3. Personalvertretungen

- Es sind folgende Ebenen von Personalvertretungen vorgesehen:
 - Dienststellenausschüsse auf Ebene der Justizanstalten
 - Zentralkommission auf Ebene des BMJ.
- Die Personalvertretungen haben nach dem PVG eine Reihe abgestufter Mitwirkungsrechte und können jederzeit Anträge einbringen..
- .Bei der Bestellung von Anstaltsleitern erstatten Begutachungskommissionen (4 Mitglieder, eines Personalvertreter, eines von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst) Vorschläge an den Bundesminister.
- Im Vergleich zu anderen Ressorts haben die Personalvertretungen im Strafvollzug einen besonders hohen und im Allgemeinen hemmenden Einfluss für Weiterentwicklungen im Strafvollzug.
- Personalvertreter betreiben auch Öffentlichkeitsarbeit. Diese besteht teilweise auch darin, gegen Neuerungen im Strafvollzug einzutreten und Führungskräfte in unsachlicher Weise zu kritisieren.

IX.4. Vollzugsgerichte

- Das Vollzugsgericht ist der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe oder die Maßnahme vollzogen wird.
- Es hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - Aufrechterhaltung von Sicherheitsmaßnahmen
 - Nichteinrechnung bestimmter Zeiten in die Strafzeit
 - zwangsweise Anhaltung in Einzelhaft über 4 Wochen
 - Nachträglicher Aufschub des Strafvollzuges
 - Bedingte Entlassung.

Vollzugsgerichte als Beschwerdeinstanzen

- Mit der Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde ab 1.1.2014 die Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden von Strafgefangenen neu geregelt.
- Bis dahin waren hierfür die bei den Oberlandesgerichten eingerichteten Vollzugskammern zuständig. Es gab die Möglichkeit, gegen deren Entscheidungen beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu erheben.
- Bei Beschwerden wegen der Behauptung der Verletzung von Rechten nach dem StVG erfolgt der Instanzenzug nunmehr von den Strafvollzugsbehörden an die ordentlichen Gerichte.
- Das Vollzugsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird, ist sachlich zuständig für:
 - Beschwerden gegen eine Entscheidung oder Anordnung des Anstaltsleiters
 - Beschwerden wegen Verletzung eines subjektiven Rechts durch ein Verhalten des Anstaltsleiters
 - Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Anstaltsleiter.
- Beschwerden gegen Bescheide der Vollzugsbehörden nach anderen Materiengesetzen (z.B. Auskunftspflichtgesetz) sind beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu erheben.

- Das Oberlandesgericht Wien ist für das gesamte Bundesgebiet sachlich zuständig für:
 - Beschwerden gegen einen Beschluss des Vollzugsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit
 - Beschwerden gegen einen Bescheid des BMJ
 - Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das BMJ.
- Die Vollzugsgerichte am jeweiligen Sitz des Oberlandesgerichtes und das Oberlandesgericht Wien entscheiden jeweils durch Dreier-Senate, die aus zwei Richtern (davon einer als Vorsitzender) und einem fachkundiger Laienrichter (Anstaltsleiter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbediensteter) bestehen.
- Das OLG Wien fungiert in den Beschwerden als Höchstgericht. Seine Entscheidungen können daher nicht vor dem OGH, VwGH und VfGH angefochten werden. Dies ist als grundrechtliche Schlechterstellung gegenüber dem Zustand vor dem 1.1.2014 anzusehen.
- Ordentliche Gerichte können allerdings einen Antrag auf Gesetzesprüfung beim VfGH einbringen. Ab 1.1.2015 können auch Parteien eine Gesetzesbeschwerde beim VfGH einbringen.

IX.5. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein internationaler Gerichtshof, der Beschwerden von Personen prüfen kann, die geltend machen, dass ihre Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention durch einen Staat persönlich und unmittelbar verletzt worden sind.

- Der Gerichtshof kann erst nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel
- und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tag der letzten endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- Dieser Beschwerdeweg steht auch Insassen von Justizanstalten offen, wird jedoch von diesen schon aus Kostengründen höchst selten beschritten.

IX.6. Volksanwaltschaft

- Mit einem im Dezember 2011 beschlossenen Verfassungsgesetz wurde in Österreich in Österreich das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT, 2002) umgesetzt.
- Die Volksanwaltschaft und die von ihr eingesetzten Expertenkommissionen erfüllen die Aufgaben als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM).
- Die Volksanwaltschaft ist beauftragt, das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen.
- Die Volksanwaltschaft hat sechs regionale interdisziplinäre und multiethnische Kommissionen, bestehend aus mehr als 42 Mitgliedern, eingerichtet. Diese führen die - auch unangemeldeten - Kontrollbesuche bundesweit durch.

- Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen haben uneingeschränkter Zutritt zu allen Orten einer Freiheitsentziehung, somit auch zu Justizanstalten. Ihr müssen alle relevanten Informationen erteilt werden.
- Als ausschließlich beratendes Gremium ist bei der Volksanwaltschaft zusätzlich ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet, dessen Mitglieder paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen werden.
- Die Volksanwaltschaft informiert Parlament, Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.
- Zusätzlich zu jährlichen Berichten hat die Volksanwaltschaft die Möglichkeit, themenbezogene Einzelberichte an das Parlament zu erstatten.
- Die Volksanwaltschaft verfügt auch über eine gesetzliche Grundlage für legislative Anregungen.
- Es besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Lehre und sonstigen Bildungseinrichtungen.
- Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Volksanwaltschaft mit ihren Besuchskommissionen in Angelegenheiten des Straf- und Maßnahmenvollzugs einen sehr aktiven Part spielt, eine rege Besuchstätigkeit im Strafvollzug entfaltet und detaillierte Berichte abgibt, die verschiedene Missstände ansprechen. Sie findet ein entsprechendes mediales Echo.

IX.7. Weitere Zuständigkeiten:

- Das BMJ benötigt in einigen wichtigen Fällen die Genehmigung des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Finanzen, kann also nicht völlig autonom entscheiden.
- Insbesondere in der Frage der Bewertung von Arbeitsplätzen muss meistens an das BKA herangetreten werden.
- Mitunter müssen auch Entscheidungen der Bundesregierung eingeholt werden.
- Insgesamt unterliegt die Gebarung des Strafvollzuges der Überprüfung durch den Rechnungshof.

X. Justizanstalten als Dienstleistungsbetriebe

Justizanstalten stellen Dienstleistungsbetriebe dar, die ein breites Leistungsspektrum aufweisen:

1. Sicherheitsleistungen
2. Versorgungsleistungen
3. Behandlungs- / Betreuungsleistungen
4. Arbeitsleistungen
5. Bestrafungsleistungen
6. Leistungen für die Rechtspflege

X.1. Sicherheit

Die vom Strafvollzug zu erbringende Basisleistung Sicherheit umfasst drei Aspekte:

- I. die Sicherung des Freiheitsentzuges, d. h. Flucht, Entweichung, Ausbruch oder Befreiung zu verhindern oder wenigstens einzuschränken;
 - II. den Schutz von Personen und Sachen vor möglichen Aggressionen, d. h. Schäden an Personen (Beamten, Gefangenen, Dritten) und/oder Sachen (Einrichtungsgegenstände, Eigentum) zu verhindern oder wenigstens zu begrenzen;
 - III. die Schaffung eines förderlichen, offenen Klimas, das die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitarbeit und zur offenen Auseinandersetzung fördert.
- Sicherheit ist ein Zustand, der immer wieder, d. h. jeden Tag, jede Stunde, jede Minute, von allen Mitarbeitern des Strafvollzuges neu „produziert“ werden muss. Dies ist arbeitsintensiv.
 - Wachsamkeit, Problembewusstsein, Bindungen zwischen Bediensteten und Gefangenen, Verständnis und Betreuung, vollzugliche Sicherungsmaßnahmen sowie bauliche, technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen sind Mittel zur Herstellung dieses Zustandes.
 - Der Zustand Sicherheit ist daher das Ergebnis einer komplexen Organisationsleistung.
 - Sicherheit entsteht im ständigen Zusammenwirken:
 - des Sicherheitsbewusstseins und der Wachsamkeit aller Bediensteten,
 - der bewusst gestalteten Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen,
 - des aktiven Verständnisses für den Gefangenen und angemessener Betreuungsangebote,
 - des angemessenen Einsatzes der zulässigen vollzuglichen Sicherungsmaßnahmen sowie Formen der Anwendung unmittelbaren Zwanges,
 - der unterstützenden baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen.

X.2. Versorgung der Insassen

- Die Insassen sind in ihren physischen Grundbedürfnissen zu versorgen: mit Nahrung, Bekleidung, Möglichkeiten zur Körperpflege, beheizten und belüfteten Hafträumen mit natürlichem und künstlichem Licht.
- Dies soll einerseits möglichst kostengünstig geschehen, andererseits ist ein unserer Zivilisation entsprechender Standard zu garantieren.
- Darüber hinaus ist vor allem die Verpflegung ein wichtiger Faktor für ein gedeihliches Anstaltsklima.

X.3. Betreuung und Behandlung

- Die betreuende Basisleistung des Vollzuges besteht in der Gewährleistung eines relativ spannungsarmen Anstaltsklimas sowie im Abfangen bzw. im Management von Krisen, bei schwierigen Personen, die sich in einer schwierigen Situation befinden.

- Als weitere Betreuungsmaßnahme von zentraler Bedeutung ist der Arbeitseinsatz von Insassen anzusehen.

Behandlungsleistungen:

- Ärztliche Betreuung
- Psychologische Betreuung
- Sozialarbeiterische Betreuung
- Seelsorgerische Betreuung
- Maßnahmen gegen den illegalen Drogenkonsum
- Maßnahmenpaket zur Rückfallprävention bei Sexualstraftätern
- Group Counselling
- Betreuungsangebote zur Verhinderung von Selbstmord und Selbstbeschädigung
- Kontakte zur Außenwelt
- Vollzugslockerungen
- Entlassungsvollzug

Insgesamt sind folgende längerfristige Trends zu verzeichnen:

- Anstieg der suchtmittelabhängigen Insassen, insbesondere auch solcher mit Substitutionsbehandlung
- Anstieg von Insassen mit psychiatrischen Vorpflegen
- Ansteigen von Insassen mit schlechtem medizinischen Allgemeinzustand
- Anstieg von Gefangenen ohne berufliche Qualifikation und ohne Schulabschluss (funktionelle Analphabeten)
- zunehmende Zahl von Untergebrachten gem. § 21 Abs. 2 StGB in Großanstalten
- Gefangenengruppen, die aus der Sicht des Vollzuges einen stabilisierenden Einfluss auf die Gesamtdynamik ausübten, sind zurückgegangen (kriminell gering belastete, kurzstrafige, subkulturell stark fixierte Insassen)
- Gefangenengruppen, die schon rein sprachlich, aber auch in ihren (sub-)kulturellen, krankheitsbedingten oder sozialisationsdefizitären Besonderheiten schwer zu verstehen und erfassen sind, haben zugenommen.
- Insassen, die zwar äußerlich unauffällig sind, bei denen aber besondere Sicherheitsrisiken bestehen können, haben zugenommen (Ausländer, Organisierte Kriminalität).
 - Insassen, die einer besonderen medizinischen, psychologischen, sozialtherapeutischen bzw. sozialpädagogischen Behandlung bedürfen, haben zugenommen („Shift“, also Verschiebung von Personen, die aufgrund psychiatrischer Erkrankungen gefährlich sind, vom Gesundheitssystem in den Strafvollzug).
 - Der Strafvollzug sieht sich mit der Herausforderung konfrontiert, eine deutlich in sich heterogener gewordene Gesamtpopulation anstaltsspezifisch zu einer Insassengemeinschaft mit halbwegs gedeihlichem Anstaltsklima zu integrieren.
 - Unter Gesichtspunkten von Management und Dienstleistungserbringung:
 - Es sind unter Rahmenbedingungen, die eine Differenzierung nur sehr begrenzt zulassen, sehr unterschiedliche Zielgruppen mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen mit möglichst spezifischen Dienstleistungen zu versorgen.
 - Unter fachlichen Gesichtspunkten: Es kann nicht mehr ein fachliches Gesamtkonzept für eine Anstalt oder für Anstaltstypen geben, sondern eine Kombination verschiedener Konzeptionen, die bei hoher Passung für die jeweils spezifische Gruppe eine Balance von Widersprüchen und Spannungsfeldern im Gesamtgefüge der Anstalt erfordert.

- Die traditionelle Stärke des österreichischen Strafvollzuges liegt mehr darin, im Einzelfall pragmatische, zumindest eine Eskalation vermeidende Lösung zu finden (Management by muddling through) als fachliche Konzeptionen zu entwickeln und diese zielstrebig sowie nachhaltig umzusetzen. Dies garantiert einerseits auch bei größeren Veränderungen relativ geringe Anpassungsschwierigkeiten, birgt jedoch die Gefahr in sich, dass äußerlich unauffällige Personengruppen auch dann unterversorgt werden, wenn sie besonderer Aufmerksamkeit bedürften.

XI. Totale Institutionen

- Unter dem Begriff „Totale Institutionen (TI)“ fasst Irving Goffman verschiedene Organisationen zusammen: Psychiatrische Anstalt, Gefängnis, Internat, Waisenhaus, Militär.
- Die Befunde Goffmans wurden durch eine Reihe von - insbesondere amerikanischen - soziologischen Untersuchungen bestätigt und erweitert.
- Goffman kommt hierbei zu zwei Schlussfolgerungen:
 1. Das Verhalten von Anstaltsinsassen wird weit mehr durch die Anstalt als durch ihre Störung geprägt.
 2. Das Wesen von TI wird nicht durch ihre offizielle Zielsetzung (Besserung der Insassen) bestimmt, sondern ergibt sich aus der Notwendigkeit, mit geringem personellen Aufwand eine große Anzahl von Menschen dauerhaft unterzubringen und zu versorgen.
- Goffman definiert totale Institutionen durch vier Charakteristika:
 1. In totalen Institutionen spielt sich das gesamte Leben (Arbeit, Freizeit, Schlaf) am selben Ort und unter derselben Autorität ab.
 2. Die Insassen totaler Institutionen verbringen den ganzen Tag in unmittelbarer Nähe einer großen Zahl von Schicksalsgenossen.
 3. Der gesamte Tagesablauf in einer totalen Institution ist streng geregelt.
 4. Totale Institutionen haben den Anspruch, einem rationalen Plan zu folgen, der dazu dienen soll, ein bestimmtes offizielles Ziel zu erreichen.
- Mit dem Eintritt in eine TI verliert ein Insasse den größten Teil seiner bisherigen sozialen Bezüge, seines Besitzes und seiner Handlungsmöglichkeiten.
- Dies führt zu einem Verlust der Selbstachtung und Identität, mithin also zu einer von ihm erlebten Demütigung („Degradierungsrituale“). Dies äußert sich in einer Vielzahl von Aspekten:
 - Die Neuankömmlinge in einer totalen Institution werden durch eine Aufnahmeprozedur der Institution angepasst: Entkleiden und Einkleiden in uniforme Anstaltskleidung, Abnahme der persönlichen Habe, Zuweisung einer Insassennummer.
 - Mit der Aufnahmeprozedur wird dem Insassen deutlich vor Augen geführt, dass alles, was (er) draußen war, in der Anstalt nicht mehr zählt.

- Die Verlustsituation, denen Insassen totaler Institutionen ausgesetzt sind, ermöglicht dem Personal eine leichte Handhabung und Kontrolle großer Menschenmengen.
- Dies und nicht die offiziell angegebenen Ziele totaler Institutionen (Besserung der Insassen) bestimmen das Innenleben totaler Institutionen.
- Während man draußen normalerweise verschiedene Rollen (in Beruf, Freizeit, Familie) spielt und Misserfolge in einem Bereich durch Erfolge in anderen Bereichen ausgleichen kann, haben Insassen in TI rund um die Uhr nur eine Rolle zu spielen: die des Insassen.
- Nicht immer (vor allem nach langem Aufenthalt in der Anstalt) ist dieser Rollenverlust nach der Entlassung noch aufzuholen (verpasste Chancen bei Ausbildung, Beruf, Familiengründung).
- In totalen Institutionen kann sich der einzelne Insasse kaum Privatsphäre schaffen: die Kleidung ist einheitlich, private Gegenstände sind nur in geringer Zahl erlaubt, die unerlaubte persönliche Habe entfernt.
- Goffman spricht davon, dass die Insassen TI ihrer Persönlichkeitsausrüstung (identity kit) beraubt werden.
- Insassen totaler Institutionen sind vielen Beeinträchtigungen (contaminations) ausgesetzt:
 - Massenverpflegung
 - keine freie Arztwahl
 - ein raues Anstaltsklima
 - körperliche Durchsuchung (inkl. Rektalkontrolle)
 - Kontrolle persönlicher Gegenstände
 - Einschränkung und Überwachung des Verkehrs mit der Außenwelt, insbesondere auch Besuchern
 - öffentliche Erörterung persönlicher Angelegenheiten
 - erzwungener Kontakt mit Menschen (Zwangsgemeinschaft)
 - Gefahr verbaler und tätlicher, auch sexueller Übergriffe durch andere Insassen.
- Kennzeichnend für totale Institutionen sind des weiteren eine Reihe von Looping-Effekten, bei denen die Anstaltssituation Reaktionen des Insassen hervorruft, die dessen Situation weiter verschlechtern:
 - Anders als draußen können Insassen auf ungerecht erlebte Behandlung nicht ihnen angemessen erscheinend reagieren (mit Wut, Kritik, Weggehen etc.), da solche Reaktionen auf sie selbst zurückfallen würden.
 - Da sich das Leben in einer totalen Institution ständig unter derselben Autorität abspielt, kann sich negatives Verhalten des Insassen in einem Bereich (z.B. bei der Arbeit) negativ auf seine Behandlung in einem anderen Bereich (z.B. während der Freizeit) auswirken.
 - Da den Insassen viele Dinge vorenthalten werden, die draußen selbstverständlich sind, werden solche illegal beschafft, oder die Insassen sind gezwungen, das Personal ständig darum zu bitten.
 - Für das Personal wird so eine Möglichkeit geschaffen, durch Handhabung der Gewährung Druck auf die Insassen auszuüben.
 - Im normalen Arbeitsleben hat man in der Regel nur einen Vorgesetzten, der von Zeit zu Zeit überprüft, ob die aufgetragene Arbeit ordentlich erledigt wird.
 - In TI ist dagegen jedes Mitglied des Personals den Insassen gegenüber weisungsbefugt und kann sämtliche Handlungen der Insassen kontrollieren und bewerten.

- Man spricht von Übernormierung oder „Normenfalle“ (es ist nicht möglich, allen Normen immer zu entsprechen).
- Statt eines eigenen Zeitrhythmus, der effektive Erledigung aller wichtigen Angelegenheiten erlaubt, wird allen Insassen derselbe enge Zeitplan auferlegt.
- Wenn ein Insasse sich an die Regeln der Anstalt hält, werden ihm kleine Privilegien (Vergünstigungen) gewährt wie z.B. ein Telefongespräch oder Optionen, die außerhalb einer totalen Institution weit geringere Bedeutung haben).
- Die vielleicht wichtigste Vergünstigung, die sich ein Insasse durch sein Wohlverhalten möglicherweise erwerben kann, ist ein vorzeitiger Entlassungstermin.
- Ergänzt wird dieses Privilegiensystem durch ein Bestrafungssystem.
- Ein solches behavioristische Verhaltensmodell wird in der normalen Welt höchstens bei der Erziehung von Kindern oder der Dressur von Tieren angewandt, fast nie aber im Umgang mit Erwachsenen.
- Obwohl den Insassen totaler Institutionen erzählt wird, ihr Aufenthalt dort diene ihrem eigenen Nutzen, wird die Zeit in der Anstalt von den Insassen selbst meist als verlorene und nutzlose Zeit betrachtet: Das Leben in einer geschlossenen Anstalt ist zu weit weg vom wirklichen Leben, als dass es für das Leben draußen von irgendeinem Nutzen sein könnte.
- Das Hauptproblem für das Personal totaler Institutionen liegt im Widerspruch zwischen der offiziellen Aufgabe der Institution (z.B. Besserung der Insassen) und ihrer Wirklichkeit (Verwahrung der Insassen steht im Vordergrund).
- Viele Eigenheiten totaler Institutionen sind eine Folge praktischer Erwägungen.
- So lässt sich eine uniforme Anstaltskleidung mit geringerem Aufwand einsammeln, waschen und wieder austeilern als dies bei individuell unterschiedlicher Kleidung möglich wäre.
- Menschlichkeit und effiziente Verwaltung stehen tendenziell im Konflikt zueinander.
- Ein Beispiel: Der Sicherheitsstandard einer totalen Institution muss sich nach ihren gefährlichsten Insassen richten, auch wenn das für die anderen Insassen eine unverhältnismäßige Härte bedeutet.
- Weitere Komplikationen und Störungen eines reibungslosen Ablaufs stellen sich ein, sobald sich Mitglieder des Personals zu persönlichen Gefühlen gegenüber einzelnen Insassen hinreißen lassen.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ergibt sich weiters:

- In dem Ziel der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sind in der Praxis zwei Teilziele enthalten:
 1. Einerseits strikte Durchsetzung aller Vorschriften ohne Ausnahme
 2. andererseits Bemühen, dass die Gefangenen, deren Kooperation zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unerlässlich ist, nicht provoziert werden.
- Hieraus ergeben sich widersprüchliche Rollenerwartungen, die Verhaltensunsicherheiten erzeugen.
- Die Ausübung sozialer Kontrolle im Gefängnis stößt auf besondere Probleme:
 - Ausschließung aus dem Gefängnis (üblicherweise die wirksamste Sanktion in Organisationen) ist nicht möglich.
 - Physische Gewalt ist nur begrenzt einsetzbar und von zweifelhafter Wirksamkeit.

- Positive Sanktionen als Verhaltensanreiz sind offiziell eng begrenzt.
- Gute, enge persönliche Beziehungen, als höchst effizientes Mittel, erwünschtes Verhalten zu erreichen, sind in Gefängnissen nur schwer aufzubauen.
- Die Anstalten werden zumeist in hohem Ausmaß durch Arbeitsleistungen der Insassen versorgt und instand gehalten.
- Die damit verbundene Notwendigkeit, Kooperation zu sichern, verstärkt das Problem.
- Die Schwäche der Kontrollinstrumente birgt die Gefahr anderer Arrangements zwischen Insassen und Personal in sich.
- Normabweichungen werden stillschweigend geduldet.
- Bestimmte Insassen, die hierfür besonders geeignet erscheinen und Informationen über andere Insassen geben, erhalten größere Bewegungsfreiheit, mehr Informationen, somit Macht und die Möglichkeiten, die Distribution illegaler Güter zu organisieren.
- Die bloße Erklärung subkultureller Phänomene im Verhalten der Gefangenen durch die "kulturelle Übertragungstheorie" (die Institution beherbergt Kriminelle, die sich auch dort sozial abweichend verhalten, ist aber selbst nicht konstitutiv für deren Verhaltensweisen) vermag vor dem beschriebenen Hintergrund nicht zu überzeugen.
- Von höherem Erklärungswert ist ein "struktur-funktionaler" Ansatz, der die Strukturelemente der Institution als konstitutiv für die Verhaltensweisen der Gefangenen ansieht.
- Jene haben die Funktion, die bestehenden Knappheitsverhältnisse zu überwinden und die Deprivation der Haft unter den gegebenen Kontrollaspekten zu bewältigen.
- Als Untermauerung dieser Theorie können Anstalten vergleichende Untersuchungen angesehen werden.
- Das Maß an offener Gewalttätigkeit variiert in direkter Abhängigkeit von der Art des Regimes, mit dem eine Anstalt betrieben wird: Je rigider und kontrollierender das Anstaltsregime, desto ausgeprägter und härter ist die Subkultur der Insassen.
- In diesem Zusammenhang wird ein Experiment vielfach zitiert, das in der Stanford University von Prof. Zimbardo 1973 durchgeführt wurde.
- Zwei Dutzend Studenten, die nach bisheriger Unauffälligkeit und psychischer Ausgeglichenheit ausgewählt wurden, übernahmen Rollen von Aufsichtspersonal und Gefangenen.
- Bereits nach kurzer Zeit zeigten beide Seiten modellhaft übliches Gefangenen- bzw. Bedienstetenverhalten in dramatischer und zugespitzter Weise.
- Nach 6 Tagen musste das ursprünglich für zwei Wochen anberaumte Experiment wegen psychopathologischer Auffälligkeiten mehrerer Teilnehmer abgebrochen werden.
- Die Schlussfolgerung liegt nahe: Gefängnisse erzeugen zumindest einen Teil der Verhaltensauffälligkeiten, zu deren Verhinderung sie eingerichtet sind.
- Unter Gesichtspunkten der sozialen Rehabilitierung stellt sich die Herausforderung, das, was aus soziologischer Sicht den Wesensgehalt des Gefängnisses ausmacht, zu überwinden oder zumindest abzuschwächen.
- Rückt man die Sorge um die persönliche Entwicklung von Gefangenen und Bediensteten in den Mittelpunkt (die Beziehungen zwischen diesen sind kein Null-Summen-Spiel, bei dem der eine nur das gewinnen kann, was der andere verliert; vielmehr teilen Arbeitsbedingungen der Bediensteten und Lebensbedingungen der Gefangenen ein ähnliches Schicksal), so ergibt sich:

- Abbau von Deprivation und rigider Kontrolle, um subkulturelle Erscheinungen abzuschwächen;
- Schaffung von Lebensbedingungen, die dem allgemeinen Lebensstandard entsprechen, durch Regeln, deren Einhaltung realistisch im Regelfall erwartet werden kann, um den angemessenen Umgang mit Verhaltensnormen vermitteln zu können;
- Annäherung von formellen und informellen Normen durch Beteiligung nicht nur der Bediensteten, sondern auch der Insassen an Entscheidungsprozessen, um Doppelbödigkeiten und die Alltäglichkeit von Illegalität zu verhindern;
- Verhaltenssteuerung vor allem durch persönliche, tragfähige Beziehungen aufgrund der Problematik und begrenzten Wirksamkeit der anderen Kontrollinstrumente;
- anstelle informeller Delegation unangenehmer Aufgaben an privilegierte Insassen kompensatorische Interventionen, um das Machtgefälle zwischen verschiedenen Gefangenen auszugleichen;
- von dem Gefangenen wird nicht nur Anpassung gefordert, sondern es wird ihm ermöglicht, in sozial akzeptierter Weise auf seine Umgebung einzuwirken und sie mitzugestalten;
- Abbau von Angst und Misstrauen durch konstante und enttäuschungsfeste Zuwendung. Die Institution muss positive persönliche Kontakte ermöglichen und begünstigen;
- Das Gefängnis als Ort, der Vertrauen schafft, Wärme und Nähe vermittelt.
- Diese aus der Mängelanalyse der Institution Gefängnis abgeleiteten Zielvorstellungen erscheinen wohl naiv-sozialromantisch.
- Ein nach den dargestellten Prinzipien geführtes Gefängnis ist ziemlich genau das Gegenteil von dem, was man sich üblicherweise von einem Gefängnis erwartet – der Behandlungsvollzug als Quadratur des Kreises, selbst bei sehr guter Dotierung mit personellen und materiellen Ressourcen.
- Der Strafvollzug ist durch kriminalpolitische Vorgaben, institutionelle Limitierungen und Ressourcenknappheit und Sachzwänge zwangsläufig limitiert.
- Er stellt sich als zwangsläufig suboptimaler Kompromiss zwischen Anspruch und Wirklichkeit mit von den Grundvoraussetzungen her begrenzten Erfolgchancen dar.
- Die Wirklichkeit im österreichischen Strafvollzug stellt sich weniger düster dar als die gegebene theoretische Darstellung.
- Das im internationalen Vergleich gute Klima in den Anstalten ist dem hohen persönlichen Engagement der MitarbeiterInnen des Strafvollzuges zu verdanken.
- Dies erfolgt aber nicht wegen, sondern in Überwindung der Sozialstruktur des Gefängnisses.

XII. Rechte, Vergünstigungen und Pflichten der Strafgefangenen

XII.1. Rechte der Strafgefangenen

Die folgenden Rechte sind dann zu gewähren, wenn jeweils spezifische Voraussetzungen erfüllt sind.

- Recht auf die gesetzlich vorgesehene Justizanstalt
- (Nachträglicher) Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit und aus anderen Gründen sowie wegen Einleitung einer Entwöhnungsbehandlung
- Anrede mit "Sie" und "Herr"/"Frau"
- Erinnerungsstücke, Lichtbilder nahestehender Personen, den Ehering, eine Uhr zu behalten
- Eigene Leibwäsche sowie einfache und zweckmäßige eigene Oberbekleidung zu tragen
- Täglich eine Stunde Bewegung im Freien zu haben
- Radio zu hören
- am TV-Empfang teilzunehmen
- einmal im Vierteljahr Verwendung von Eigengeld bis zum Ausmaß der Hälfte des Höchstausses eines außerordentlichen Arbeitsvergütung für den Bezug von Nahrung- und Genussmitteln (anstelle des früheren „Paketempfangs“)
- Malen, Zeichnen, bildnerische Betätigung in der Freizeit
- Ausschmückung des Haftzimmers
- Beschaffung eigener Bücher, Zeitungen und Zeitschriften
- Teilnahme am Gottesdienst
- Vergütung der Arbeitsleistung sowie außerordentliche Arbeitsvergütung
- Bildung einer Rücklage
- Zahlung einer Unfallrente
- Verfügen über das Hausgeld
- Bezug von Nahrungs- und Genussmitteln
- Gewährung von Zahnersatz und konservierender Zahnbehandlung
- Beiziehung eines anderen Arztes als des Anstaltsarztes (gegen Kostenbestreitung)
- Anrufung der Aufsicht der Vollzugsbehörden
- Pflege und Erziehung der Kinder durch weibliche Strafgefangene (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
- Eheschließung (in der Anstalt)
- Genehmigung einer Ausfuhr
- Gebrauch eigener Kleidung bei einer Ausfuhr
- Getrennte Anhaltung und vermehrte erzieherische Betreuung bei Erstvollzug
- Einzelunterbringung bei Nacht
- Gemeinschaftsunterbringung bei Tag
- Ansuchen zu stellen und Beschwerden vorzubringen
- Parteienghör im Ordnungsstrafverfahren
- Anhörung im Verfahren zur bedingten Entlassung

- Gewährung verschiedener Vollzugslockerungen (Freigang, Ausgänge, Unterbrechung der Freiheitsstrafe/vorbeugenden Maßnahme)
- Gewährung von Entlassungsvorbereitung
- Entlassungshilfe (notwendige Bekleidung, Reiseverpflegung, finanzieller Zuschuss, Fahrtkosten) zu erhalten

XII.2. Vergünstigungen (§ 24 StVG)

Von diesen “Normalrechten” sind die Vergünstigungen zu unterscheiden:

- Einem Strafgefangenen, der erkennen lässt, dass er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt, sind auf sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren.
- Insofern besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Recht auf Vergünstigungen.
- Folgende Vergünstigungen können vom Anstaltsleiter gewährt werden:
 - Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung,
 - Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte,
 - Musizieren auf eigenen Instrumenten,
 - längere Beleuchtung des Hafttraumes.
- Soweit durch den Betrieb dieser Vergünstigungen über die einfache Lebensführung hinausgehende Kosten anfallen, sind diese vom Strafgefangenen zu ersetzen.
- Andere Vergünstigungen kann der Leiter einer Justizanstalt nur dann gewähren, wenn diese vom Bundesministerium für Justiz zuvor genehmigt wurden.
- Vergünstigungen sind bei Missbrauch oder bei Wegfall der Voraussetzungen zu beschränken oder zu entziehen.

XII.3. Pflichten der Strafgefangenen

- Befolgung von Anordnungen
- Wahrung des Anstandes
- Nicht-Gefährdung der Sicherheit und Ordnung
- Mitwirkung an der eigenen Resozialisierung
- Verbleiben in/auf zugewiesenen Räumen/Plätzen
- Verbot der Selbstbeschädigung und des Tätowierens
- Geschäfts- und Spielverbot
- Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges
- Ersatz besonderer Aufwendungen und von Schäden am Anstaltsgut
- Meldung der Erkrankung und des Befalls von Ungeziefer
- Meldung ernster Gefahr für die körperliche Sicherheit von Personen bzw. für das Anstaltsgut in großem Ausmaß
- Körperpflege
- Arbeitspflicht

XII.4. Entscheidungen über Strafgefangene

- Alle im Strafvollzug ergehenden Anordnungen und Entscheidungen einschließlich der Bescheide, jedoch mit Ausnahme der Ordnungsstrafverfügungen (§ 116a), Schriftlichkeit, sind den Strafgefangenen mündlich bekanntzugeben.

- Dies gilt auch für die Entscheidungen über den Verfall (§ 37) bzw. die Unterbrechung der Freiheitsstrafe und deren Widerruf (§ 99).

XIII. Aufsicht und besondere Formen der Anwendung von Gewalt im Vollzug

- Die Anhaltung in einer Justizanstalt stellt per se eine Zwangsmaßnahme dar.
- Über diese allgemeine Gewaltsituation hinaus sind die Aufsicht und besondere Formen der Gewaltanwendung im Strafvollzugsgesetz geregelt:
 - Aufsicht
 - Besondere Sicherheitsmaßnahmen,
 - Unmittelbarer Zwang und Waffengebrauch,
 - Zwangsernährung, -behandlung und -untersuchung
- Für sie ist charakteristisch, dass sie nur als “ultima ratio” und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde (Art 3 EMRK) eingesetzt und aufrechterhalten werden dürfen.
- Bei mehreren zur Auswahl stehenden Mitteln muss ein geeignetes und unter diesen das gelindeste, gerade noch zur Zielerreichung führende eingesetzt werden.

XIII.1. Aufsicht

- Andere als Strafvollzugsbedienstete dürfen Justizanstalten nur nach besonderer Genehmigung betreten.
- Es ist angemessene Vorsorge dafür zu treffen, dass strafbare Handlungen in Justizanstalten verhindert werden.
- Die Strafgefangenen sind auch in der Freizeit und Ruhezeit unvermutet zu beobachten und aufzusuchen. Die Hafträume können auch während der Nachtruhe vorübergehend beleuchtet werden. Die Strafgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume sind von Zeit zu Zeit zu durchsuchen.
- Strafgefangene können stichprobenweise oder bei Verdacht geeigneten Maßnahmen zur Feststellung des Konsums eines berauschenden Mittels unterzogen werden. Dies darf nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.
- Videoüberwachung kann stattfinden. Sie ist in den gewöhnlichen Hafträumen, gemeinschaftlichen Sanitarräumen und Räumen, die ausschließlich Strafvollzugsbediensteten vorbehalten sind, nicht zulässig.

XIII.2. Besondere Sicherheitsmaßnahmen (§ 103 StVG)

- Diese sind in folgenden Situationen anzuordnen:
 - Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Selbstmordgefahr oder Gefahr der Selbstbeschädigung, beträchtliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.
- Um diesen Gefahren begegnen zu können, dürfen nur folgende Mittel - zum Großteil allerdings auch kumulativ - eingesetzt werden:
 - häufigere Durchsuchung (Insassen, Sachen, Haftraum),

- Unterbringung in einem Einzelhafttraum,
- nächtliche Beleuchtung des Hafttraumes,
- Entziehung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie Kleidungsstücken,
- Unterbringung in einem besonders gesicherten Hafttraum,
- Anlegen von Fesseln oder einer Zwangsjacke
- Die Festhaltung in einem Gurtenbett und die Anhaltung in einem Gitterbett wurden abgeschafft.
- Über die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen entscheidet der unmittelbar aufsichtsführende Vollzugsbedienstete, doch ist dies unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden; dieser muss sogleich über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung befinden.
- Die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle über eine Woche hinaus kann nur das Vollzugsgericht beschließen, ebenso die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gitterbett über die Dauer von 48 Stunden.

XIII.3. Unmittelbarer Zwang (§ 104 StVG)

- Anders als bei den besonderen Sicherheitsmaßnahmen (§ 103 StVG) kann unmittelbarer, physischer Zwang nicht nur gegenüber Gefangenen, sondern auch gegenüber anderen Personen ("Freiheitspersonen" – z.B. Besuchern) eingesetzt werden.
- Unmittelbare Gewalt darf nur angewendet werden:
 - im Falle der Notwehr (§ 3 StGB),
 - zur Überwindung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder eines tätlichen Angriffs auf einen Beamten (§§ 269, 270 StGB),
 - zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung eines Gefangenen, gegenüber einer Person, die in die Anstalt eindringt oder einzudringen oder einen Gefangenen zu befreien versucht,
 - zur Überwindung einer sonstigen, die Ordnung in der Anstalt gefährdende Nichtbefolgung einer Anordnung.

XIII.4. Waffengebrauch (§ 105 StVG)

- Dieser ist in den Anwendungsfällen des unmittelbaren Zwanges (§ 104 Abs. 1
- Z 1 - 4 StVG) mit Ausnahme der Z 5 (Überwindung einer ordnungsgefährdenden Nichtbefolgung einer Anordnung) zulässig.
- Ist der Gebrauch einer Waffe gegen Menschen mit Lebensgefährdung verbunden, so ist dieser in nur drei Situationen gestattet:
 - im Falle der Notwehr zur Verteidigung eines Menschen,
 - zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs,
 - zur Verhinderung einer Flucht oder zur Wiederergreifung eines gefährlichen Gefangenen.
- Über den Einsatz entscheidet: bei Gummiknüppel, Pfefferspray und Faust - sowie Langfeuerwaffe deren Träger, bei allen anderen der Anstaltsleiter (Tränengas, Taser).
- Sowohl der unmittelbare Zwang als auch der Waffengebrauch sind sehr eingehend und restriktiv im StVG geregelt.

- Die Standardbewaffnung der Justizwache besteht aus: Pfefferspray, Pistole Glock 17.
- Jede Justizanstalt verfügt über eine Einsatzgruppe, die neben besonderer Schutzbekleidung und -ausrüstung folgende spezifische Bewaffnung aufweist: Rettungs- und Mehrzweckstock, Taser 26, Steyr Sturmgewehr StG 77.

XIII.5. Zwangsbehandlung, Zwangsuntersuchung, Zwangsernährung (§ 69 StVG):

- Die durchaus umstrittene ethische und rechtliche Begründung dieser „ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ liegt in der besonderen Fürsorgepflicht für Menschen in außerordentlicher Lage.
- Die erforderlichen Eingriffe stellen zusätzliche Freiheitsbeschränkungen dar und können mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden sein.
- In der Praxis kommen sie sehr selten vor.
- Es entscheidet das BMJ über deren Anwendung, bei Gefahr im Verzug der Anstaltsleiter.
- Bevor an eine Realisierung gedacht werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein
 - die Untersuchung oder Behandlung darf nicht mit Lebensgefahr verbunden sein
 - sie darf nicht unzumutbar sein
 - als unzumutbar gilt jedenfalls jeder Eingriff, der nach seinen äußeren Merkmalen als eine schwere Körperverletzung zu beurteilen ist.
- Wenn ein Strafgefangener beharrlich die Aufnahme von Nahrung verweigert, ist er ärztlich zu beobachten. Sobald es erforderlich ist, ist er nach Anordnung und unter Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren. Dies kommt in der Praxis höchst selten vor. Innerhalb von Justizanstalten werden keine Zwangsernährungen durchgeführt.

XIV. Ordnungswidrigkeiten

XIV.1. Ordnungswidrigkeiten sind: (§ 107 StVG):

- Flucht
- Unerlaubter Verkehr
- Selbstbeschädigen und Tätowieren (lassen)
- Aufforderung zu oder Gutheißen von gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen oder gröbliche Anstandsverletzung
- Unerlaubte Gewahrsame von Gegenständen
- Verletzung von Meldepflichten
- Arbeitsverweigerung trotz Abmahnung
- Nichtantritt der Strafe nach Unterbrechung oder Ausgang
- Ungebührliches Benehmen
- Zuwiderhandeln gegen die allgemeinen Pflichten der Gefangenen (§ 26 StVG):
 - Befolgung der Anordnungen der Strafvollzugsbediensteten

- Alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung oder die Verwirklichung der Grundsätze des Strafvollzuges gefährden könnte
- Benehmen, wie es der Anstand gebietet
- Kein eigenmächtiges Wechseln der zugewiesenen Räume und Plätze
- Halten an die Tageseinteilung
- Nach Kräften Unterstützen der Resozialisierungsbemühungen.
- Beschädigung oder starke Beschmutzung von Anstaltsgut oder -gegenständen
- Begehung bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.
- Bei anderen gerichtlich strafbaren Handlungen ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe ausgeschlossen.
- Der Verdacht der Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist unverzüglich der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
- Diese kann von der Verfolgung wegen eines in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fallenden strafbaren Handlung absehen oder zurücktreten, wenn die Tat nur geringfügig ist und die verhängte Ordnungsstrafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht (§ 118 StVG - Opportunitätsprinzip).
- Ansonsten gilt das Prinzip der Doppelbestrafung (§ 118 Abs. 1 – Ordnungsstrafe und gerichtliche Strafe möglich und zulässig).
- Wird eine Ordnungswidrigkeit begangen, so ist der Gefangene jedenfalls vom unmittelbar aufsichtsführenden Strafvollzugsbediensteten abzumahnern (§ 108 StVG).
- Bei dieser Abmahnung hat es sein Bewenden, wenn die Schuld gering ist, die Ordnungswidrigkeit keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung aus spezialpräventiven Erwägungen nicht geboten erscheint.
- Die Abmahnung ist keine Strafe.
- Die Ordnungswidrigkeit ist dem Anstaltsleiter zu melden, wenn der aufsichtsführende Strafvollzugsbedienstete der Ansicht ist, dass eine Strafe zu verhängen sei.
- Selbstverständlich bedeutet dies aber keine Verpflichtung für den Leiter der Justizanstalt, ein Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und eine Ordnungsstrafe zu verhängen.
- Ist dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt notwendig, so hat der unmittelbar aufsichtsführende Bedienstete den Insassen in einen Einzelraum oder, falls der Strafgefangene in Einzelhaft angehalten wird, in seinen Haftraum einzuweisen (Absonderung - § 116 StVG).
- Eine allenfalls in der Absonderung zugebrachte Zeit kann in die Ordnungsstrafe eingerechnet werden.

XIV.2. Ordnungsstrafen (§§ 109 ff StVG)

Es kommen eine oder mehrere - es ist also auch eine kumulative Verhängung möglich - der folgenden Sanktionen in Betracht:

1. Verweis: förmlich ausgesprochener, nachdrücklicher Tadel
2. Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen (§ 24 StVG)
3. Beschränkung oder Entziehung der Rechte
4. auf Verfügung über das Hausgeld und auf Fernsehempfang;

5. nur wegen Missbrauchs von jeweils Briefverkehr, Besuchsempfang oder Telefongespräche zulässig: befristeter Entzug bzw. Einschränkungen dieser Rechte
 6. Geldbuße: max. € 145.-, in Teilbeträgen vom Hausgeld einzubehalten
 7. Hausarrest:
 - darf nur bei Überwiegen erschwerender Umstände verhängt werden,
 - Anhaltung in einem besonderen Einzelhafttraum, während der die Rechte gem. § 109 Z. 3 - Verfügung über das Hausgeld, Fernsehempfang, Briefverkehr, Besuchsempfang, Telefongespräche - und Vergünstigungen wegfallen (bei einfachem Hausarrest können zum Unterschied vom strengen Hausarrest einzelne Rechte aufrecht erhalten werden),
 - Trennung bei Bewegung im Freien von anderen.
- Wurde eine Hausarreststrafe verhängt, weil sich der Strafgefangene durch eine Ordnungswidrigkeit vorsätzlich seiner Arbeitspflicht entzogen hat, so ist die im Hausarrest zugebrachte Zeit vom Vollzugsgericht auf Antrag des Anstaltsleiters ganz oder teilweise nicht in die Strafzeit einzurechnen (§ 115 StVG). Das bedeutet, dass dieser Zeitraum am Ende der Haft zusätzlich zur gerichtlichen Freiheitsstrafe zu verbüßen ist.
 - Vorgefundene, aber nicht ordnungsgemäß überlassene Gegenstände oder Geld sind auf Antrag des Anstaltsleiters vom Vollzugsgericht für verfallen zu erklären (§§ 16, 37 StVG).
 - Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht oder eine vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen (§ 32a StVG).
 - Ordnungswidrigkeiten können auch dazu führen, dass die bedingte Entlassung vom Vollzugsgericht abgelehnt wird. Weiters werden sie im Begnadigungsverfahren berücksichtigt - schlechte Führung während des Strafvollzuges führt regelmäßig zum Ausschluss einer allfälligen Begnadigung wegen Gnadenunwürdigkeit.
 - Die Ordnungsstrafe ist vom Anstaltsleiter als Vollzugsbehörde I. Instanz in der Form eines Straferkenntnisses (Bescheid) zu verhängen (§ 116 StVG). Richtet sich die Ordnungswidrigkeit aber gegen den Anstaltsleiter, so steht die Entscheidung dem Vollzugsgericht zu.
 - Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und die Verhängung von Ordnungsstrafen liegen nicht im Ermessen des Anstaltsleiters. Er ist hierzu vielmehr verpflichtet (Legalitätsprinzip) und hat dieses von Amts wegen durchzuführen (Offizialprinzip).

XIV.3. Ordnungsstrafverfahren

- Ordnungsstrafverfahren sind förmliche Verwaltungsverfahren im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze.
- Jedenfalls ist den Gefangenen Parteiengehör (§ 116 Abs. 3 StVG) zu gewähren.
- Gegen das Straferkenntnis kann Beschwerde (§ 120 StVG) erhoben werden. Über sie entscheidet das Vollzugsgericht am Sitz des örtlich zuständigen Oberlandesgerichts.
- Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an das OLG Wien als höchste innerstaatliche Rechtsinstanz möglich.

Ordnungsstrafverfügung (§ 108 Abs. 4)StVG :

- Hat der aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete die Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemeldet und ist der Strafgefangene geständig oder erscheint der Sachverhalt sonst hinreichend geklärt,
- so kann der Anstaltsleiter ohne weiteres Verfahren durch Ordnungsstrafverfügung (§ 116a StVG)
- die Ordnungsstrafe des Verweises oder einer Geldbuße bis zu 70 Euro verhängen.
- Der Beschuldigte kann gegen die Ordnungsstrafverfügung Einspruch erheben. Wird ein Einspruch rechtzeitig erhoben, ist das Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

XIV.4. Statistik

- Bei zwölf Prozent der im Jahr 2008 Entlassenen ist eine Ordnungsstrafe vermerkt.
- In etwas mehr als der Hälfte der 1.440 Fälle, in denen Ordnungsstrafen verhängt wurden, blieb es auch bei dieser einzigen ausgesprochenen Strafe. Gegen 42% wurden während ihrer Zeit in Haft zwei oder mehr Ordnungsstrafen verhängt.
- Die Zahl der verhängten Ordnungsstrafen schwankt zwischen vergleichbaren Anstalten beträchtlich, ungefähr im Verhältnis 1 : 3.
- Am häufigsten, gegen acht Prozent aller 2008 Entlassenen, wurden Geldbußen ausgesprochen.
- Hausarreste wurden gegen drei Prozent der Entlassenen verhängt.
- Zwei Prozent der 2008 Entlassenen wurden während ihrer Haft mit einer Ordnungsstrafe der Beschränkung oder Entziehung von Rechten belegt.
- Da Verweise nicht vollständig in der IVV erfasst sind, überrascht es wenig, dass nur bei einem Prozent der 2008 Entlassenen ein Verweis gemäß § 110 StVG vermerkt ist.

XV. Ansuchen und Beschwerden

XIV.1. Ansuchen

- Insassen haben das Recht, in eigenen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich Ansuchen (mittels Formblätter) zu stellen.
- In den Hausordnungen der Anstalten, die weitestgehend standardisiert sind, werden die Zeiten und zuständigen Stellen für das Vorbringen von Ansuchen festgesetzt.
- Es ist außerdem vorgesehen, dass die Gefangenen schon bei den Zugangsgesprächen Gelegenheit haben, ihre Anliegen vorzubringen.
- Diese können auf die verschiedensten persönlichen Bedürfnisse, auf die Abstellung von (behaupteten) Mängeln im Vollzug, auf die Gewährung von Lockerungen und Vergünstigungen oder auch nur auf die Durchführung einer Aussprache gerichtet sein.

XIV.2. Beschwerden

- Das StVG lässt zwei Formen der Beschwerde zu:
 - Rechtsbeschwerde

- Aufsichtsbeschwerde (§ 122 StVG)
- Eine Rechtsbeschwerde (§§ 120, 121 StVG) ist gegeben, wenn ein Insasse von einer Entscheidung/ Anordnung betroffen ist, er zumindest behauptet, dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein und er in der Beschwerde darüber eine Entscheidung verlangt.
- Die Strafgefangenen können sich gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung (über Ansuchen, über Ordnungsstrafen) oder Anordnung (Erledigungen, die nicht auf ein Ansuchen oder über Ordnungsstrafen ergehen) und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren.
- Entscheidend ist, ob die Bestimmungen des Gesetzes nur die Vollzugsbehörde verpflichtet bzw. bindet oder auch den Gefangenen ein Recht auf ihre Einhaltung gewähren.
- Subjektive Rechte sind - nach ständiger Judikatur des bis 1.1.2014 zuständigen VwGH - aus solchen Vorschriften ableitbar, die der Behörde auch und gerade im Interesse der betroffenen Person bestimmte Pflichten auferlegen.
- Im Zweifel (nach Auslegung der Bestimmung) ist davon auszugehen, dass Normen des objektiven Rechts auch ein subjektives Recht gewähren.
- Über Rechtsbeschwerden entscheidet das Vollzugsgericht am Sitz des örtlich zuständigen Oberlandesgerichts.
- Gegen diese Entscheidungen ist eine Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an das OLG Wien als höchste innerstaatliche Rechtsinstanz möglich.

- Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Es kann ihnen aber eine solche zuerkannt werden.
- Wenn sich ein Insasse durch eine Verletzung der in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Rechte betroffen fühlt, kann er nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg befassen.

- Bei den Aufsichtsbeschwerden wird das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden angerufen.
- Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht kein Rechtsanspruch. Sehr wohl trifft aber die Behörde die „interne“ Pflicht, Aufsichtsbeschwerden nachzugehen.
- Die Aufsicht über den Strafvollzug üben der zuständige Anstaltsleiter und das BMJ aus.
- In der Vollzugspraxis ist es üblich, den Einschreiter über den Ausgang der Ausübung des Aufsichtsrechtes kurz schriftlich zu unterrichten.
- Hinsichtlich der Art der ärztlichen Behandlung kommt nur die Anrufung des Aufsichtsrechtes nach § 122 StVG (Aufsichtsbeschwerde) in Betracht.

XVI. Arbeit, Ausbildung, Geld

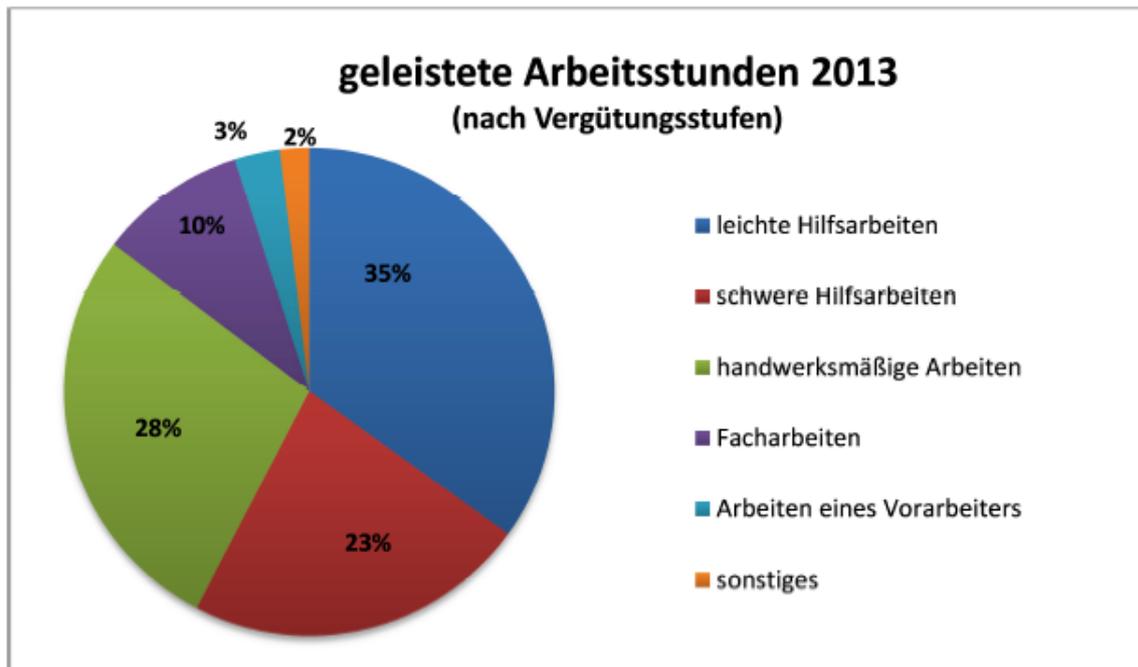
XVI.1. Arbeit

- Das Arbeitswesen ist in den §§ 44 bis 55 und § 126 StVG (Freigang) geregelt.
- Arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte sind verpflichtet, Arbeit zu leisten.
- Zu Arbeiten, die für die Insassen mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren gesundheitlichen Schadens verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden.
- Arbeitsfähige Untersuchungshäftlinge können unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten, wenn sie sich dazu bereit erklären und die Arbeit ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist und von ihr auch keine Nachteile für das gerichtliche Untersuchungsverfahren zu befürchten sind.
- Die StVG -Novelle 1993 brachte folgende Neuregelung der **Arbeitsvergütung**:
- Ausgangspunkt ist der Lohn von Metallarbeitern ohne Zweckausbildung.
 - Die Vergütung beträgt je nach Einstufung der Arbeit der Gefangenen zwischen 60% und 90% des Metallarbeiter-Brutto-Lohns.
 - Hiervon werden ein Vollzugskostenbeitrag (75% des Bruttolohnes) und der Arbeitnehmeranteil der Arbeitslosenversicherung (ca. 15% nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages) abgezogen.
 - So liegt die Arbeitsvergütung, die in 5 Stufen (leichte Hilfsarbeiten, schwere Hilfsarbeiten, handwerksmäßige Arbeiten, Facharbeiten, Vorarbeiten) gestaffelt ist, bei netto mindestens 1,19 € bis höchstens 1,78 €.
 - Unverschuldet Unbeschäftigte bekommen pro Arbeitsstunde (30 pro Woche) 0,28 Euro gutgeschrieben, somit 39,34 € monatlich.
- Die Hälfte der Arbeitsvergütung steht als Hausgeld für Einkäufe oder sonst zur persönlichen Verwendung zur Verfügung, die andere Hälfte wird als Rücklage bei der Entlassung ausbezahlt oder kann vorher für Aufwendungen, die das Fortkommen nach der Entlassung fördern, verwendet werden.
- Bei besonderen Arbeitsleistungen gibt es außerordentliche Arbeitsvergütungen (jährlich maximal das Doppelte einer Netto-Monats-Arbeitsvergütung der höchsten Stufe).
- In diesem Ausmaß können auch Prämien von privaten Auftraggebern angenommen werden.
- Bei besonderem persönlichem Einsatz sind auch Geldbelohnungen (Höchstausmaß: das Doppelte einer Netto-Monats-Arbeitsvergütung der höchsten Stufe) möglich.
- Der Insasse hat nach Haftende, wenn er mindestens neun Monate beschäftigt oder unverschuldet unbeschäftigt war, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Dies war eine wichtige Errungenschaft der Neuregelung.
- Es gibt für alle arbeitspflichtigen Insassen keine Altersgrenze bei der Arbeitspflicht.
- Alleine medizinische Aspekte können Strafgefangene und Untergebrachte von der Arbeitspflicht entbinden.
- Anspruch auf Gebührenurlaub, wie wir es in der Arbeitswelt außerhalb von Gefängnismauern kennen, gibt es keinen.

- Es gibt keine Kranken- und Unfallversicherung für Insassen. Hier tritt der Bund als „Nettozahler“ für medizinische Leistungen und allfällige Pensionen aus Arbeitsunfällen auf.

Praxis

- Der Bedarf an Arbeitsmöglichkeiten kann von den Justizanstalten nur teilweise abgedeckt werden kann.
- Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund elf Stunden (Zahlen von 2008, Pilotbericht über den Strafvollzug)
- und variiert zwischen neun (Wien-Josefstadt/Wiener Neustadt/Linz) und 17 Stunden (Klagenfurt).
- In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich rund 19 Stunden in der Woche.
- Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 16 Stunden in Hirtenberg und 22 Stunden in Graz-Karlau und der Schwarzau.
- In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2013 durchschnittlich 18 Stunden in der Woche gearbeitet: 21 Stunden in Wien-Favoriten, 18 Stunden in Wien Mittersteig und 15 Stunden in Göllersdorf.
- Bei den Strafgefangenen liegt der Teil der unbeschäftigten Gefangenen Österreich weit bei über 20%, je nach Art und Möglichkeit der einzelnen Justizanstalten.
- Bei Untersuchungshäftlingen liegt der Anteil an Unbeschäftigten bei über 50 %.
- Die Tagesarbeitszeit ist unterschiedlich in den einzelnen Justizanstalten. Meist beträgt diese durchschnittlich nicht mehr als 5 bis 6 Stunden täglich. Je nach Ausgestaltung des Tagesablaufs in den einzelnen Justizanstalten wird die Arbeitszeit durch Aktivitäten wie Besuch, Vorführungen zum Arzt, sozialen Dienst, psychologischen Dienst, Einkauf von Zusatz-, Nahrungs- und Genussmitteln etc. unterbrochen.
- Hauptsächlich werden Arbeiten in internen Betrieben der Justizanstalten durchgeführt, die zur Erhaltung des Systems dienen, wie etwa Küchen, Gärtnereien, Ökonomien, hauseigene Maurerbetriebe, Malerbetriebe, Schlosserbetriebe u. ä. .
- Rund 75% der von Insassen geleisteten Arbeitstage werden für die eigene Anstalt erbracht,
- weitere 11% für andere Justizanstalten oder öffentliche Stellen.
- 4% der Arbeiten werden für Strafvollzugsbedienstete geleistet, lediglich 10% für private Unternehmer (1980 betrug dieser Anteil noch gut 20%).

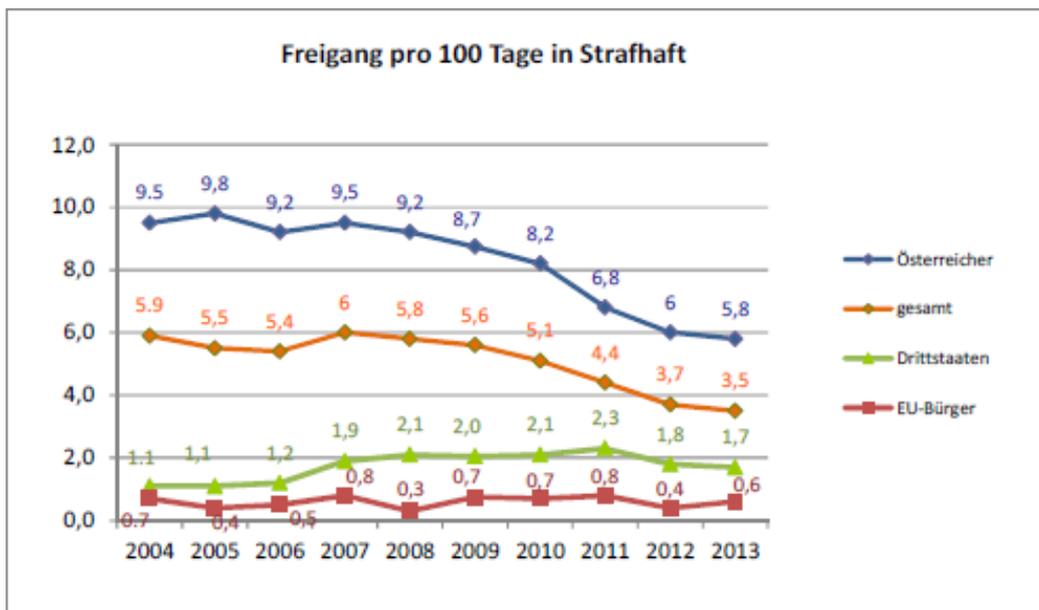


Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2013 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 4,85 pro Straftag, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.
- Bei Ausländern (EU-Bürger EUR 4,69; andere EUR 4,34), die 2013 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst niedriger als bei Österreichern (EUR 5,20).
- Ein 2013 entlassener Mann verdiente EUR 4,85 pro Straftag, eine im selben Jahr entlassene Frau EUR 4,93.
- Jugendliche (EUR 2,82) und junge Erwachsene (EUR 3,87) verdienten durchschnittlich weniger als Erwachsene (EUR 5,01) pro Tag in Straftag.
- Da die beruflichen Qualifikationen der Insassen sehr niedrig sind, werden zumeist in Unternehmerbetrieben unqualifizierte Arbeiten angeboten. Hier geht das Angebot von Kuvertierungsarbeiten, Sortierarbeiten bis hin zu einfachen Produktionsabläufen.
- Die gut eingerichteten Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe können teilweise nicht mehr mit ausgebildeten Fachkräften besetzt werden.
- Zugespitzt kann man die Arbeitsstrukturen als Mischform von einer merkantilistischen Produktionsweise mit klösterlicher Eigenwirtschaft bezeichnen.

Freigang

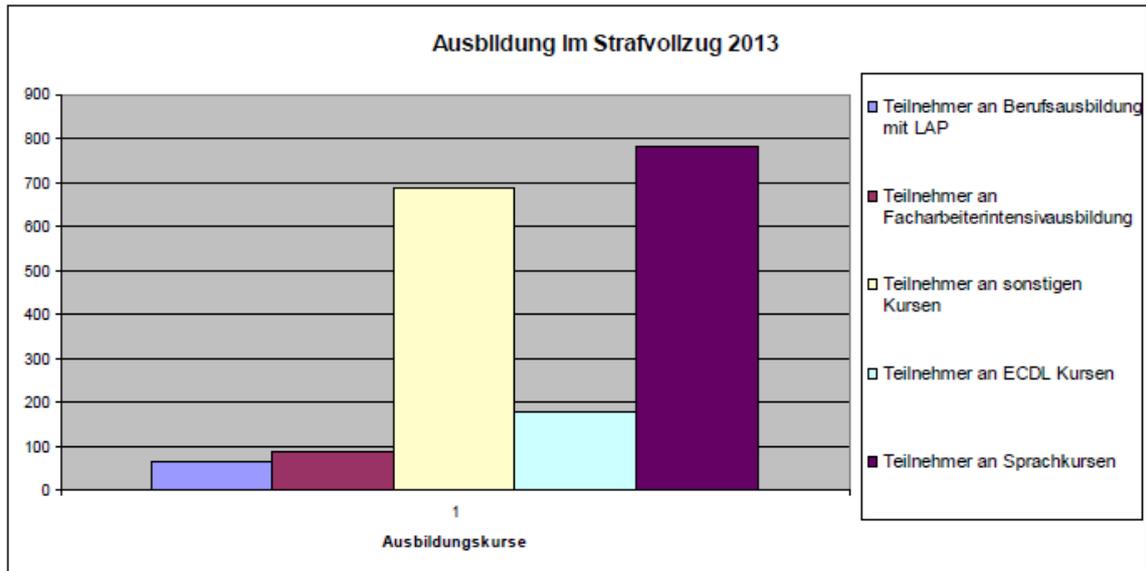
- Im Wege des gelockerten Vollzuges gibt es die Möglichkeit, dass geeignete Strafgefangene als „Freigänger“ gem. § 126 Abs. 3 die Anstalt zum Zwecke der Arbeit in einem nicht zur Justizanstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb oder zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen unbewacht verlassen.
- Insgesamt hatten 84% der Insassen, die aus einer Straftag entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 26% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 8%, bei EU-Bürgern nur 3%.



- Der gegenüber den Vorjahren beobachtbare Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreichern ist teilweise auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.
- Zwischen den Justizanstalten bestehen beträchtliche Streuungen (2008 z.B. JA Graz Karlau 8,4 JA Stein 0,6 Freigangstage pro 100 Hafttage).

XVI.2. (Berufs)Ausbildung

- In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Wien-Josefstadt, Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzau wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.
- In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf findet ein regelmäßiger Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) statt.
- Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 12 Lehrwerkstätten abgestellt ist.
- Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Mit neun Ausbildungszweigen.
- Facharbeiterintensivausbildungsprogramme bestehen in den Justizanstalten Wien-Simmering (5 Berufe), Schwarzau (3 Berufe) und Sonnberg (3 Berufe) angeboten.
- Insgesamt werden zurzeit in 26 Lehrberufen 94 Lehr- und Ausbildungsbetriebe für Insassen angeboten.
- An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen.
- Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten.
- Für bildungswillige und -fähige Gefangene gibt es in Form des Freiganges die Möglichkeit, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen.
- Im Jahr 2013 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 1.867 Insassen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen. Dafür wurde ein Betrag von rund EUR 517.500 aufgewendet.



Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- Am häufigsten werden von den Insassen Sprachkurse (785 Teilnehmer/innen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie z.B. Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie z.B. Hubstaplerkurse oder Schweißkurse (689 Teilnehmer/innen) besucht.
- Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die Insassen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2013 absolvierten 66 Insassen Lehrabschlüsse in einer dreijährigen Lehrzeit und 89 Insassen konnten ihre Abschlüsse im Rahmen von Facharbeiterintensivausbildungen ablegen.
- Im Bereich sonstiger Bildungsmaßnahmen haben 178 Insassen an ECDL-Kursen („Computer-Führerschein“) teilgenommen.

XVI.3. Geldgebarung der Insassen

- Insassen dürfen über kein Bargeld verfügen.
- Für jeden Insassen wird ein Verrechnungskonto geführt. Es gibt drei Arten von Geldern. Die Arbeitsvergütung wird je zur Hälfte als Hausgeld und Rücklage gutgeschrieben.
- Über das Hausgeld können die Insassen frei verfügen. Sie verbrauchen es vor allem für den Bezug von Zusatznahrungs- und Genussmitteln (Kaffee, Tabak).
- Die Rücklage wird erst bei Entlassung ausbezahlt. Sie steht aber auch während des Vollzuges für Zwecke, die das Fortkommen nach der Entlassung fördern, für Unterhaltszahlungen und für Schadenswiedergutmachung zur Verfügung.
- Als Eigengeld wird das „private Geld“ der Insassen bezeichnet (das sie in den Vollzug mitbringen bzw. sich überweisen lassen).
- Eigengeld darf innerhalb des Strafvollzuges nur für bestimmte Anschaffungen (z.B.: genehmigte Gegenstände wie TV-Gerät oder PC) verwendet werden.
- Für Zusatznahrungs- und Genussmittel dürfen Strafgefangene wöchentlich Eigengeld bis zu 42,05 Euro, Untersuchungshäftlinge bis zu 109,- Euro verwenden.

XVII. Spezifische Formen der Behandlung und Betreuung

XVII.1. Ärztliche Behandlung

- Die ärztliche Betreuung (§§ 66 – 74 StVG) ist von der Justizverwaltung zu garantieren.
- Jede Anstalt verfügt je nach Größe über einen oder mehrere Allgemein-Mediziner, die in unterschiedlichem Zeitausmaß tätig sind.
- Fachärzte werden je nach Bedarf verpflichtet.
- Aufgaben von Psychiatrischen Diensten sind insbesondere: ambulante Akutbehandlungen, Depotbehandlungen, Kriseninterventionen, Therapie-Gespräche, Erstellung von Gutachten.
- In den größeren Justizanstalten stehen für kranke Insassen Krankenabteilungen zu Verfügung, die zu einem geringen Teil als Krankenanstalten anerkannt sind.
- In den kleineren Anstalten bestehen Einzelhaftträume zur Aufnahme Erkrankter.
- In zunehmendem Ausmaß werden in den Krankenabteilungen diplomierte Krankenpfleger eingesetzt.
- Für an Lungentuberkulose Erkrankte gibt es eine eigene Lungenheilstätte (Außenstelle Wilhelmshöhe der JA Wien-Josefstadt) als Spezialeinrichtung.
- Für Insassen, die einer Spitalsbehandlung bedürfen, wurden in einigen Freiheitsspitalern so genannte „geschlossene Abteilungen“ - zumindest ein größeres Krankenzimmer mit einem Vorraum für die Wache - eingerichtet.
- Im Übrigen sind die öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet, Strafgefangene aufzunehmen und ihre Bewachung zuzulassen.
- Die Krankenhausträger verrechnen der Justizverwaltung nicht die für Krankenkassen geltenden Pflegegebühren, sondern die für Privatpatienten. Hieraus entstehen beträchtliche Kosten.
- Im Zeitraum 1999 – 2007 stieg der gesamte Finanzaufwand für die medizinische Behandlung von Insassen von Justizanstalten von 25,6 auf 56,2 Mio € an.
- Im Zeitraum 1999 bis 2007 stieg der Kostenaufwand für das interne Gesundheitswesen des Strafvollzuges von 6,7 auf 19,3 Mio. € an

Ärztliche Betreuung – eine besonders sonders anspruchsvolle Aufgabe

- Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient ist erschwert, da die Insassen als Folge der Haft de facto keine freie Arztwahl haben.
- Sie können zwar ansuchen, dass ein Arzt ihrer Wahl zugezogen wird, müssen aber – da sie nicht krankenversichert sind - die Honorierung des Arztes selbst übernehmen, wofür sie in aller Regel keine Mittel haben.
- Die Insassen haben, da sie häufig sozialen Randgruppen angehören, einen deutlich schlechteren Gesundheitszustand als die Allgemeinbevölkerung.
- Dies schlägt sich auch bei Erkrankungen wie TBC, Hepatitis und Aids nieder.
- Auch wenn man psychische Störungen und Kriminalität nicht in eine zu enge Verbindung bringen sollte, hat doch ein hoher Anteil von Häftlingen ausgeprägte psychische Probleme.
- Seit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes hat sich der Anteil von Insassen mit Geisteskrankheiten im engeren Sinne, also Psychosen merklich erhöht.

- Wichtige Faktoren von psychischem Stress sind:
 - mangelnder Einfluss auf Gestaltung und Kontrolle der eigenen Person,
 - unbefriedigendes soziales Klima und zwischenmenschliche Konflikte,
 - Lebensführung in einer als fremd empfundenen Umgebung.
- Insofern bedeutet Haft dauernd psychischem Stress ausgesetzt zu sein (dies gilt selbstverständlich auch für die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter des Strafvollzuges).
- In der Atmosphäre der Haft wird dem eigenen Körper und der persönlichen Befindlichkeit mehr Augenmerk geschenkt als in Freiheit.
- Es gibt Gründe, Symptome zu aggravieren oder zu simulieren (um Ausführungen zu Untersuchungen und Behandlungen in Freiheitsspitäler zu erreichen, um Vergünstigungen oder Erleichterungen der Haft zu erlangen).
- Anstaltsärzte haben nicht nur Behandlungs-, sondern auch Beurteilungsfunktionen (z.B.: bezüglich der Arbeitsfähigkeit, beim Vollzug von Hausarrest, bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen).
- Diese Umstände stellen an die Anstaltsärzte hohe Anforderungen.
- Es ist wichtig, dass sie nicht ausschließlich im Strafvollzug arbeiten (dies könnte unter Umständen über die Jahre hinweg zu einer eingeengten Grundhaltung führen), sondern auch in anderen Zusammenhängen ärztlich tätig sind.

XVII.2. Psychologische Betreuung

- Psychologen im Vollzug sind in vielen Bereichen und Funktionen tätig. Sie sind vor allem Diagnostiker, Therapeuten, Supervisoren, Anstaltsleiter, Personalberater, Kursleiter, Seminarleiter, Lehrer in der Ausbildung der Bediensteten, usf.
- Je nach Aufgabenbereich bzw. Anstaltstyp (Sonderanstalt, Strafvollzugsanstalt für den Normalvollzug oder gerichtliches Gefangenenhaus) werden Schwerpunkte gesetzt.

Diagnostik und Begutachtung

- Insassen werden beim Zugang begutachtet und klassifiziert, es werden Gefährlichkeitsprognosen erstellt und es wird die Therapiemotivation erhoben sowie gefördert.
- Insbesondere bei der Behandlung von Sexualstraftätern sind Zwangsmaßnahmen wie etwa im Maßnahmenvollzug und Eigenmotivation schwer in Einklang zu bringen.
- In der Folge werden gemeinsam mit anderen Betreuungsfachdiensten Vollzugs- und Behandlungspläne erstellt und Eignungsuntersuchungen und -tests für Lockerungen oder (Berufs)-Ausbildungsmaßnahmen vorgenommen.

Beratung und Behandlung

- Speziell in Sonder- oder Großanstalten nehmen Psychologen Schwerpunkte in ihrer Tätigkeit wahr, haben festgelegte Sprechstunden, führen Einzel- bzw. Gruppentherapiesitzungen durch und sind mehr oder weniger häufig mit Kriseninterventionen beschäftigt.
- Sie geben Hilfestellungen bei persönlichen Problemen oder beraten Angehörige von Insassen.

Unterricht und Ausbildung

- Vermehrt werden Therapieziele auch als Kurse, soziale Trainingsmaßnahmen oder spezielle Gruppenprogramme konkretisiert. Das Lernen von sozialen Fertigkeiten steht im Vordergrund. Dazu gehören auch Entspannungsübungen, Training von sozialer Kompetenz u. a. .

XVII.3. Sozialarbeiterische Betreuung

- Sozialarbeit im Strafvollzug ist eine Form der professionellen Hilfe, die darauf abzielt, dem Insassen und seinem sozialen Umfeld (Angehörige, Arbeitsplatz, Schule usw.) während seiner Inhaftierung psychosoziale Beratung und Begleitung zu bieten.
- Hierbei werden die eigenen Ressourcen des Insassen, jene aus seiner Lebenswelt sowie vorhandene gesellschaftliche Mittel herangezogen und genützt, um längerfristig einen selbst bestimmten, straffreien Alltag vorzubereiten.
- Darüber hinaus üben Sozialarbeiter im Strafvollzug eine Form der professionellen sozialen Kontrolle aus, die auf Insassen und Lebenswelt auch im Sinne eines Opferschutzes einwirkt.
- Sozialarbeit im Strafvollzug umfasst folgende Schwerpunkte:
 - Maßnahmen beim Zugang
 - Begleitung während der Haft
 - Maßnahmen vor der Entlassung

Es besteht ein weites Tätigkeitsfeld:

- Die Erfassung der sozialen Situation erfolgt im Rahmen des Zugangsgesprächs, das unmittelbar nach der Einlieferung stattfindet.
- Mitwirkung bei Arbeitseinteilung, Haftraumzuweisung, bei der Erstellung eines Vollzugsplans
- Angehörigenkontakte
- Wirtschaftliche und finanzielle Fragen
- Wahrung von zivilen Rechtsansprüchen
- Berufsausbildungsmaßnahmen
- Persönliche Probleme und Krisenbewältigung
- Herstellung von Kontakten zu Angehörigen und anderen Bezugspersonen oder Einrichtungen (AMS, Sozialreferate, Jugendämter, Bewährungshilfe, Suchtberatungseinrichtungen, Schuldnerberatung usw.)
- Psychosoziale Betreuung in Einzel- und/oder Gruppengesprächen
- Vorbereitung von Vollzugslockerungen (Ausgang, Freigang) und Begleitung bei Einzel- und Gruppenausgängen
- Soziale Prognosen bei bedingten Entlassungen
- Information über Hilfen nach der Haftentlassung (finanzielle Rechtsansprüche, Wohnungsangelegenheiten, ev. Arbeitsplatzsuche)
- Intensive Betreuung von einzelnen Insassen bei besonderen Entlassungsproblemen.

XVII.4. Seelsorgerische Betreuung

- Die Gefangenenseelsorge ist die älteste Betreuungseinrichtung im Strafvollzug. Es gibt sie seit dem Entstehen der Gefängnisse in der Neuzeit.

- Österreichweit sind heute hauptamtliche und nebenamtliche katholische und evangelische Gefangenenseelsorger tätig; Seelsorger anderer Bekenntnisse kommen auf Wunsch in das Gefängnis.
- Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Gefängnisseelsorger ist der
- § 85 StVG, der das Recht des Gefangenen, an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen im Gefangenenhaus teilzunehmen, sowie sein Recht auf Aussprache mit dem Seelsorger regelt.
- In der Praxis steht die Arbeit der Seelsorger im breiten Bogen zwischen rein religiösem Angebot (etwa Sakramentenspendung wie Beichte, Gottesdienstfeier) und dem Eingehen auf alle denkbaren Bedürfnisse der Insassen (bis hin zu: "Ich hab nichts zu rauchen, Herr Pfarrer").
- Auch sind die Grenzen zur Sozialarbeit fließend, da viele Seelsorger auch im Nachbetreuungsbereich tätig sind (in Wien etwa unterhält die Seelsorge mehr als 40 Übergangswohnplätze für Haftentlassene).
- Im Wesentlichen geht es um die Begleitung von Menschen, deren geistige Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen sollen; dazu gehört, im Insassen nicht zunächst den "Räuber" oder "Dieb" oder "Rückfallstäter" oder "Verwahrlosten" oder vielleicht "unschuldig Verfolgten" zu sehen, sondern den unverwechselbaren Menschen in seiner Eigenart und Würde.
- Dies heißt nicht, die Taten zu leugnen, es heißt aber auch, den Menschen nicht aus der Summe seiner Taten zu definieren.
- Schwerpunkt der Arbeit sind die (vertraulichen) Einzelgespräche. Der Insasse richtet seinen diesbezüglichen Wunsch an den Seelsorger oder Beamte oder andere Gefangene machen den Seelsorger auf einen "dringenden Fall" aufmerksam. Nach Möglichkeit werden die "Zugänge" besucht.
- Gottesdienste finden regelmäßig statt, der Besuch liegt (im Schnitt) meist höher als in Pfarren "draußen". Häufig werden auch Gesprächsgruppen, Bibelrunden, Musikgruppen etc. angeboten.

VII.5. Group Counselling

Group Counselling wird im österreichischen Strafvollzug seit 1970 als Betreuungsmaßnahme angewendet.

Ziele:

- Die GruppenteilnehmerInnen sollen zur eigenverantwortlichen, selbständigen und aktiven Bewältigung der Haftsituation mit sozial akzeptierten Mitteln ermutigt werden.
- Dies wird durch emotionale Entlastung und Prozesse des sozialen Lernens in der Gruppe erreicht.
- Group Counselling als niederschwelliges Betreuungsangebot stellt in den Justizanstalten oft eine Vorstufe zu höherschwelligeren Betreuungsangeboten dar., In den Gruppen werden basale kommunikative Kompetenzen vermittelt (wie z.B. Zuhören, Feedback geben und nehmen oder sich in die Rolle von Kommunikationspartnern hineinversetzen zu können).

Themen und Inhalte:

- Besondere Bedeutung kommt der Be- und Aufarbeitung von Erlebnisresten aus dem Haftalltags zu.

- Neben der Thematisierung von Konflikten mit Mitinsassen oder dem Personal, belastenden Ereignissen, Frustrationen wie der Ablehnung von bedingten Entlassungen oder Problemen mit Angehörigen bietet die Gruppe die Möglichkeit
 - sich auszusprechen
 - die Erfahrung mit anderen zu teilen
 - sie emotional und rational zu verarbeiten
 - Strategien des Umgangs und der Bewältigung zu entwickeln.
- In der Gruppe können die Mitglieder tragfähige Beziehungen zueinander entwickeln, die sie in den genannten und anderen Krisensituationen stützen können.

Arbeitsweise und Methodik

- Der Gruppenleiter setzt sich einmal wöchentlich für zwei Stunden außerhalb seiner Arbeitszeit mit einer Gruppe von Insassen der Justizanstalt zusammen.
- Die Teilnahme ist freiwillig. Die Gruppenmitglieder können, dürfen und sollen während der Gruppensitzung alle sie im Moment beschäftigenden Probleme, Themen, Fragen und Empfindungen miteinander besprechen.
- Der Gruppenleiter lässt die Gruppe weitgehend selbständig an den von ihr gewählten Themen arbeiten und greift nur dann ein, wenn es notwendig ist, die weitere Entwicklung einer blockierten Gruppe zu fördern oder ein Gruppenmitglied zu schützen.
- Personenbezogene Informationen werden nicht nach außen getragen.

Qualifikation

- Österreichweit sind etwa hundert solche Gruppen eingerichtet.
- Gruppenleiter sind besonders ausgebildete Justizwachebeamte, fallweise auch Psychologen und Sozialarbeiter.
- Zur Sicherung der Qualität und zu ihrer Unterstützung wird die Arbeit der Group Counsellors zusätzlich supervisorisch begleitet.

XVII.6. Maßnahmen gegen den illegalen Drogenkonsum

Die Maßnahmen gegen den illegalen Drogenkonsum in österreichischen Gefängnissen beruhen im Wesentlichen auf 4 Säulen:

- Erhaltung und Stabilisierung der Gesundheit
- Therapie
- "Drogenfreie Zonen"
- Nachbehandlung, Nachbetreuung

Erhaltung und Stabilisierung der Gesundheit

- Behandlung von allgemeinen und speziellen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit einer langjährigen chronischen Drogenerkrankung bestehen
- Maßnahmen zur Nachfragereduktion
- Prävention und Vermeidung von parenteral übertragbaren Infektionskrankheiten (HIV/AIDS/Hepatitis).
- Schnittstelle für diese Maßnahmen ist die obligatorische Zugangsuntersuchung beim Eintritt in die Haft.
- Jeder Insasse erhält anlässlich der Zugangsuntersuchung ein so genanntes "Take-Care-Paket", welches Informationsblätter zur Übertragungsvermeidung, diverse Hygiene-Artikel sowie drei Kondome und Lubrifikans (Gleitmittel) enthält.

- Kondome und Desinfektionsmittel ("bleach", Beta-Isodona) sind zur anonymen Entnahme auch während der Haft vorhanden.
- Bei der Zugangsuntersuchung wird auch die Indikation für eine Substitutions-Behandlung erstellt.
- zum Stichtag 1.10.2013 erhielten 785 Insassen eine Substitutionsbehandlung, somit 8,8 % der Gesamtpopulation. Seit 2010 (Spitzenwert der Substitution mit 10,3 % der Gesamtpopulation) sind Substitutionen rückläufig.

Therapie

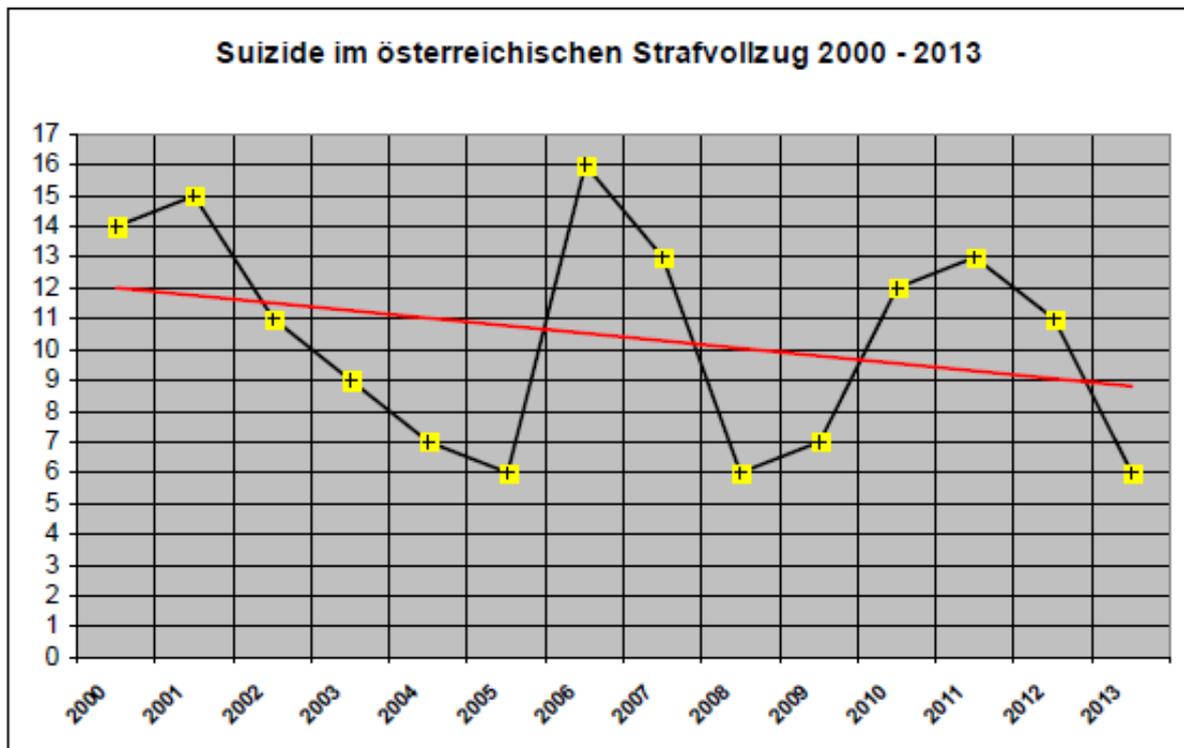
- Neben der Gesundheitserhaltung bzw. Substitutionsbehandlung werden auch abstinenzorientierte Therapien durch Einzel- oder Gruppenbehandlung angeboten.
- Besondere Einrichtungen für diese Therapien sind in der Justizanstalt Wien-Favoriten (ca. 110 Haftplätze) sowie in speziellen Sonderabteilungen in einzelnen Justizanstalten vorhanden.
- Die Therapien finden auf freiwilliger Basis statt.
- Daneben gibt es noch Angebote ambulanter Therapiemaßnahmen durch externe Drogeneinrichtungen.
- Sämtliche Therapiemaßnahmen im Gefängnis werden durch regelmäßige Harntestungen kontrolliert.
- Eine besondere Spezialität im österreichischen Suchtmittelgesetz (§ 39 SMG) ist die Substitution einer unbedingten Freiheitsstrafe (bis maximal 3 Jahre Haft) durch eine Einweisung in eine externe Drogeneinrichtung (= "Therapie statt Strafe").

„Drogenfreie Zonen“

- In mehreren Justizanstalten, insbesondere der Justizanstalt Hirtenberg und der Justizanstalt Sonnberg wurden so genannte "Drogenfreie Zonen" eingerichtet. Diese "DFZ" enthalten keine speziellen Therapieangebote und bestehen lediglich aus der kontrollierten Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem einzelnen Häftling, sich jeglichen Drogenkonsums aktiv zu enthalten.
- Die Einhaltung der Abstinenz wird durch einen motivierenden Gruppenprozess innerhalb der Abteilung unterstützt und gefördert.
- In den DFZ werden auch Insassen angehalten, die bisher keinerlei Drogen-erfahrung hatten und es nicht wünschen, ihre Haft mit Drogensüchtigen zu verbringen.
- Die DFZ besitzen einen hohen Grad an „Selbstverwaltung“.
- Die Gefangenen bestimmen ihren Alltag auf den Abteilungen und in den Betrieben möglichst autonom in Selbstverantwortung.
- Sie erhalten für ihre Mitarbeit im Gegenzug von der Anstaltsleitung über das normale Maß hinausgehende Vergünstigungen, wie z.B. vermehrte Besuche, Vollzugslockerungen, Sportaktivitäten, Freizeitaktivitäten etc.
- Die Einhaltung der Drogenabstinenz wird durch Harnkontrollen regelmäßig überprüft und kontrolliert.
- Bei Rückfall wird der betreffende Insasse sofort aus der Abteilung in den übrigen Bereich der Anstalt verlegt.

XVII.7. Suizidprävention

Die Entwicklung der Suizide seit dem Jahr 2001 zeigt mit starken jährlichen Schwankungen einen leicht sinkenden Trend.



Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- International liegen die Suizidraten in Haft deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung.
- Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten für das Jahr 2013:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	32,8
Untersuchungshäftlinge	176,6
Untergebrachte	113,5
Häftlinge total	67,0
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	23,9
Bevölkerung Österreich (2010)	15,0 ⁸⁰

- Zur Suizidprävention wird das VISCI (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions) eingesetzt. Es handelt sich um ein Screening-Instrument zur Erstbeurteilung der Selbstmordgefährdung neu eingelieferter Insassen.
- Als selbstmordgefährdet eingestufte Insassen werden nicht alleine in Hafträumen untergebracht.
- Sie werden sobald wie möglich von Psychologen untersucht. Diese schlagen entsprechende Präventionsmaßnahmen vor.
- In einigen Anstalten gibt es auch „Listener“. Es handelt sich um besonders hierfür geeignete Insassen, die bei Bedarf mit einem selbstmordgefährdeten Insassen gemeinsam in einem Haftraum untergebracht werden. Ihre Aufgabe ist es

vornehmlich, zuzuhören und auf die Situation und die Nöte des anderen Insassen einzugehen. Auf diese Aufgabe werden die Listener vorbereitet.

XVII.8. Nachbehandlung, Nachbetreuung

Die Haftentlassung wird vorbereitet durch:

- Eine zeitgerechte, in vielen Fällen auch durchgehende Einbeziehung von externen Drogeneinrichtungen in die Betreuung während der Haft.
- Möglichkeit, die Anstalt während des Tages zu Arbeits-, Freizeit- bzw. Therapiemaßnahmen zu verlassen (in der Regel 6 bis 12 Monate vor Haftende).
- Begleitung auf Haftausgängen durch Sozialarbeiter und Justizwachebeamte
- Anbindung an externe Sozialeinrichtungen, die im Bedarfsfall Wohn- und Arbeitsplätze nach Haftentlassung zur Verfügung stellen. Viele Insassen können bereits in Form mehrtägiger "Unterbrechungen" bereits während des Entlassungsvollzuges in Übergangprojekten wohnen und arbeiten.
- Arbeitstraining (oft auch in externen Einrichtungen)
- Zusammenarbeit mit externen Drogen- bzw. Sozialeinrichtungen (Bewährungshilfe), um die Betreuung nach der Haftentlassung vorzubereiten.
- Durch diese Maßnahmen einer durchgehenden Betreuung soll der Strafgefangene so weit wie möglich im Gesundheits- und Versorgungssystem seiner Umgebung belassen werden.

XVIII. Kontakte mit der Außenwelt

XVIII.1. Briefverkehr

- Insassen haben das Recht auf Briefverkehr (§ 87 StVG).
- Bei Untersuchungshäftlingen wird der Schriftverkehr vom zuständigen Untersuchungsrichter überwacht.
- Bei Strafgefangenen erfolgt die Überwachung durch den Anstaltsleiter (§ 90 StVG) oder einen von ihm bestellten Strafvollzugsbediensteten lediglich stichprobenweise oder aus besonderen Anlässen.
- Der Umfang kann nur in besonderen Fällen eingeschränkt werden, wenn eine Überwachung nicht mehr möglich wäre.
- Der Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen (§ 90 b StVG) darf inhaltlich nicht überwacht werden.

XVIII.2. Besuche

- Strafgefangene haben das Recht auf zumindest einen halbstündigen Besuch pro Woche.
- Wenigstens ein Mal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens 1 Stunde zu verlängern.
- In jeder Justizanstalt wird an mindestens 4 Tagen in der Woche die Möglichkeit des Besuches angeboten.
- Die gängigste Form des Normalbesuches ist der „Glaswandbesuch“. Der Besuchsraum ist durch eine raumhohe Glaswand, die zur Verständigung kleine

Bohrungen aufweist, unterteilt. Diese Vorkehrung soll unerlaubte Übergaben von Gegenständen unterbinden, schafft allerdings eine gezwungene Gesprächsatmosphäre.

- Tischbesuche werden je nach Anstaltstypen in deutlich geringerem Umfang angeboten. Hier können Besucher und Insasse an einem Tisch sitzen und ungestört miteinander reden.
- Besuche von öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen dürfen auch außerhalb der definierten Besuchszeiten innerhalb der Amtsstunden ohne Zeitbeschränkung und Überwachung durchgeführt werden.
- Die Novelle 1993 brachte als Neuerung die Möglichkeit, Besuche zur Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten oder zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen in geeigneten Räumlichkeiten auch ohne Bewachung durchzuführen. Ihre Umsetzung ließ mehr als zehn Jahre auf sich warten. Solche Besuche haben inzwischen in die Vollzugspraxis vieler Anstalten Eingang gefunden.

XVIII.3. Telefongespräche

- Telefongespräche (§ 96a StVG) sind aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Angehörigen, Sachwaltern, sozialen Einrichtungen, öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen zu ermöglichen.
- Wenn keine Bedenken bestehen, kann auf die Überwachung verzichtet werden.

XVIII.4. Unterbrechungen und Ausgänge

Unterbrechungen

- Jeder Strafgefangene kann beim Anstaltsleiter einen Antrag um Unterbrechung der Freiheitsstrafe gem. § 99 StVG einbringen, wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit 3 Jahre nicht übersteigt und er die Unterbrechung benötigt um
 - Angehörige oder besonders nahestehende Menschen aufzusuchen, die lebensgefährlich verletzt oder erkrankt sind,
 - am Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen,
 - wichtige Familienangelegenheiten zu a) und b) zu erledigen, oder
 - wenn es für den Wirtschaftsbetrieb wichtig ist, für den der Strafgefangene vor der Freiheitsstrafe tätig war, und die voraussichtlich noch verbleibende Strafzeit 1 Jahr nicht übersteigt.
- Der Anstaltsleiter kann bis zu 8 Tage Unterbrechung gewähren.
- Im Maßnahmenvollzug gem. § 21 (§§166 Abs. 3, 165 Abs. 2) sind Unterbrechungen der Unterbringung auch aus Behandlungsgründen und zur Entlassungsvorbereitung vorgesehen.
- Sie können bis zu einem Monat dauern. Über Unterbrechungen bis zu einer Dauer von 14 Tagen entscheidet der Anstaltsleiter, bei längerer Dauer das Vollzugsgericht.

Ausgänge

- Über Ausgänge entscheidet der Anstaltsleiter.
- Ausgänge haben die Funktion, die Kontakte mit der Außenwelt aufrecht zu erhalten

§ 99a StVG:

- Der voraussichtliche Rest der Strafzeit darf 3 Jahre nicht übersteigen.
- Maximal können 2 Ausgänge im Vierteljahr genehmigt werden.
- Dauer: 12 Stunden, bei besonders langer Reisebewegung maximal 48 Stunden

§ 126 Abs. 2 Z4 StVG:

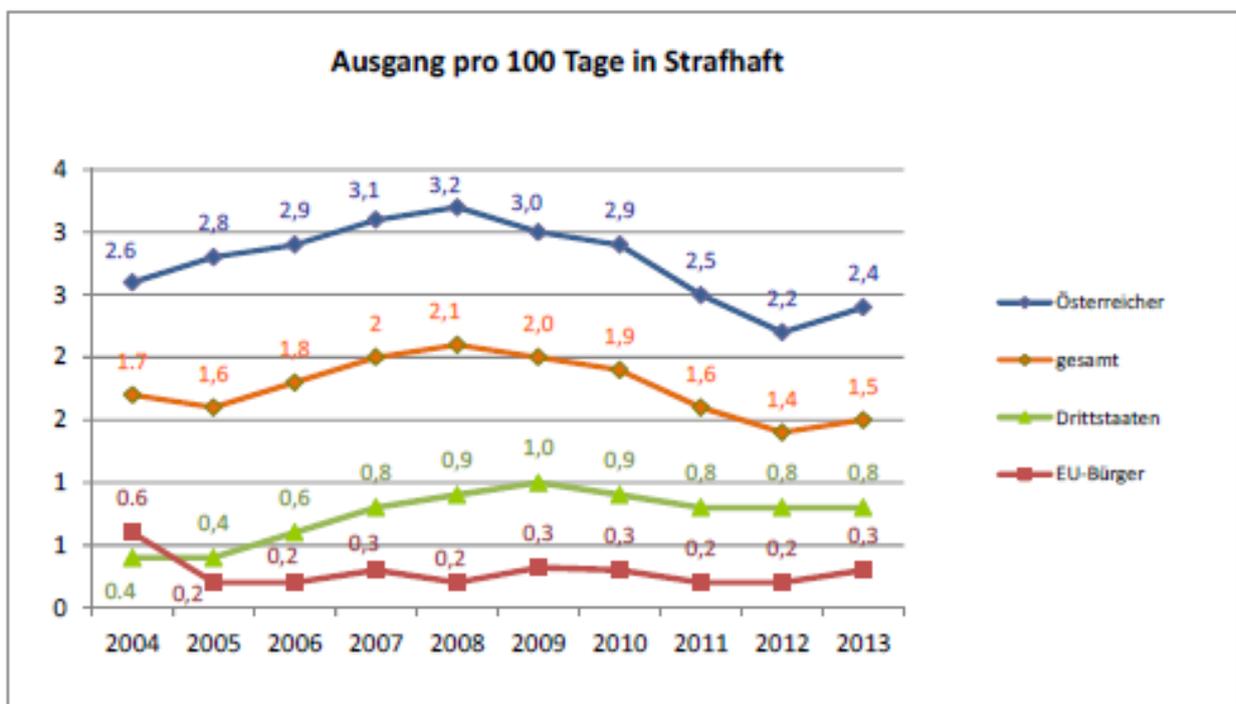
- im gelockerten Vollzug bis zu 2 x monatlich
- Dauer wie bei § 99 StVG

§ 147 StVG

- ein oder mehrere Ausgänge in der Dauer von 3 Tagen zuzüglich der Zeit für die erforderlichen Reisebewegungen im Entlassungsvollzug

Allgemeine Bestimmungen für Vollzugslockerungen

- Soweit dies zweckmäßig erscheint, ist vor Entscheidungen über Unterbrechungen, Ausgänge und gelockerten Vollzug eine Äußerung der BEST (Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Sexual- und Gewaltstraftäter) einzuholen.
- Soweit dies erforderlich ist können nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit und dem Stand der Technik Mittel der elektronischen Aufsicht angeordnet werden.
- Die zuständige Wohnsitzsicherheitsbehörde wird bei Ausgängen von der Anstalt verständigt, dass ein Strafgefangener Ausgang erhalten hat.
- Auch Opfer, die dies beantragt haben, sind zu verständigen.

Statistik

Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafrechtspflege

- Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Straftage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf.
- Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist teilweise auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

- Im Jahr 2013 entlassene Österreicher erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage
- Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur drei Mal pro 1.000 Strafhafttage.

XIX. Entlassungsvollzug und Entlassung

XIX.1. Entlassungsvollzug

- Das StVG sieht einen Entlassungsvollzug bei Freiheitsstrafen vor, deren Strafzeit (§ 1 StVG) 18 Monate übersteigt – also bei längeren und langen Strafen.
- Aus Sicht der Praxis muss der gesamte Vollzug auf die künftige Entlassung hin ausgerichtet sein.
- So gesehen ist es zu wenig und zu spät, erst im Entlassungsvollzug Initiativen zu setzen. Der Entlassungsvollzug kann daher nur der Schlusspunkt, nicht aber der Beginn der Bemühungen sein. Der Vollzugsplan bietet sich auch hier als Steuerungsmittel an.
- Es empfiehlt sich selbstverständlich auch bei kurzen Freiheitsstrafen, möglichst früh an die Entlassung zu denken und planerisch-gestalterisch tätig zu werden.
- In Wahrheit muss schon bei der Aufnahme an die Entlassung und die diesbezüglich zu setzenden Maßnahmen gedacht werden.
- § 144 StVG: Die Strafgefangenen sind zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch und fürsorgerisch zu betreuen.
- § 145 StVG: Der Entlassungsvollzug beginnt je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.
- Ob ein Insasse in den Entlassungsvollzug überstellt wird, entscheidet der Anstaltsleiter.
- Dabei hat er zu beurteilen, ob der Gefangene voraussichtlich bedingt entlassen wird.
- Da die Entscheidung über die bedingte Entlassung dem Vollzugsgericht und nicht dem Anstaltsleiter zukommt, kann es zu unterschiedlichen Bewertungen und Entscheidungen kommen.
- Bei der Gestaltung des Entlassungsvollzuges geht es um eine sukzessive Intensivierung der Bemühungen.
- Je näher der Entlassungszeitpunkt, desto mehr muss Begonnenes gesteigert werden.
- Familiäre Kontakte sind aufrecht zu erhalten oder herzustellen.
- Kontakte zu Beratungs-, Nachbetreuungs- und Sozialhilfeeinrichtungen (Arbeitsmarktservice, Zentralstelle für Haftentlassene) werden vermittelt und gepflegt.
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen rechtzeitig absolviert werden und
- begonnene Therapien fortgeführt werden.
- Schuldenregulierungsverfahren sollen abgeschlossen werden,
- Beratung und mitunter Intensivbetreuung müssen geleistet,
- Sozialtrainings (begleitete Einzel-/Gruppenausgänge) organisiert werden.
- Angaben der Insassen mitunter überprüft,

- Vorsorge für Arbeit und Unterkunft getroffen werden u. v. m.
- Unter den gegebenen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen sind jedoch effektive Entlassungsbereitungen in vielen Fällen sehr schwierig bis unmöglich.
- Wesentlicher Bestandteil des Entlassungsvollzuges sind die Freiheit gewährenden Maßnahmen:
 - Ausgänge gem. § 147 StVG
 - Freigang gem. § 144 StVG (unbewachte Arbeit oder Berufsausbildung außerhalb der Anstalt)
- Im Bedarfsfall wird Entlassungshilfe in Form von Bestreitung der Fahrtkosten für die Heimfahrt, Reiseverpflegung, Beschaffung von Bekleidung und ein Geldzuschuss gewährt.

XIX.2. Entlassung

- Die Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgt
 - unbedingt zum urteilsmäßigen Strafende (Verbüßung der gesamten Freiheitsstrafe) oder
 - vorzeitig aufgrund einer Begnadigung, einer Amnestie, einer bedingten Entlassung oder infolge eines vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes
- Begnadigungen sind individuelle Verwaltungsakte des Bundespräsidenten auf Vorschlag des BMJ. Sie werden in Einzelfällen und das ganze Jahr über vorgenommen.
- Jährlich erfolgen Begnadigungen aus Anlass des Weihnachtsfestes – auch dabei handelt es sich aber um individuelle Verwaltungsakte, allerdings erhält der Bundespräsident in diesem Fall alle Vorschläge gesammelt vom BMJ.
- Amnestien gibt es wesentlich seltener. Sie erfolgen kraft Gesetzes (einfaches Bundesgesetz) und meist mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht.

XIX.3. Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes

- § 133a: Hat ein Verurteilter die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber drei Monate, verbüßt, so ist vom weiteren Vollzug der Strafe vorläufig abzusehen, wenn
 - gegen ihn ein Aufenthaltsverbot besteht
 - er sich bereit erklärt, seiner Ausreiseverpflichtung in den Herkunftsstaat unverzüglich nachzukommen, und zu erwarten ist, dass er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird
 - der Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
- Bis zur Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe ist trotz Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen solange nicht vorläufig vom weiteren Vollzug der Strafe abzusehen, als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise aus generalpräventiven Gründen des weiteren Vollzuges bedarf.
- Die Entscheidung über das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes steht dem Vollzugsgericht zu.

- Kommt der Verurteilte seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder kehrt er während der Dauer des Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet zurück, so ist er wieder in Haft zu nehmen und die Reststrafe ist zu vollziehen.

XIX.4. Bedingte Entlassung

Bedingte Entlassung - Ausgangslage

- Kriminelle Karrieren werden zumeist in einer Alterszone zwischen 45 und 50 Jahren abgebrochen.
- -Strafgefangene mit einer kriminellen Karriere in dieser Alterszone haben jedoch kaum Chancen auf bedingte Entlassung
- Regional gibt es vereinzelt erfolgreiche Modelle der Zusammenarbeit zwischen Justizanstalten und Vollzugsgerichten.
- Diese sind jedoch vom good will der handelnden Personen abhängig und somit von fraglicher Dauer.
- Häufig ist folgende Negativschleife zu beachten: Geringe Beachtung der Stellungnahmen der Anstalten (auch wegen hoher Gewichtung der Vorstrafen und soweit gesetzlich möglich der Generalprävention bei der Entscheidung) » inhaltlich dünne Stellungnahmen der Anstalten » geringe Beachtung der Stellungnahmen.
- Insgesamt ist das Abstimmen der Entlassungsvorbereitung (Anstaltsleiter) auf den Entlassungszeitpunkt (Vollzugsgericht) ein ungelöstes Problem, da der Anstaltsleiter eine Aussage über die Voraussichtlichkeit der bedingten Entlassung treffen muss, diese jedoch vom Vollzugsgericht entschieden wird.
- Dies beeinträchtigt die Vollzugsplanung und die Entlassungsvorbereitungen - auch durch Vollzuglockerungen - in hohem Ausmaß.
- Es hat auch auf die psychosoziale Situation der Insassen negative Auswirkungen.
- Es gibt eine Reihe von Argumenten für die Vorteile bedingter Entlassung
 - Empirische Belege für geringeren Rückfall
 - Selffulfilling Prophecy (Pygmalion-Effekt)
 - Strafreue als Damokles-Schwert
 - Optionen: Weisungen und Bewährungshilfe.
 - Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe bedeutet, dass dem Strafvollzug als letzte Stufe ein Vollzug in Freiheit „angehängt“ wird.
 - Die Probezeit ist mit einer Ausdehnung der strafrechtlichen Kontrolle über das urteilsmäßige Strafende hinaus gleichzusetzen.
 - Die bedingte Entlassung ist keine neue Strafzumessung, sondern ein möglicher Abschluss des Entlassungsvollzuges.
- Dies bedeutet, dass die Entscheidung vor allem von Erfahrungswissen und Sachverstand bezüglich der Person des Strafgefangenen, seiner Prognose und den Möglichkeiten, diese günstig zu beeinflussen, geprägt sein sollte.

Aktuelle Studie:

In Österreich erfolgen gezielte Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, also außerhalb des Maßnahmenvollzugs fast ausschließlich und mit deutlichen Erfolgen bei Sexualstraftätern. Diese Bemühungen wurden aus Anlass des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008, das unter anderem eine deutliche Ausweitung der bedingten Entlassung vorsah, weiter intensiviert, auch in der Vorbereitung der Nachbetreuung und Nachbehandlung. Eine Studie von Reinhard Eher, dem Leiter der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) ergab

eine Verdoppelung der Quote an bedingten Entlassung von Sexualtätern nach 2008, und zwar von 34 auf 58 %. Gleichzeitig sank die Rückfälligkeit bei Gewaltdelikten von 17 auf 12 %, bei Sexualdelikten von 6 auf 4 %. (Eher, Reinhard, Mehr Sicherheit durch weniger Haft? Die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes (StRÄG) 2008 auf das Sexualtätermanagement und die Legalbewährung von strafgefangenen Sexualstraf Tätern in Österreich, erschienen in Recht und Psychiatrie 2016).

Gesetzliche Bestimmungen

§ 46 StGB: Abs.1:

Bedingte Entlassung nach der Hälfte der Freiheitsstrafe,

- wenn zumindest 3 Monate verbüßt sind
- wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte unter Berücksichtigung von Maßnahmen gem. §§ 50 – 52 durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

§ 46 Abs.2:

Vor Verbüßung von zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe erfolgt solange keine bedingte Entlassung als es im Hinblick auf die Schwere der Tat ausnahmsweise des weiteren Vollzugs der Freiheitsstrafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 46 Abs.3:

Bei Freiheitsstrafen wegen Straftaten, die unter 21 Jahren begangen wurden, beträgt die mindestens zu verbüßende Strafzeit 1 Monat.

§ 46 Abs.4:

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit durch den bisherigen Strafvollzug, insbesondere auch durch eine begonnene freiwillige Behandlung (z.B.: Psychotherapie, Entwöhnungsbehandlung), die in Freiheit fortgesetzt wird, eine Änderung der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, eingetreten ist oder durch Maßnahmen gem. §§ 50 – 52 erreicht werden kann.

§ 46 Abs.5:

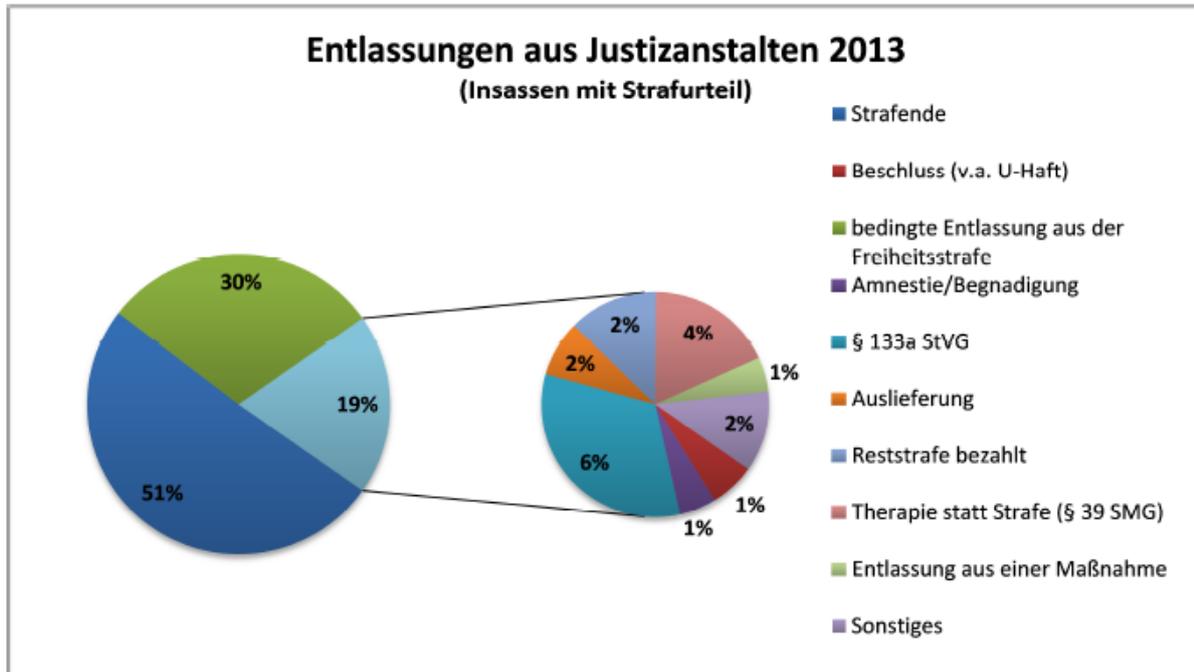
Bei Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen, Strafteile oder Strafreste werden diese zu einer Gesamtdauer zusammengerechnet.

§ 46 Abs.6:

bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe, wenn

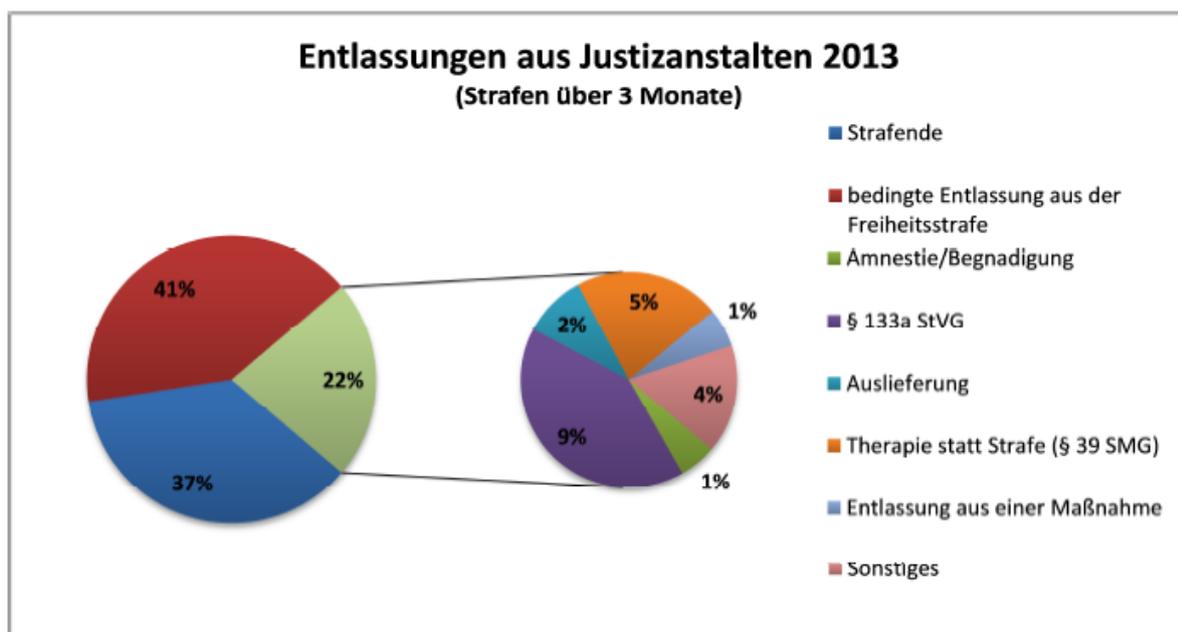
- zumindest 15 Jahre verbüßt sind
- anzunehmen ist, dass der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.
- Die Probezeit beträgt zwischen 1 und 5 Jahren, bei bed. Entl. aus lebenslanger Freiheitsstrafe 10 Jahre.
- Soweit notwendig oder zweckmäßig (§ 50), sind Weisungen (§ 51) zu erteilen oder Bewährungshilfe (§ 52) anzuordnen.

Statistik



Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- Bezogen auf die Gesamtheit der Entlassungen wird rund die Hälfte der Strafgefangenen zum urteilsmäßigen Strafende, die andere Hälfte vorzeitig entlassen.
- Bei den vorzeitigen Entlassungen hat die bedingte Entlassung die zahlenmäßig größte Bedeutung (30 %), gefolgt vom vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes (133a StVG: 6%) und von „Therapie statt Strafe“ (Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SGG: 4 %).
- Bedingte Entlassungen kommen lediglich bei mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafen in Betracht. Deshalb sei auch die folgende Statistik gezeigt:

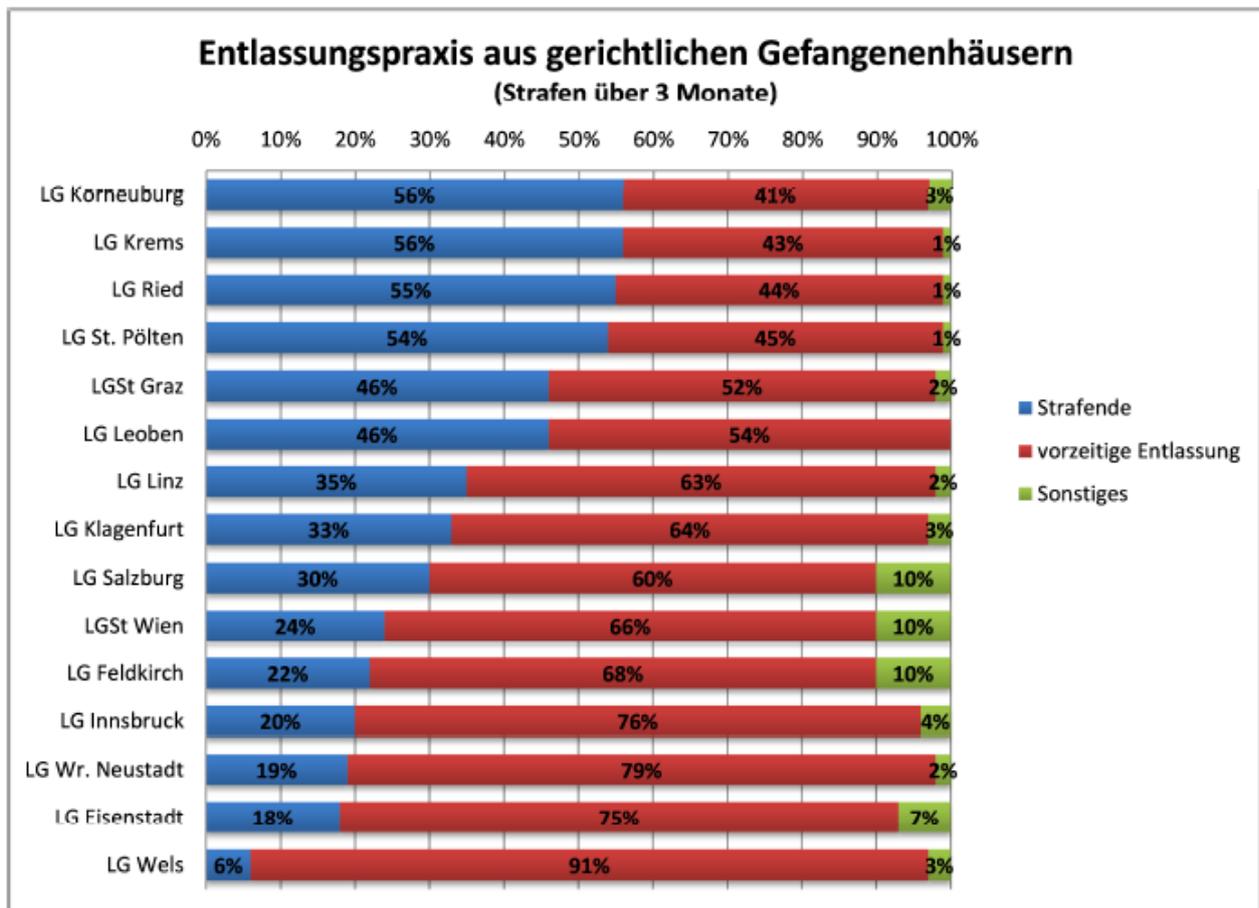


Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- Hier ergibt sich ein deutlich anderes Bild. Lediglich gut ein Drittel (37 %) der Strafgefangenen mit mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafen wird zum urteilsmäßigen Strafbefehl entlassen, die anderen vorzeitig.
- Die Praxis der bedingten Entlassung streut regional beträchtlich.

	Sprengel OLG Innsbruck	Sprengel OLG Linz	Sprengel OLG Wien	Sprengel OLG Graz
Entlassungen bei Strafbefehl	21 %	25 %	41 %	42 %

- Betrachtet man die einzelnen Sprengel der Landesgerichte, ergeben sich noch größere Schwankungen:



Quelle: Sicherheitsbericht 2013 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

- Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis.
- Während in der Justizanstalt Garsten (Landesgerichtsprengel Steyr) im Berichtsjahr 16% bis zum Strafbefehl in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 47,5% bzw. 54%.

Bedingte Entlassung: flankierende Maßnahmen

- Die Probezeit beträgt zwischen 1 und 5 Jahren, bei bedingter Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe 10 Jahre.

- Soweit notwendig oder zweckmäßig (§ 50), sind Weisungen (§ 51) zu erteilen oder Bewährungshilfe (§ 52) anzuordnen.
- Weisungen sind Gebote oder Verbote (z.B.: an einem bestimmten Ort Aufenthalt zu nehmen, in einem best. Heim zu wohnen, bestimmte Orte zu meiden, keinen Alkohol zu trinken, zu arbeiten).
- Weisungen, sich einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, sind an die Zustimmung des Rechtsbrechers gebunden. Subsidiär werden sie von der Justizverwaltung finanziert.
- In Wien, Linz, Graz, Salzburg und Innsbruck gibt es spezielle forensische Ambulanzen.
- Weisungen, sich einer Operation zu unterziehen, sind jedenfalls unzulässig.
- Sexualstraftäter, die bedingt verurteilt oder bedingt entlassen werden sind soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, unter gerichtliche Aufsicht (§ 52a) zu stellen.
- Die mit besonderen Berichtspflichten verbundene Überwachung kann nicht nur durch die Bewährungshilfe, sondern auch durch Sicherheitsbehörden, die Jugendgerichtshilfe oder andere geeignete Einrichtungen erfolgen.

XIX.4. Bedingte Entlassung und NEUSTART

- Der Bewährungshelfer soll dem Rechtsbrecher zu einer Rückfall verhindernden Lebensführung und Einstellung verhelfen.
- Er hat den Probanden auch bei der Abdeckung seiner Lebensbedürfnisse und beim Finden von Unterkunft und Arbeit zu unterstützen.
- Voraussetzung erfolgreicher Bewährungshilfe ist der Aufbau einer Vertrauensbeziehung.
- Der Bewährungshelfer hat dem Gericht zu berichten.
- Bewährungshilfe ist stets anzuordnen, wenn ein Verurteilter
 1. vor Verbüßung von 2/3 der Freiheitsstrafe
 2. aus einer Freiheitsstrafe wegen einer unter 21 Jahren begangenen Tat
 3. aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe oder
 4. aus lebenslanger Freiheitsstrafe bedingt entlassen wird.
- Bei 1. und 2. ist von Bewährungshilfe nur dann abzusehen, wenn angenommen werden kann, dass der Rechtsbrecher auch ohne Bewährungshilfe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.
- Die Bewährungshilfe wird durch den Verein NEUSTART aufgrund eines Vertrages mit dem BMJ realisiert.
- Ganz allgemein verfolgt die Bewährungshilfe das Ziel, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.
- Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet.
- Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden.
- Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.
- In 57% (= 2270 Personen) der bedingten Entlassungen wurde 2013 Bewährungshilfe angeordnet.

- Insgesamt hatten am 31.12.2013 10188 Personen (davon 25% Jugendliche) Bewährungshilfe, also mehr als der Durchschnittsbelag der Justizanstalten 2013 betrug (8950).
- Eine neue Dienstleistung ist die Sozialnetzkonferenz zur Vermeidung von U-Haft bei Jugendlichen und von Einweisungen in den Maßnahmenvollzug sowie um Entlassungen zu ermöglichen.
-
- NEUSTART hat insgesamt rund 600 hauptamtliche und 860 ehrenamtliche MitarbeiterInnen.
- NEUSTART erbringt Dienstleistungen auch im Bereich
 - der Haftentlassenenhilfe (2013: 3297 Klienten)
 - des außergerichtlichen Tatausgleichs (2013: 6354 Fälle)
 - der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (2013: 4313 Zugänge im Bereich der Diversion, 4525 anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen)
 - sowie der Prävention.

XIX.5. Angebote für Haftentlassene

- Grundsätzlich stehen Haftentlassenen im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen die öffentlichen psychosozialen Angebote und Sozialleistungen zur Verfügung.
- Bei vielen Haftentlassenen liegt eine Kombination von psychischen Problemen, sozialer Desintegration, schlechter Ausbildung, Mittellosigkeit oder Überschuldung und allgemeiner Perspektivenlosigkeit vor.
- Haftentlassene sind eine von mehreren gesellschaftlichen Randgruppen und unter diesen besonders stigmatisiert.
- Der Verein Neustart bietet Haftentlassenenhilfe durch Beratungs- und Betreuungseinrichtungen an, die folgende Angebote haben:
Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.
-